

**Leistungen der
Eingliederungshilfe
2021**

Planungs- und
Steuerungsunterstützung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Überblick: Aktuelle Entwicklungen auf Landesebene	4
1. Gesamtentwicklung Eingliederungshilfe	11
1.1. Leistungsberechtigte	11
1.2. Nettoaufwand.....	17
2. Soziale Teilhabe	19
2.1 Entwicklung insgesamt.....	19
2.2 Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe	23
2.3 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	42
2.4 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.....	45
3. Teilhabe am Arbeitsleben.....	51
3.1 Entwicklung insgesamt.....	51
3.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	52
3.3 Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX	62
3.4 Leistungen zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	64
4. Teilhabe an Bildung.....	66
4.1. Entwicklung insgesamt.....	66
4.2. Leistungen zur Schulbildung in Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht	70
4.3. Integrative Leistungen in Angeboten der Kindertagesbetreuung	70
4.4. Inklusive Leistungen in allgemeinen Schulen und Schulbegleitungen in SBBZ	75
5. Ausblick.....	83
6. Methodik	84
7. Abbildungsverzeichnis	86

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

nachdem das Berichtsjahr 2020 von zahlreichen Herausforderungen für die Datenerhebung geprägt war, folgte 2021 ein Jahr der Konsolidierung. Zum zweiten Mal in Folge stehen Daten auf Grundlage der neuen Regelungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zur Verfügung. Dies ermöglicht belastbare Vergleiche mit dem Vorjahr. Die im letzten Bericht festgestellten Entwicklungen können dadurch zielgerichteter eingeordnet und bewertet werden. Außerdem kam es 2021 wieder zu einer gewissen Normalisierung des Betriebs in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Wohnangeboten – auch wenn die Corona-Pandemie immer noch für viele Änderungen im Ablauf und der Gestaltung von Angeboten sorgte.

Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen gewinnt die jährliche Analyse des Leistungsgeschehens in der Eingliederungshilfe durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) an Bedeutung. Zum einen ist es notwendig, die Auswirkungen des BTHG auf die Nachfrage des neuen Leistungsangebots sowie auf die Kostendynamik auf Basis empirischer Daten kontinuierlich zu beobachten und zu überprüfen. Zum anderen ermöglichen die Daten und Analysen im Kreisvergleich wichtige Erkenntnisse für die Angebotsplanung und Steuerung vor Ort. Neben den Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Arbeit sind die inklusiven Leistungen in Schulen, die weiterhin im Fokus politischer Aufmerksamkeit stehen, inhaltliche Schwerpunkte.

Mit dem Ziel einer vollständigen Darstellung und vertieften Daten-Interpretation beleuchtet die vorliegende Analyse auch Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen: Sie bezieht hierfür zusätzliche Daten zur Hilfe zur Pflege und Jugendhilfe sowie Daten des KVJS-Integrationsamts und des Bereiches „Vertragsrecht und Vergütungen“ ein.

Weiterhin gilt, dass der aktuelle Bericht die Auswirkungen des BTHG auf das Leistungsgeschehen und insbesondere auf die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe nur eingeschränkt widerspiegelt. Die vollständigen Auswirkungen werden erst nach Abschluss und Umsetzung aller Leistungsvereinbarungen nach dem neuen Landesrahmenvertrag und somit frühestens im Berichtsjahr 2024 sichtbar sein.

Bei Bedarf an weiterführenden Analysen oder an einem Kreistransfer steht Ihnen der KVJS gerne zur Verfügung.

Ohne die tatkräftige Unterstützung der Mitarbeitenden in den Stadt- und Landkreisen bei der Datenerhebung und -plausibilisierung sowie der Weiterentwicklung der Erhebungsinstrumente wäre dieser Bericht nicht möglich gewesen. Wir danken herzlich für das Engagement und die gelungene Zusammenarbeit!

Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin

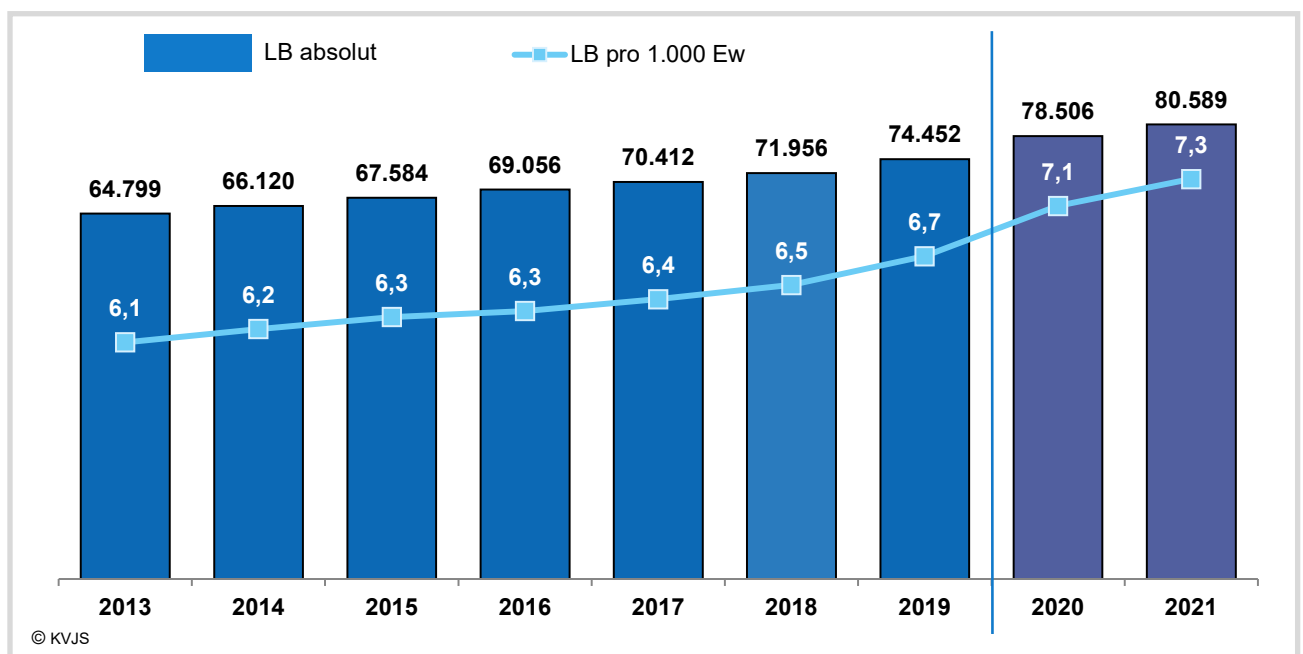
Überblick: Aktuelle Entwicklungen auf Landesebene

Die Übersicht fasst das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg im Jahr 2021 schlaglichtartig zusammen. Vertiefende Analysen und Vergleiche auf Kreisebene finden sich in den folgenden, thematisch gegliederten, Kapiteln.

Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe nach SGB IX

- Die Zahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen in Baden-Württemberg nimmt von 2020 auf 2021 weiter zu: um fast 2.100 Personen (2,7 %) auf knapp 80.600
- Ein Viertel der Leistungsberechtigten (absolut: 20.800) ist minderjährig
- Der Anteil der Personen mit einer seelischen Behinderung steigt auf knapp 31 Prozent (Stadtkreise: 36 %)

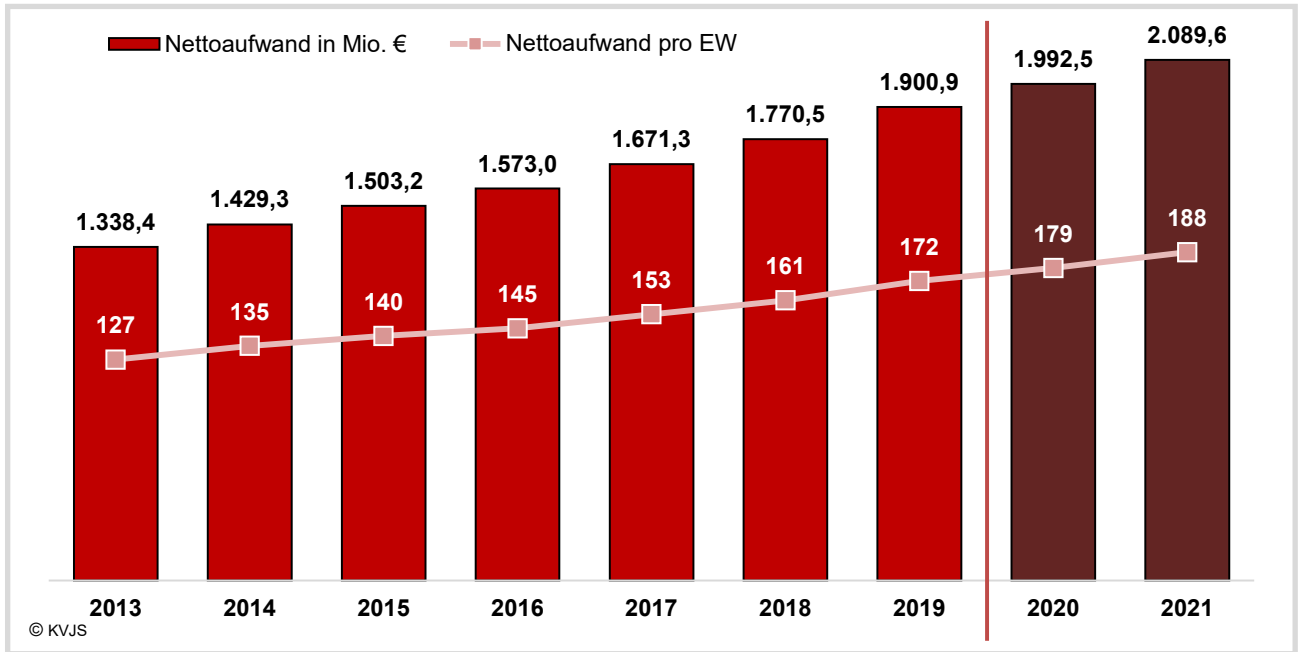
Grafik 1: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in Baden-Württemberg absolut und pro 1.000 Einwohner: 2013 bis 2021 (jeweils Stichtag 31.12.)



Nettogesamtaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX

- Der Nettoaufwand für Eingliederungshilfen in Baden-Württemberg ist gegenüber dem Vorjahr um 97,1 Millionen auf 2,09 Milliarden Euro (188 Euro pro Einwohner) gestiegen; der Bruttoaufwand im Jahr 2021 betrug 2,28 Milliarden Euro
- Der Anstieg des Nettoaufwands fiel mit 5,1 Prozent etwas höher aus als im Durchschnitt der letzten 10 Jahre (4,6 %)

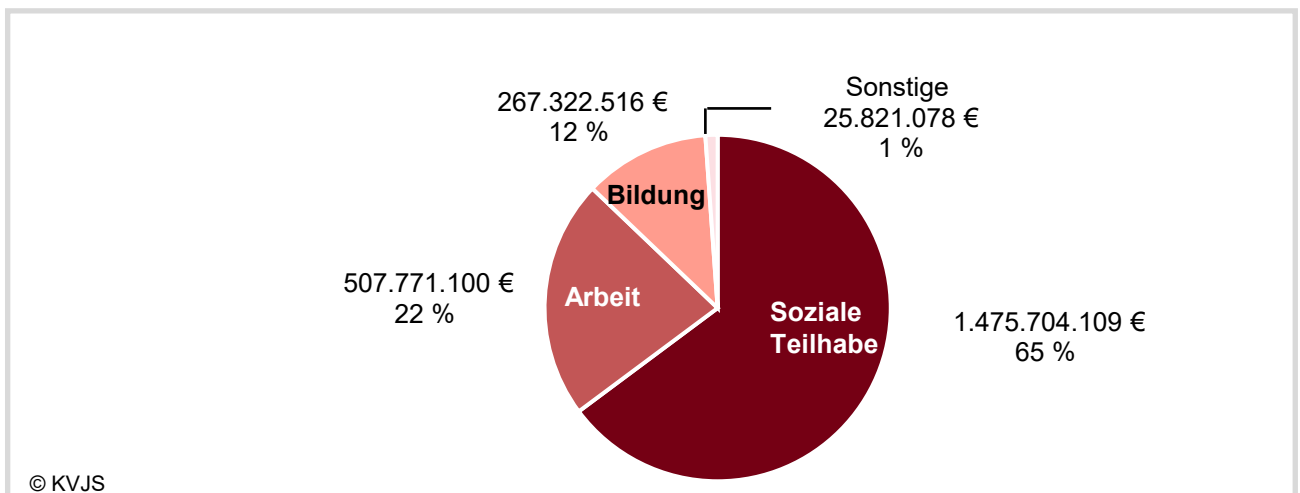
Grafik 2: Nettoaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX in Baden-Württemberg absolut und pro Einwohner: 2013 bis 2021 (Aufwand Haushaltsjahr pro Einwohner am Stichtag 31.12.)



Leistungsberechtigte und Bruttoaufwand nach Leistungsgruppen – Soziale Teilhabe

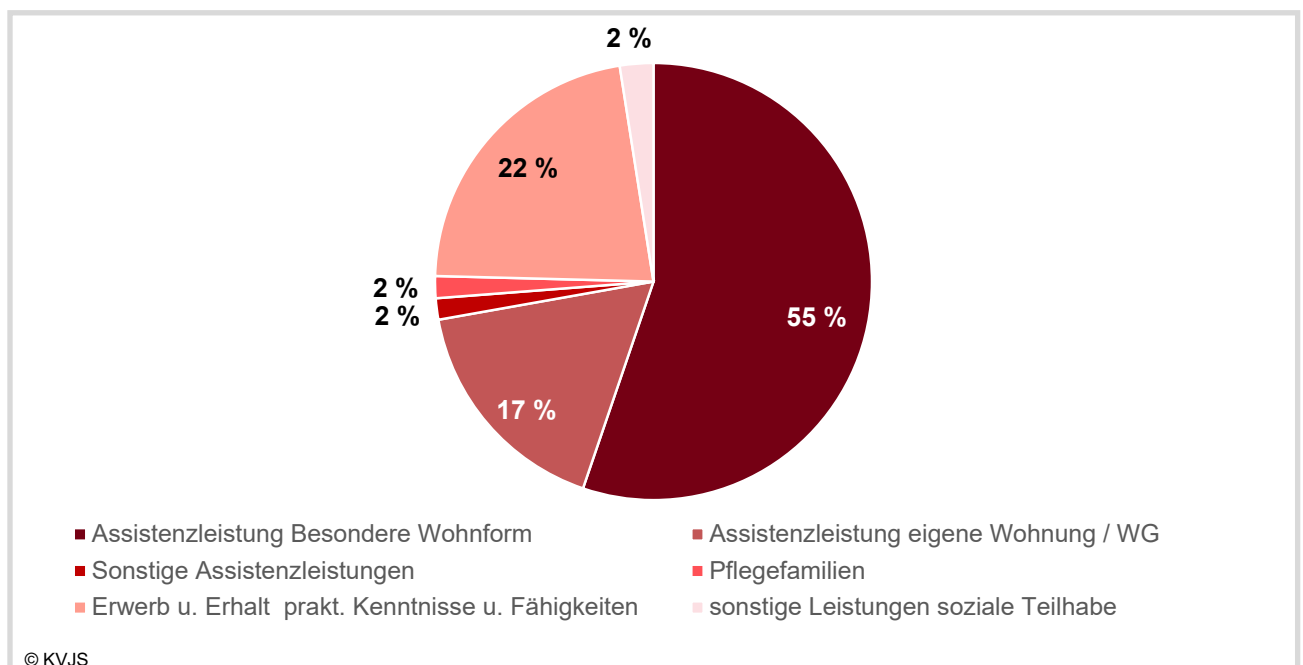
- 64,5 Prozent aller Leistungsberechtigten in Baden-Württemberg erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe; der Aufwand für diese Leistungen machte 2021 mit fast 1,48 Milliarden Euro nahezu zwei Drittel des Gesamtaufwands in der Eingliederungshilfe aus (vgl. Grafik 3)

Grafik 3: Bruttoaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX in Baden-Württemberg im Jahr 2021 nach Leistungsgruppen (absolut und in %)



- Die Zahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur sozialen Teilhabe ist von 2020 auf 2021 um 3,3 Prozent gestiegen, der Bruttoaufwand um 5,4 Prozent
- Innerhalb der Leistungen zur sozialen Teilhabe kommt den Assistenzleistungen mit einem Anteil von 74 Prozent an den Gesamtaufwendungen eine herausragende Bedeutung zu; der höchste Anteil entfällt auf die Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform (vgl. Grafik 4)

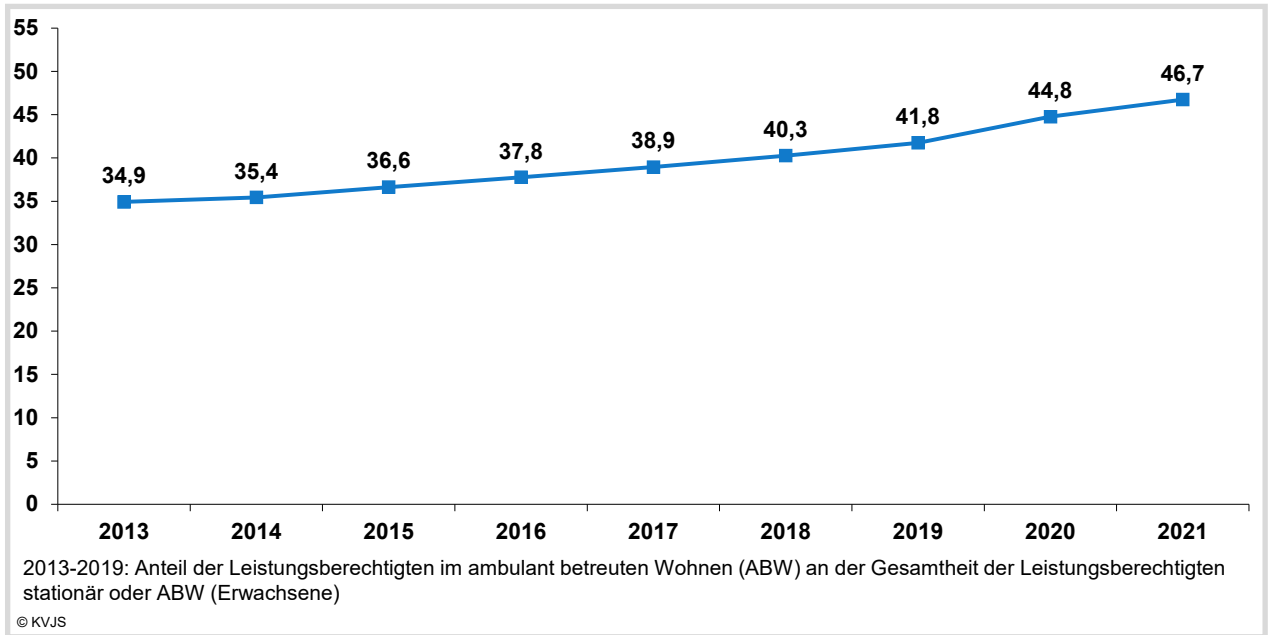
Grafik 4: Bruttoaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX zur Sozialen Teilhabe in Baden-Württemberg im Jahr 2021 nach Art der Leistung in Prozent



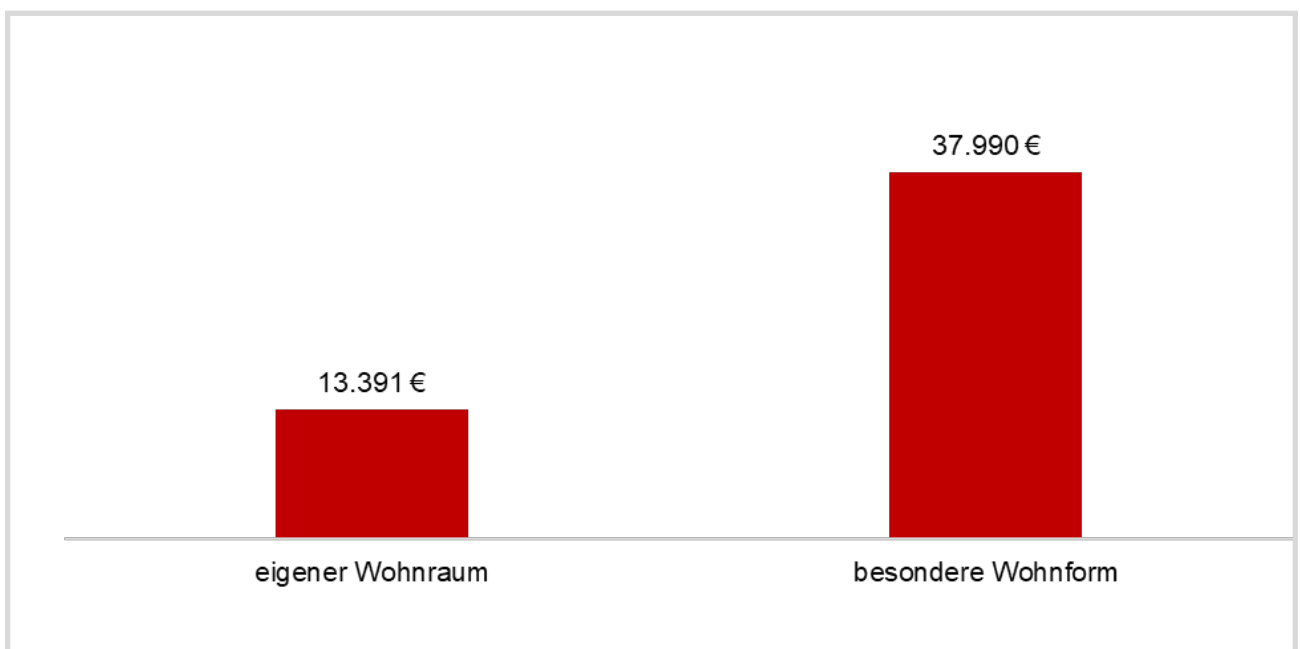
Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform und im eigenen Wohnraum

- Die Zahl der Erwachsenen mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum nahm gegenüber 2020 überproportional – um 7,8 Prozent – zu; in der besonderen Wohnform ging sie um 0,5 Prozent zurück
- Der Anteil der Erwachsenen mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum an allen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen steigt seit 2020 verstärkt an (vgl. Grafik 5)
- Der Bruttoaufwand für Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum erhöhte sich im Vergleich zu 2020 um 11,6 Prozent, der Bruttoaufwand in der besonderen Wohnform um 2,3 Prozent
- Die durchschnittlichen Fallkosten für Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform waren 2021 2,8-mal höher als bei den Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum (vgl. Grafik 56).

Grafik 5: Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum an allen Erwachsenen mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in Baden-Württemberg in Prozent: 2013 bis 2021 (jeweils zum Stichtag 31.12.)



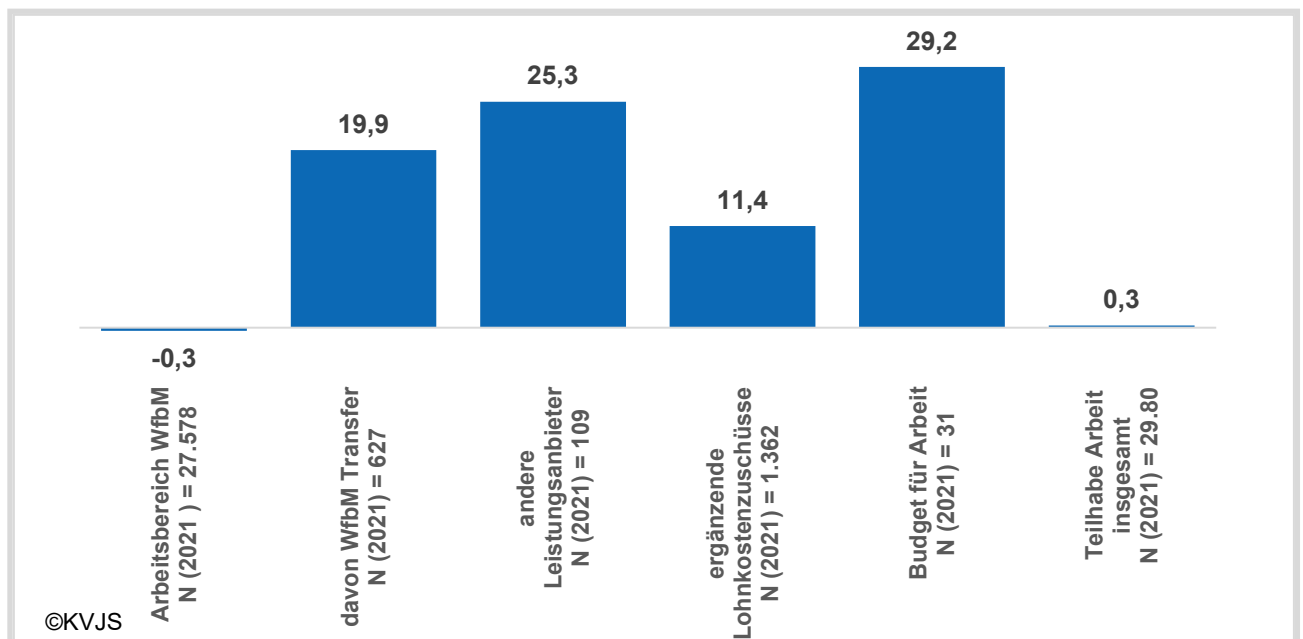
Grafik 6: Durchschnittlicher Aufwand für Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und in der besonderen Wohnform pro Leistungsberechtigtem im Jahr 2021 in Euro (Landesdurchschnitt)



Teilhabe am Arbeitsleben

- Mit fast 27.700 Leistungsberechtigten und einem Bruttoaufwand von 508 Millionen Euro erfolgt die Sicherstellung der Teilhabe an Arbeit weiterhin überwiegend in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) (95 % aller Leistungsberechtigten und 99,7 % des Gesamtaufwands für Leistungen zur Teilhabe an Arbeit)
- Die Dynamik bei den Leistungen zur Teilhabe an Arbeit hat sich in letzten Jahren je nach Angebot unterschiedlich entwickelt (vgl. Grafik 7); unterschiedlich hohe Ausgangswerte beeinflussen die Höhe der Wachstumsrate
- Die Zahl der Leistungsberechtigten in WfbM hat 2021 zum zweiten Mal in Folge (leicht) abgenommen (um 0,3 % oder 90 Personen); der Aufwand erhöhte sich gegenüber Vorjahr um 2,7 Prozent (+12,1 Mio Euro)
- Weiter gestiegen ist im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Leistungen im Bereich Werkstatt-Transfer (um 104 Leistungsberechtigte auf insgesamt 627) und bei anderen Anbietern (+22 Leistungsberechtigte auf insgesamt 109)
- Eine Zunahme gab es auch bei den Leistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (ergänzende Lohnkostenzuschüsse +139 Leistungsberechtigte, Budgets für Arbeit: +7); insgesamt erhielten Ende 2021 1.362 Personen einen ergänzenden Lohnkostenzuschuss und 31 ein Budget für Arbeit von den Trägern der Eingliederungshilfe
- Die durchschnittlichen Fallkosten für Leistungen in WfbM waren 2021 mit rund 18.400 Euro, etwas höher als die bei anderen Anbietern (rund 15.100 Euro; jeweils inklusive Fahrtkosten, Arbeitsförderungsgeld und Sozialversicherungsbeiträgen)

Grafik 7: Veränderung der Zahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Baden-Württemberg von 2020 auf 2021 in Prozent (Stichtag: 31.12.)



Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- Ende 2021 erhielten rund 10.400 Personen Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen (1,3 % oder 140 Personen mehr als im Vorjahr) und rund 4.060 eine Leistung in einer Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren (2,2 % oder 86 Personen mehr als 2020)
- Der Aufwand für Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen stieg um 14,9 Millionen (6,1 %) auf 260,1 Millionen Euro an

Inklusive Leistungen in Schulen / Schulbegleitungen

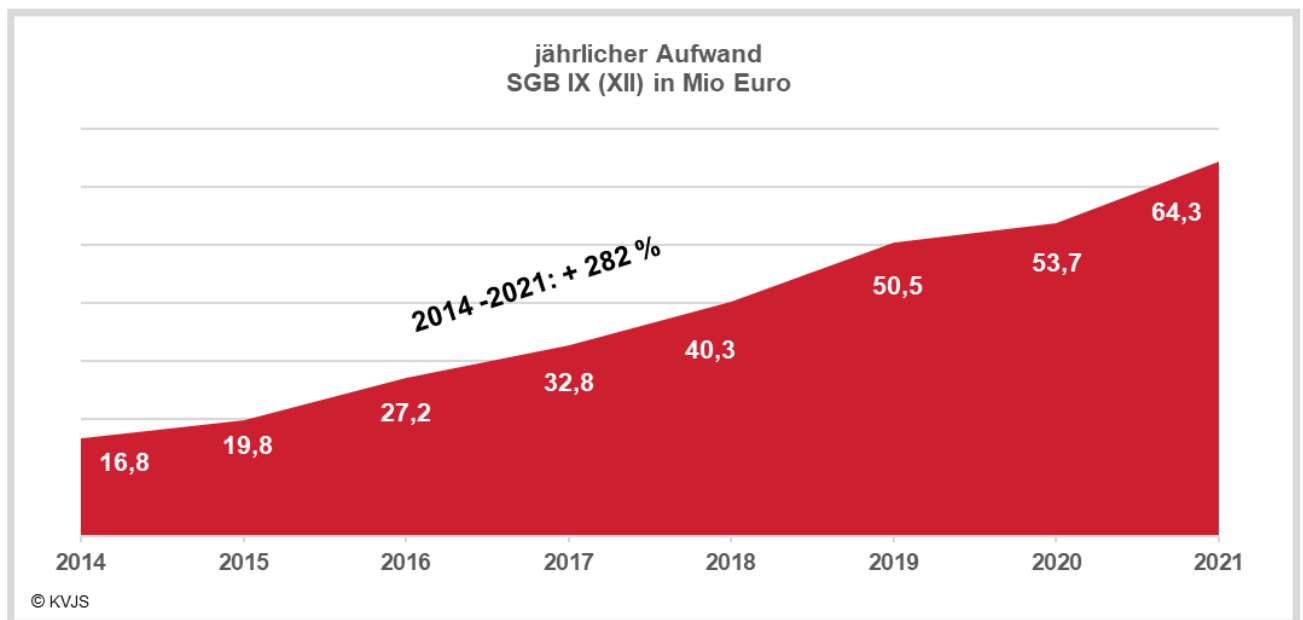
- Der kontinuierliche Fallzahlenanstieg bei den Leistungen zur Schulbegleitung setzt sich fort (vgl. Tabelle 1)
- SGB IX: überproportionale Zunahme der Zahl der Schulbegleitungen in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (+ 27 % im Vergleich zum Vorjahr); der Anteil der Leistungen in SBBZ an allen Leistungen zur Schulbegleitung erhöhte sich auf 38 Prozent
- SGB VIII: 55 % der Leistungsberechtigten besuchen öffentliche allgemeine Schulen und haben keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Tabelle 1: Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten mit inklusiven Leistungen in Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX und § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg: 2014 bis 2021 (jeweils Stichtag 31.12.)

LB am 31.12.	2014	2021	Veränderung 2020-2021		Veränderung 2014-2021	
			absolut	in %	absolut	in %
SGB IX	1.394	3.216	369	13	1.822	131
§ 35a SGB VIII	1.490	3.879	404	12	2.389	160
Gesamt	2.884	7.095	773	12	4.211	146

- Der Aufwand für Schulbegleitungen nach SGB IX ist gegenüber dem Vorjahr um 20 Prozent (+10,9 Mio Euro) gestiegen; zwischen 2014 und 2021 hat sich der Aufwand fast vervierfacht
- Der durchschnittliche Aufwand pro leistungsberechtigter Person lag 2021 bei knapp 20.000 Euro
- Die Abschlagszahlungen des Landes¹ decken den tatsächlichen Mehraufwand der Eingliederungshilfe zur Umsetzung der schulischen Inklusion bei weitem nicht ab; die Lücke zwischen Erstattung und tatsächlichem Aufwand wird jährlich größer

Grafik 8: Entwicklung des Bruttoaufwands für inklusive Leistungen in Schulen / Schulbegleitungen nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2014 bis 2021 in Millionen Euro²



¹ Vgl. Gesetz zum Ausgleich kommunaler Mehrkosten der inklusiven Beschulung (SchulInklKomAuslG BW)

² Der Anstieg von 2019 auf 2020 war aufgrund der Pandemie deutlich geringer als in den Vorjahren

1. Gesamtentwicklung Eingliederungshilfe

1.1. Leistungsberechtigte

Gesamtzahl der Leistungsberechtigten um 2,7 Prozent gestiegen

Zum Stichtag 31.12.2021 hatten fast 80.600 Personen Anspruch auf mindestens eine Leistung der Eingliederungshilfe aus den Bereichen Medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung oder Soziale Teilhabe (keine Doppelzählungen von Leistungsberechtigten mit mehreren Leistungen). Das sind 2,7 Prozent (2.083 Personen) mehr als im Vorjahr.

Unterschiede bei der Angebotsstruktur und den Leistungen für Kinder und Jugendliche beeinflussen den Kreisvergleich und die Gesamtentwicklung. Betrachtet man lediglich Leistungsberechtigte ab 18 Jahre ergibt sich von 2020 auf 2021 eine Zunahme um 1.070 Personen oder 1,8 Prozent.

Daten ab 2020 aufgrund von Umstellungen nur bedingt mit Vorjahren vergleichbar

Die Werte ab dem Jahr 2020 sind aus verschiedenen Gründen nur bedingt mit den Jahren davor vergleichbar (Anpassung der Erhebung an die Systematik des SGB IX und damit verbundene Änderungen bei der Verbuchung und Auswertung; zusätzliche Berücksichtigung der Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung ab 2020; mögliche Sondereffekte infolge der Corona-Pandemie). Die Auswirkungen der einzelnen Einflussfaktoren auf die Gesamtentwicklung lassen sich nicht isoliert betrachten und von den langfristig beobachteten demografisch bedingten Fallzahlsteigerungen abgrenzen. Eine erste Einordnung der aktuellen Entwicklung mit Hilfe der Vorjahreswerte ist jedoch möglich: Mit 2,7 Prozent war der Anstieg der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten von 2020 auf 2021 genauso hoch wie im Durchschnitt der letzten 10 Jahre (2011-2021).

Deutliche Unterschiede zwischen den Kreisen teilweise strukturell bedingt

Im Landesdurchschnitt erhielten zum Jahresende 2021 7,3 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Leistungen der Eingliederungshilfe. Auf Kreisebene variieren die Werte zwischen 4,7 und 11,8 (vgl. Grafik 1.1).

Die Ursachen für die große Bandbreite sind vielfältig und teilweise strukturell bedingt. Eine Rolle spielen:

- sozio-demografische Unterschiede (z. B. unterschiedliche Lebenslagen und Familienstrukturen in Stadtkreisen und Flächenkreisen; unterschiedliche Altersstruktur und Bevölkerungsentwicklung)³

³ Für die Berechnung der Kennzahlen wird die Zahl der Leistungsberechtigten auf die jeweilige Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner bezogen. Dadurch haben wachsende oder sinkende Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner einen Einfluss auf die Leistungsdichte.

1. Gesamtentwicklung

- historisch gewachsene Unterschiede der örtlichen Angebotsstrukturen, meist in Verbindung mit unterschiedlichen Schulstrukturen (insbesondere Anteil privater SBBZ)⁴,
- eine unterschiedliche Finanzierung und Ausgestaltung der Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (institutionelle Förderung oder Einzelfalleistung der Eingliederungshilfe) und teilweise auch eine unterschiedliche Abgrenzung zwischen den Leistungen nach SGB IX und SGB VIII bei den Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen.

Bei der ausschließlichen Betrachtung Erwachsener (Leistungsberechtigte ab 18 Jahre pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre, vgl. Grafik 1.2) ist die Spannbreite zwischen den Kreisen kleiner (Werte zwischen 4,8 und 9,8; Durchschnitt Baden-Württemberg: 6,8), da hier die strukturellen Unterschiede weniger stark ins Gewicht fallen.⁵

Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung steigt weiter

Landesweit erhielten 2021 knapp 31 Prozent aller Leistungsberechtigten Eingliederungshilfe aufgrund einer vorrangig seelischen Behinderung, 64,5 Prozent hatten eine geistige, körperliche oder mehrfache Behinderung. Die übrigen 4,5 Prozent konnten von den Kreisen keiner Behinderungsart eindeutig zugeordnet werden. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung ist gegenüber dem Vorjahr um fast einen Prozentpunkt gestiegen. Absolut nahm die Zahl der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung gegenüber dem Vorjahr um mehr als 1.300 (6 %) auf knapp 24.900 zu.

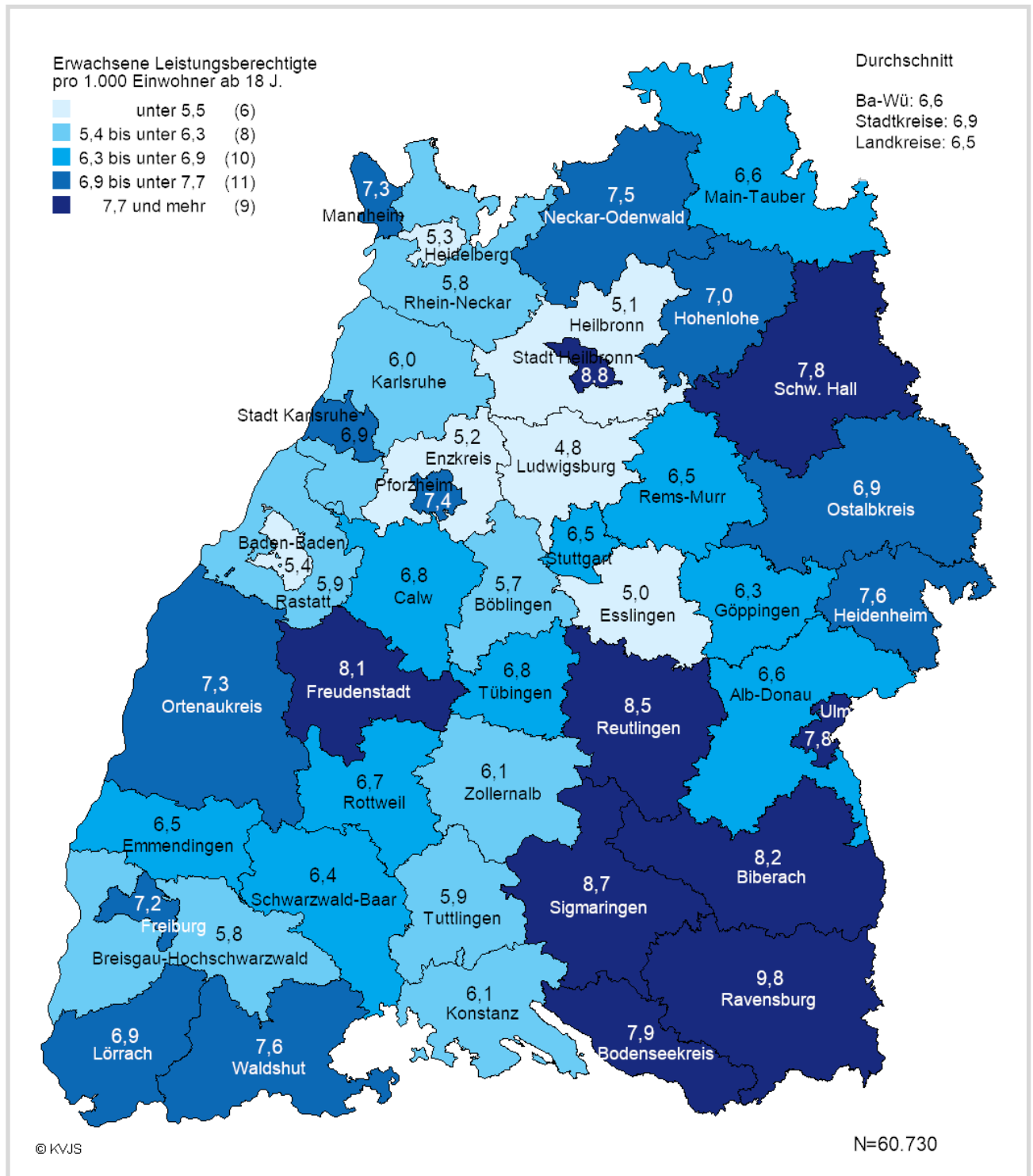
In den Stadtkreisen war der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung mit 36 Prozent deutlich höher als in den Landkreisen mit knapp 30 Prozent. Von den Leistungsberechtigten mit vorwiegend geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung hatten mindestens 27 Prozent (inklusive Kinder und Jugendliche; Daten aus 42 von 44 Kreisen) ausschließlich eine körperliche Behinderung.

⁴ vgl. auch die Hinweise in Kapitel 4, Teilhabe an Bildung. In privaten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) werden die nicht vom Land gedeckten Betreuungskosten von der Eingliederungshilfe übernommen, in öffentlichen SBBZ unmittelbar vom Kreis als Schulträger außerhalb der Eingliederungshilfe.

⁵ Die Streuung der kreisspezifischen Leistungsdichten um den Durchschnittswert – die sogenannte Standardabweichung – fällt beim ausschließlichen Vergleich der Leistungen für Erwachsene mit 1,1 deutlich geringer aus als bei der Gesamtbetrachtung einschließlich Minderjähriger mit 1,5.

1. Gesamtentwicklung

Grafik 1.2: Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre



Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe sind „jünger“ als Gesamtbevölkerung – mehr Minderjährige als im Vorjahr

Ende 2021 waren rund 20.800 Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe minderjährig. Der Anteil der unter 18-Jährigen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr von 24,0 auf 24,6 Prozent. Dem gegenüber waren rund 5.400 Personen und somit 6,7 Prozent der Leistungsberechtigten mindestens 65 Jahre alt (Vorjahr: 6,3 %), davon etwas mehr als 500 bereits 80 Jahre und älter (vgl. Grafik 1.3)

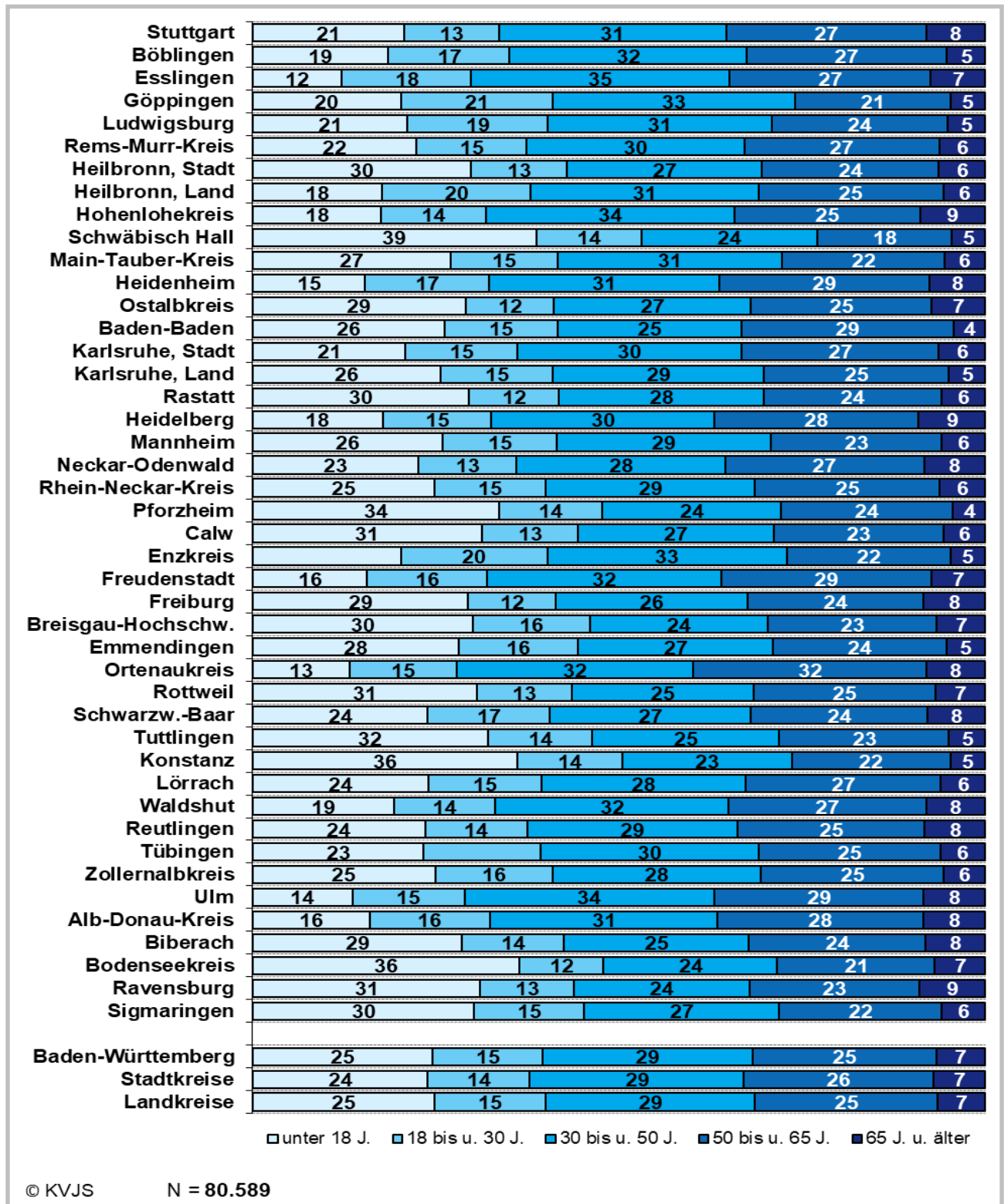
Die Altersstruktur der Leistungsberechtigten weicht damit deutlich von der Gesamtbevölkerung ab: Unter 18-Jährige sind mit fast 25 Prozent im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, wo sie einen Anteil von 17 Prozent haben, überrepräsentiert, über 65-Jährige mit einem Anteil von knapp sieben Prozent (Gesamtbevölkerung: 21 Prozent) weiterhin stark unterrepräsentiert. Auf Kreisebene schwankt der Anteil der über 65-Jährigen zwischen 4 Prozent und 9 Prozent, der Anteil der Minderjährigen sogar zwischen 12 und 39 Prozent. Auf strukturelle Gründe für die sehr unterschiedlichen Anteile Minderjähriger wurde bereits im vorigen Abschnitt hingewiesen.

Verstärkter Blick auf Minderjährige durch Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Minderjährige machen in fast der Hälfte der Kreise mindestens ein Viertel aller Leistungsberechtigten aus. Zentrale Weichenstellungen erfolgen in der Kindheit und Jugend. Hier setzen das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und die darin anvisierte „inklusive Lösung an“. Das KJSG nimmt Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, unabhängig von der Art der Behinderung und der aktuellen Zuordnung zu den Sozialgesetzbüchern IX oder VIII, verstärkt in den Blick und fordert ein enges Zusammenwirken von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe – auch im Bereich der Daten. Die inklusiven Leistungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen, die Gegenstand von Kapitel 4.3 und 4.4 sind, werden im vorliegenden Bericht, soweit die Datenlage dies erlaubt, übergreifend auch für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung dargestellt.

1. Gesamtentwicklung

Grafik 1.3: Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen nach Altersgruppen am 31.12.2021 in Prozent



1.2. Nettoaufwand

Nettoaufwand gegenüber Vorjahr um 5,1 Prozent auf 2,09 Milliarden Euro gestiegen

Der Anstieg des Nettoaufwands von 2020 auf 2021 fällt mit 5,1 Prozent (+97,1 Millionen Euro) etwas höher aus als im Durchschnitt der letzten 10 Jahre (+ 4,6 % pro Jahr). Der direkte Vergleich mit früheren Jahren ist jedoch aufgrund der anderen Systematik und Datenbasis ab 2020 nur eingeschränkt aussagekräftig und dient nur zur groben Einordnung.

Aufwand für Leistungen zur Sozialen Teilhabe beeinflusst Entwicklung des Gesamtaufwands maßgeblich

Den größten Einfluss auf die Entwicklung des Gesamtaufwands in der Eingliederungshilfe haben die Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Der Bruttoaufwand für diese Leistungen ist gegenüber 2020 um fast 76 Millionen Euro oder 5,4 Prozent überproportional angestiegen, obwohl die gerade in diesem Bereich zu erwartenden Mehrkosten durch das Bundesteilhabegesetz (z.B. Vergütungssteigerungen bei den Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform und im eigenen Wohnraum, verstärkte Inanspruchnahme individualisierter Leistungen aufgrund eines gestärkten Wunsch- und Wahlrechts und stärker ausdifferenzierten Leistungskatalogs) im Jahr 2021 durch die Übergangsregelungen erst begrenzt wirksam wurden.

Vergleich Brutto-Nettoaufwand

Erstmals wurde im Jahr 2021 auch der Brutto-Gesamtaufwand erhoben. Dieser war mit 2,28 Milliarden Euro um knapp 187 Millionen Euro (8,2 %) höher als der Nettoaufwand. Anders als in der Amtlichen Statistik werden bei den Einnahmen auch Erstattungen des Landes für die Mehrkosten der schulischen Inklusion und pauschalisierte Ausgleichszahlungen für BTHG-bedingte Mehrkosten mitberücksichtigt und bei der Ermittlung des Nettoaufwands von den Bruttoaufwendungen abgesetzt.

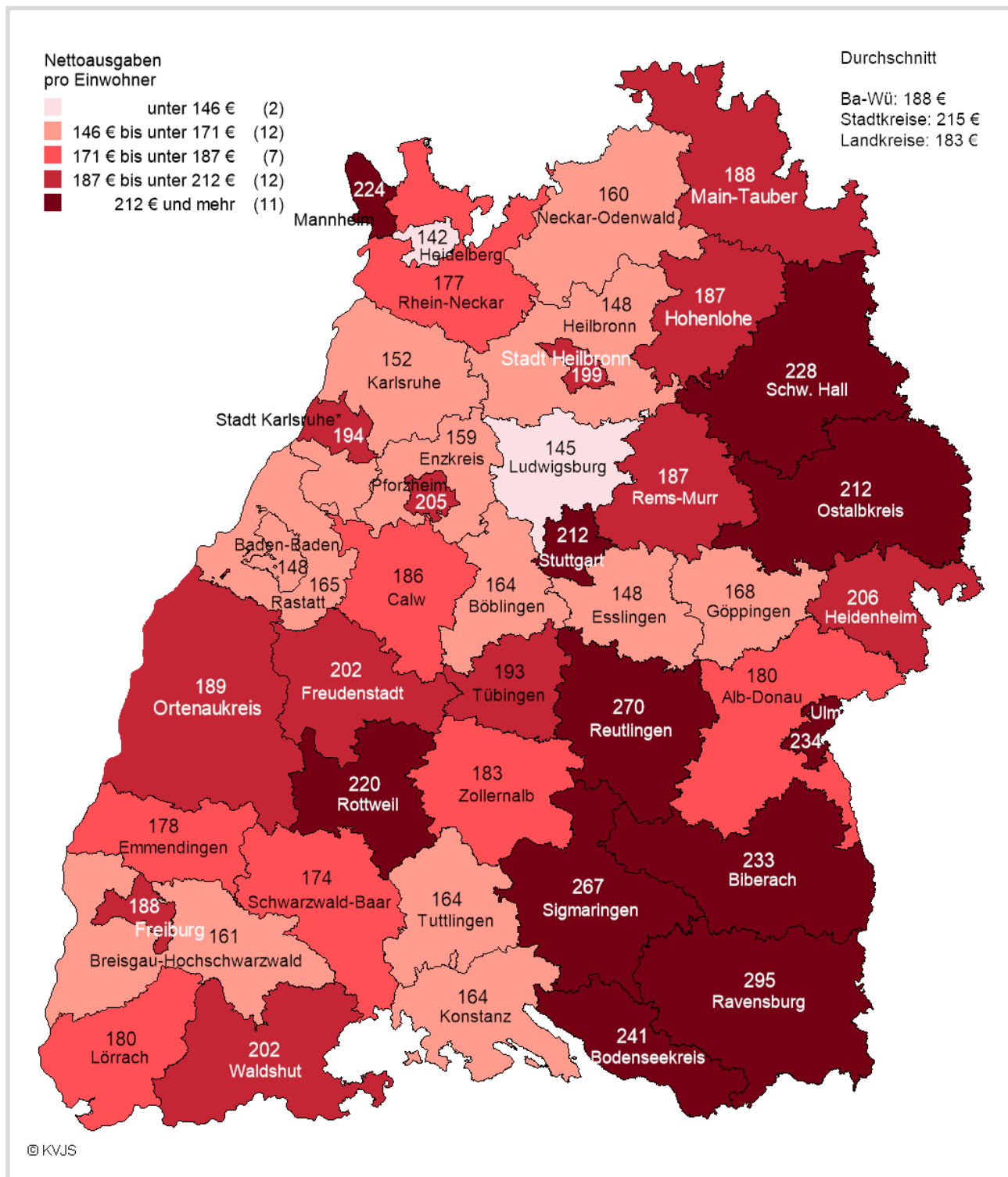
Pro Einwohner gaben die Kreise im Durchschnitt 188 Euro für Eingliederungshilfen aus

Der Aufwand pro Einwohner unterscheidet sich auf Kreisebene weiterhin beträchtlich. Die Bandbreite im Jahr 2021 reicht von 127 bis 278 Euro. Die Unterschiede beim Aufwand spiegeln größtenteils die sehr unterschiedliche Zahl an (erwachsenen) Leistungsberechtigten auf Kreisebene wider.

Die einwohnerbezogenen Aufwendungen der Stadtkreise waren im Durchschnitt mit 215 Euro höher als die der Landkreise mit 183 Euro (vgl. Grafik 1.4). Dies korrespondiert mit einer durchschnittlich höheren Zahl an Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den Stadtkreisen (vgl. Grafik 1.1).

1. Gesamtentwicklung

Grafik 1.4: Netto-Gesamtaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen im Jahr 2021 pro Einwohner in Euro



2. Soziale Teilhabe

2.1 Entwicklung insgesamt

Die Leistungen der neuen Leistungsgruppe „Soziale Teilhabe“ sollen Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben ermöglichen und ihre selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung stärken. Sie sind nicht nur aufgrund ihrer quantitativen Bedeutung, sondern auch in inhaltlich-qualitativer Hinsicht das Kernstück des durch das Bundesteilhabegesetz angestoßenen Reformprozesses. Die konkreten Auswirkungen der Reformen auf die Leistungen zur sozialen Teilhabe können aufgrund der geltenden Übergangsregelungen in diesem Bericht nur ansatzweise beschrieben werden. Dies gilt auch für die zu erwartenden Mehrkosten für die Eingliederungshilfe.

Assistenzleistungen, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Leistungen in Pflegefamilien im Fokus

Der umfangreiche Leistungskatalog ist in acht Teil-Leistungsgruppen aufgegliedert. Im Mittelpunkt stehen die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung. Sie werden im SGB IX erstmals als eigenständige Leistung benannt und konkretisiert. Weitere zentrale Leistungen, auf die im Bericht näher eingegangen wird, sind die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie und die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

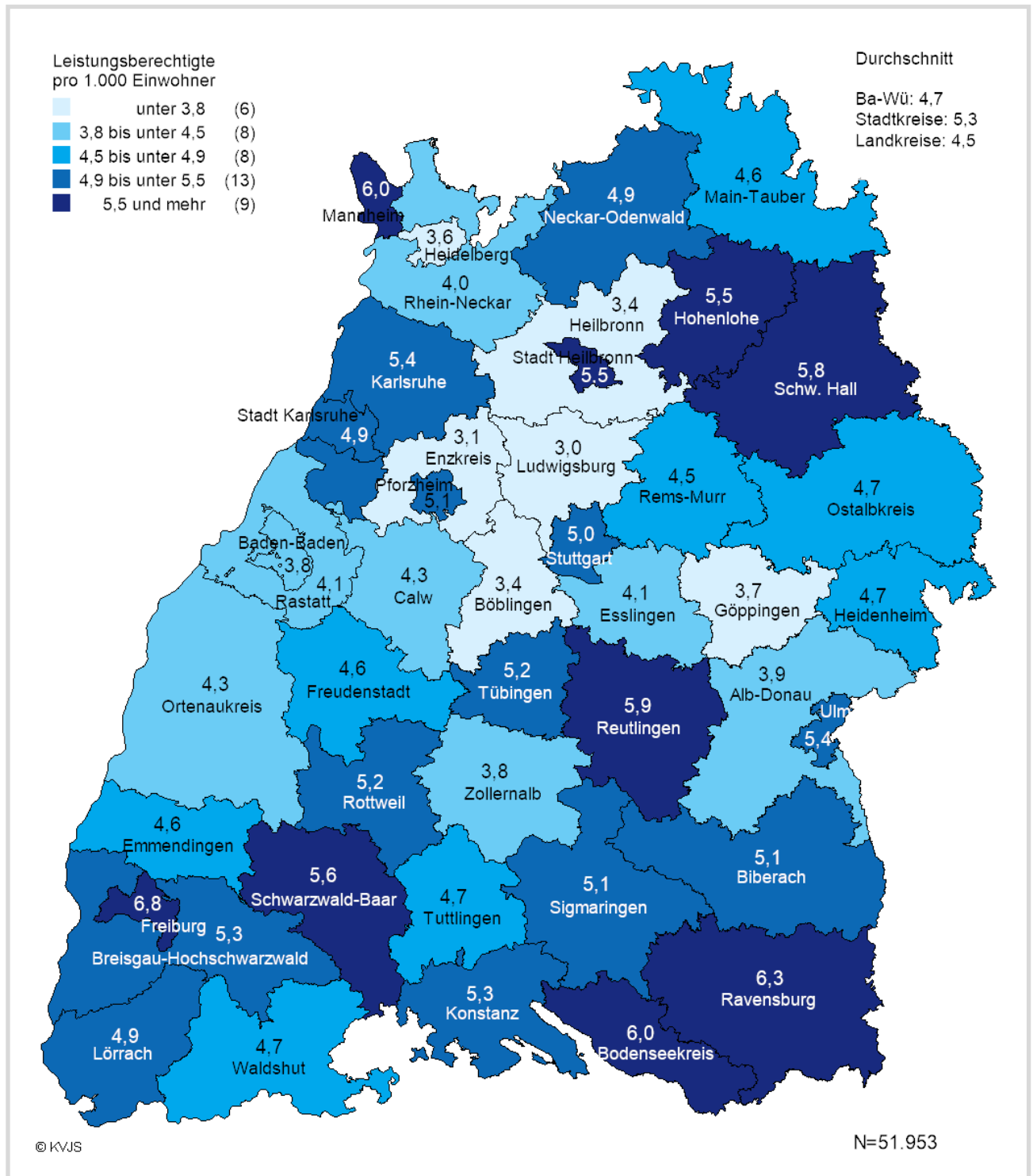
3,3 Prozent mehr Leistungsberechtigte – Aufwand steigt um 5,4 Prozent

Mit fast 52.000 Personen, die am Stichtag 31.12.2021 eine oder mehrere Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach SGB IX erhielten (vgl. Grafik 2.1), kommen in Baden-Württemberg auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner durchschnittlich 4,7 Leistungsberechtigte. Auf Kreisebene reicht die Spannweite von 3,0 bis 6,8. Zehn Prozent der Leistungsberechtigten mit sozialen Teilhabeleistungen haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie erhalten überwiegend heilpädagogische Leistungen, teilweise auch Assistenzleistungen und Leistungen in einer Pflegefamilie.

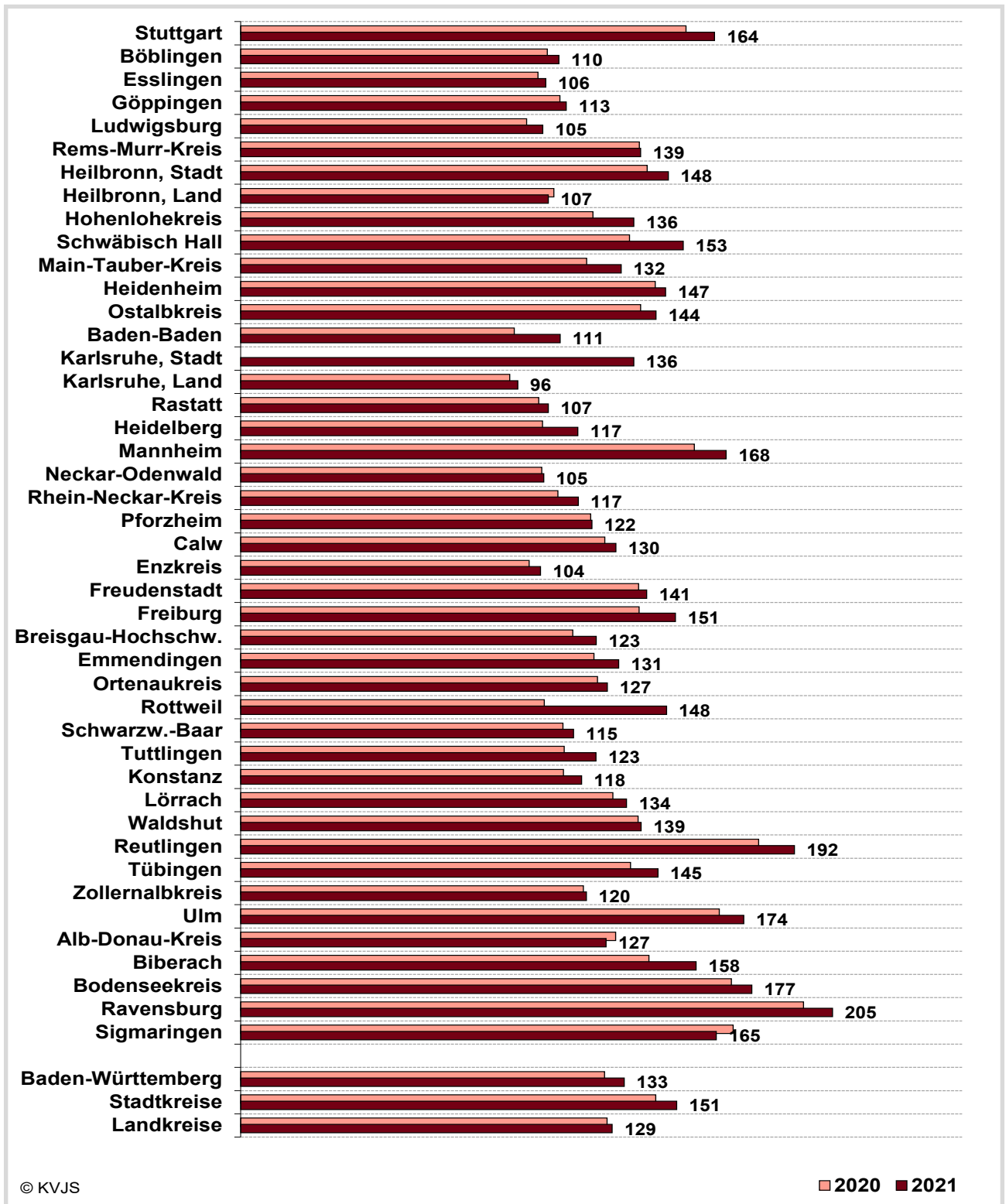
Pro Einwohnerin oder Einwohner gaben die Kreise 2021 landesdurchschnittlich 133 Euro für Leistungen zur sozialen Teilhabe aus (Bandbreite von 96 bis 205 Euro). Die Aufwendungen der Stadtkreise waren mit durchschnittlich 151 Euro höher als die der Landkreise mit 129 Euro. In nahezu allen Kreisen stiegen die Aufwendungen von 2020 auf 2021 an (vgl. Grafik 2.2).

2. Soziale Teilhabe

Grafik 2.1: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Sozialen Teilhabe am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner



Grafik 2.2: Bruttoaufwendungen für Eingliederungshilfen zur Sozialen Teilhabe in den Jahren 2020 und 2021 pro Einwohner in Euro



Wenig überraschend ist, dass in den Stadt- und Landkreisen mit einer überdurchschnittlichen Zahl an Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12.2021 in der Regel auch die Bruttoaufwendungen pro Einwohnerin oder Einwohner überdurchschnittlich waren. In einzelnen Kreisen besteht dieser Zusammenhang nicht oder ist relativ schwach ausgeprägt, weil hier die höhere Zahl an Leistungsberechtigten mit niedrigeren Durchschnittskosten pro leistungsberechtigter Person einhergeht. Dies gilt zum Beispiel für einzelne Kreise mit einem hohen Anteil minderjähriger Leistungsberechtigter, die häufig heilpädagogische Leistungen zur Sicherstellung der Sozialen Teilhabe erhalten. Einen Einfluss auf die Höhe der durchschnittlichen Fallkosten und somit den Aufwand hat auch der Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten, die mehrere Leistungen zur sozialen Teilhabe gleichzeitig erhalten – zum Beispiel eine Assistenzleistung in einer besonderen Wohnform und gleichzeitig eine Leistung zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Förder- und Betreuungsgruppe.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe bestimmen Leistungsgeschehen in Eingliederungshilfe maßgeblich

Die Daten verdeutlichen den hohen Stellenwert der Leistungen zur Sozialen Teilhabe für das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe: Fast zwei Drittel (64,5 %) der insgesamt 80.589 Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg erhielten mindestens eine Leistung zur Sozialen Teilhabe. Dies schlägt sich auch in der Verteilung des Bruttoaufwands auf die einzelnen Leistungsgruppen nieder: Für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe gaben die Stadt- und Landkreise im Jahr 2021 mit 1,48 Milliarden Euro brutto mehr als doppelt so viel aus wie für die übrigen drei Leistungsgruppen (Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, medizinische Rehabilitation) zusammen.

Fast drei Viertel der Aufwendungen für soziale Teilhabe im Jahr 2021 entfielen auf Assistenzleistungen

Innerhalb der Leistungsgruppe „Soziale Teilhabe“ kommt den Assistenzleistungen eine herausragende Bedeutung zu: fast 74 Prozent des Gesamtaufwands für Leistungen zur Sozialen Teilhabe – 1,09 Milliarden Euro – entfielen im Jahr 2021 auf Assistenzleistungen, weitere 22,1 Prozent oder 326,4 Millionen Euro auf die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Leistungen zur Betreuung in Pflegefamilien und sonstige Leistungen zur sozialen Teilhabe machten demgegenüber mit Anteilen von 1,6 beziehungsweise 2,5 Prozent nur einen relativ geringen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus (vgl. Grafik 4, Überblick).

2.2 Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe

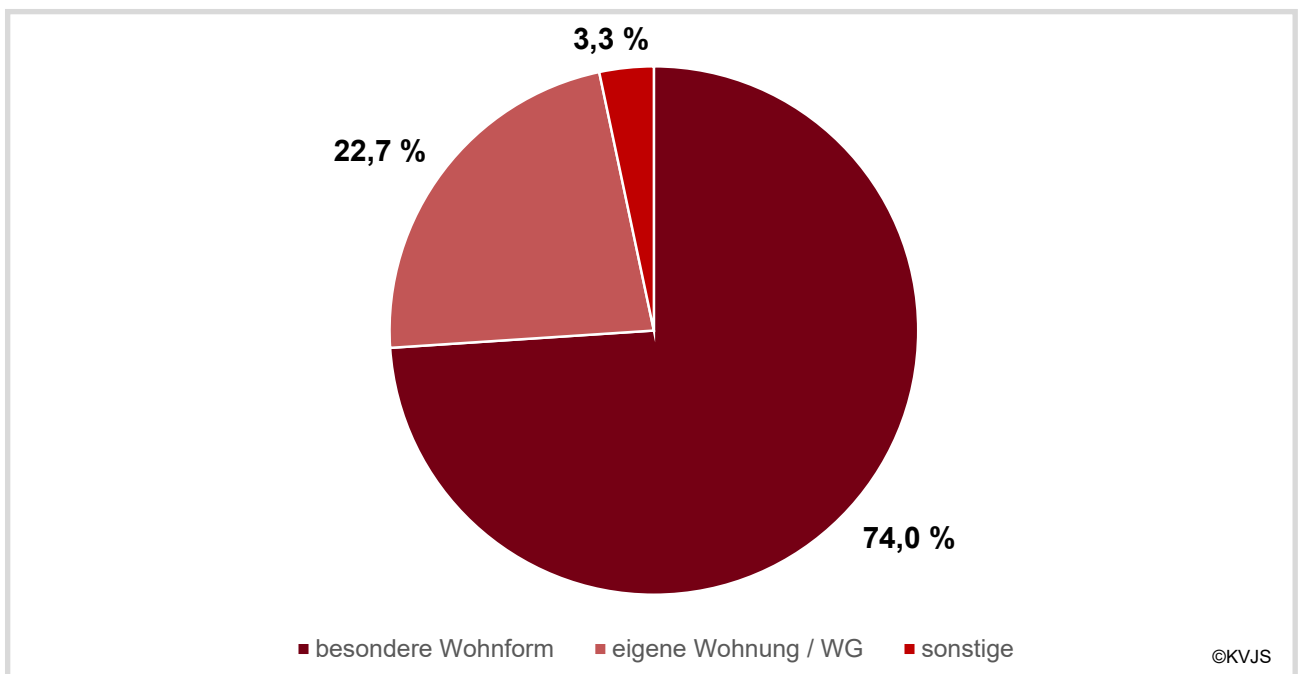
41.300 Leistungsberechtigte und Gesamtaufwand von 1,09 Milliarden Euro

Zum Stichtag 31.12.2021 erhielten in Baden-Württemberg insgesamt mehr als 41.300 Personen (einschließlich rund 500 Minderjährige) Assistenzleistungen nach SGB IX. Das waren 1.500 oder acht Prozent mehr als 2020.

Knapp 52 Prozent der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen erhielt eine Leistung in einer besonderen Wohnform (21.450 Personen), rund 45 Prozent (18.700 Personen) eine wohnbezogene Assistenzleistung im eigenen Wohnraum (bisher Ambulant Betreutes Wohnen) und knapp drei Prozent (1.150 Personen) eine sonstige, nicht näher beschriebene Assistenzleistung.

Für die Verteilung der Aufwendungen (Grafik 2.3) ergibt sich ein etwas anderes Bild: 74 Prozent des Gesamtaufwands für Assistenzleistungen in Höhe von 1,09 Milliarden Euro entfiel auf Leistungen in einer besonderen Wohnform und weniger als 23 Prozent auf die Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum. Dies liegt an den deutlich höheren durchschnittlichen Fallkosten in der besonderen Wohnform.

Grafik 2.3: Bruttoaufwendungen für Assistenzleistungen in Baden-Württemberg im Jahr 2021 nach Art der Assistenzleistung in Prozent



Gesamtzahl der Erwachsenen mit wohnbezogenen Assistenzleistungen nimmt weiter zu

Aufgrund der strukturellen Unterschiede bei den Leistungen für Minderjährige und sonstigen Assistenzleistungen beschränken sich die differenzierte Analyse und der Kreisvergleich im Folgenden auf die Gruppe der erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen.

Im Vergleich zu 2020 hat ihre Zahl um knapp 1.200 (3,2 %) zugenommen. Der Zuwachs betrifft ausschließlich die Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum (eigene Wohnung, Wohngemeinschaft), bei den besonderen Wohnformen ergab sich wie im Vorjahr ein leichter Rückgang.

Tabelle 2: Erwachsene Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX in Baden-Württemberg 2012 bis 2020

Anzahl erwachsene Leistungsberechtigte am Stichtag 31.12.										Entwicklung 2020-2021		Ø jährl. Veränderung 2013-2021 in %
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	absolut	in %	
Assistenz in der besonderen Wohnform	20.271	20.766	21.252	21.272	21.501	21.522	21.581	21.353	21.247	-106	-0,5	0,6
Assistenz im eigenen Wohnraum	10.878	11.404	12.285	12.914	13.716	14.511	15.469	17.310	18.653	1.343	7,8	7,0
insgesamt	31.149	32.170	33.537	34.186	35.217	36.033	37.050	38.663	39.900	1.237	3,2	3,1

2013-2019: Erwachsene mit Leistungen für das stationäre bzw. ambulant betreute Wohnen (ABW)

Wachsender Anteil der Leistungsberechtigten erhält Unterstützung im eigenen Wohnraum

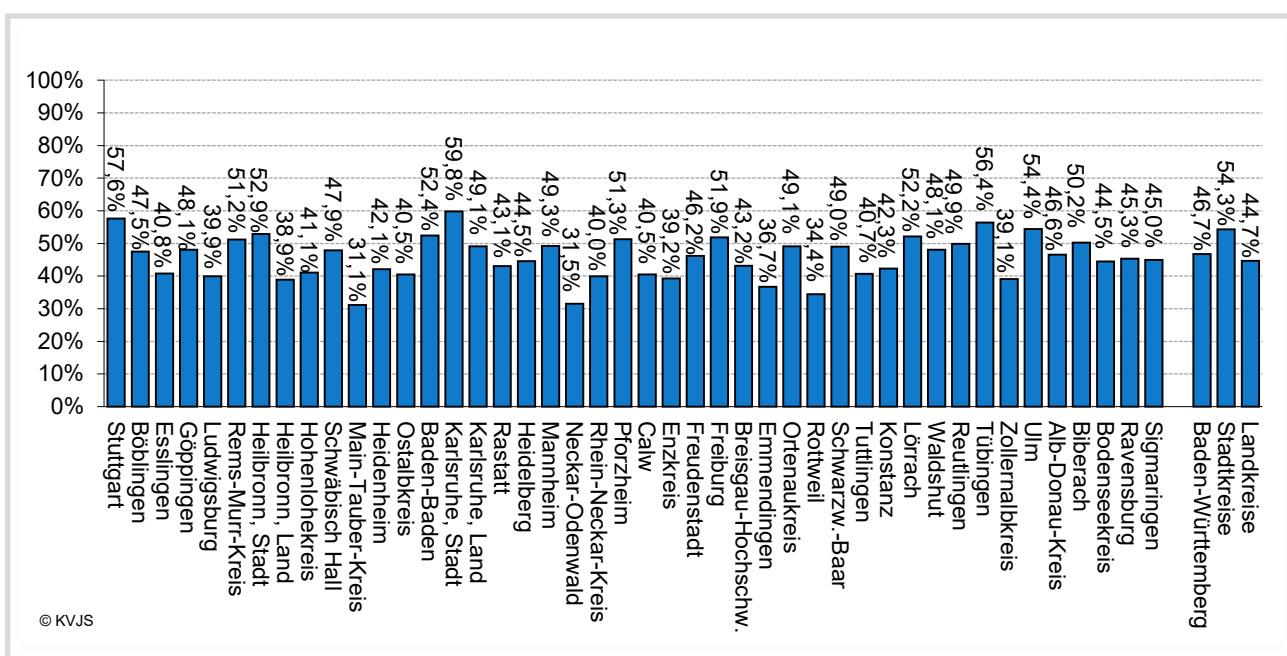
Durch die gegenläufige Entwicklungsdynamik bei den Leistungen in und außerhalb besonderer Wohnformen stieg der Anteil der Leistungsberechtigten ab 18 Jahren mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum an allen Personen mit wohnbezogener Assistenz im Land insgesamt auf 46,7 Prozent an (Vorjahr: 44,8 %; vgl. Grafik 5, Überblick).

Auf Kreisebene variiert der Anteil der Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum an allen wohnbezogenen Assistenzleistungen von 31,1 bis 59,8 Prozent (vgl. Grafik 2.4). Die Stadtkreise weisen mit durchschnittlich 54,3 Prozent weiterhin eine deutlich höhere Quote auf als die Landkreise mit 44,7 Prozent. In zehn Kreisen – sieben Stadtkreisen und drei Landkreisen – machten Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft im Jahr 2021 bereits mehr als die Hälfte aller wohnbezogenen Assistenzleistungen aus. Ein Grund für die Unterschiede zwischen Stadt- und Landkreisen sind die höheren Anteile von Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung in den meisten Stadtkreisen. Diese Personengruppe lebt seit jeher häufiger in ambulant unterstützten Wohnformen als Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung.

Zu beachten ist, dass sich die „Ambulantisierungsquote“ je nach Kreis auf eine unterschiedlich hohe Gesamtzahl an Leistungsberechtigten mit wohnbezogener Assistenz bezieht. Der zusätzliche

Blick auf die Leistungsdichte **pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab 18 Jahre** erleichtert die Standortbestimmung. Grafik 2.5 zeigt, dass Kreise mit einer überdurchschnittlichen Zahl an Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform nicht selten auch überdurchschnittliche Werte bei den Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum haben. Dies gilt insbesondere für Landkreise mit einer überdurchschnittlichen Zahl an Plätzen in besonderen Wohnformen mit spezialisierten Angeboten für die überregionale Versorgung.

Grafik 2.4: Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum an allen Leistungsberechtigten mit wohnbezogener Assistenz ab 18 Jahren am 31.12.2021 in Prozent

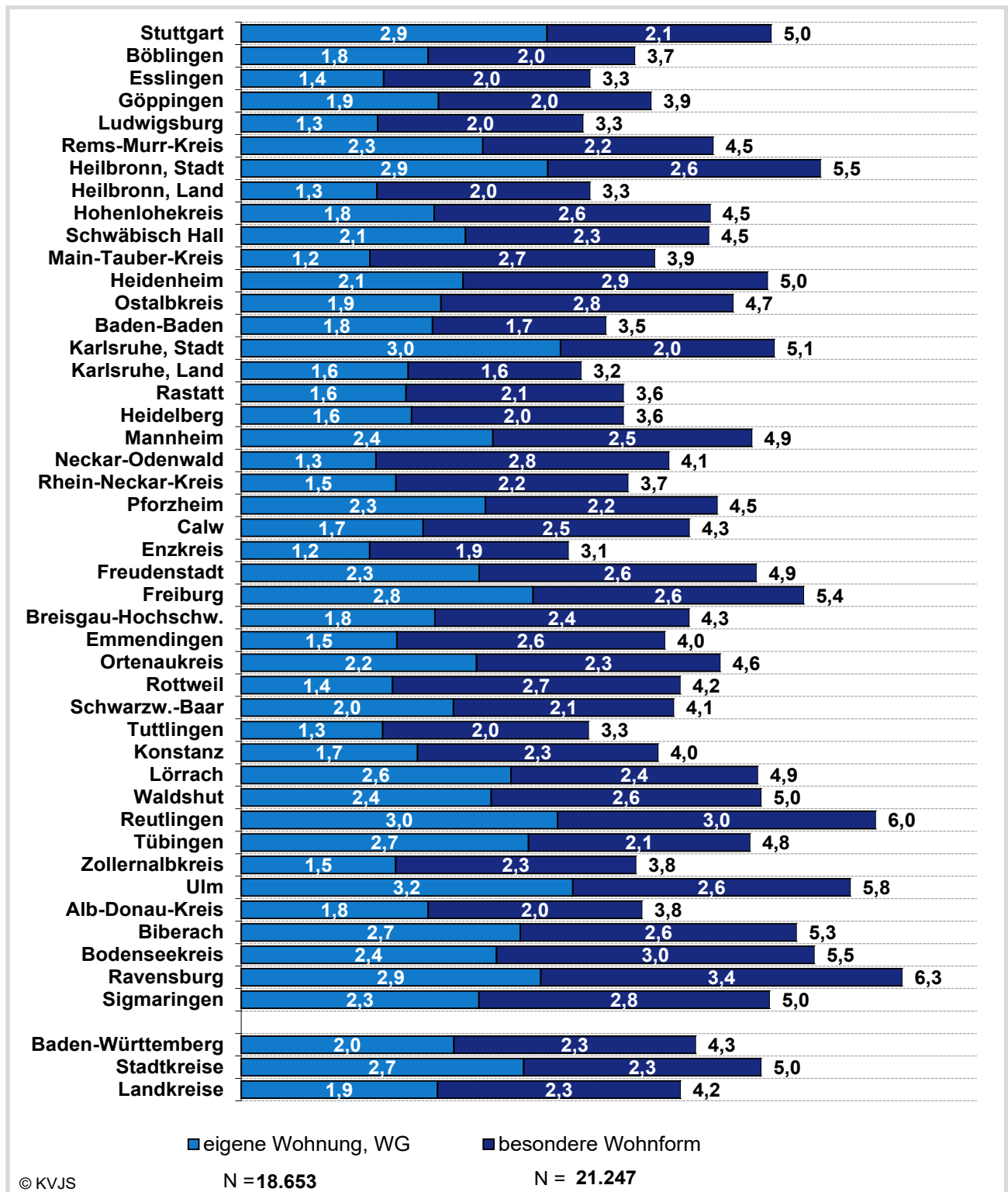


Die Zusammenhänge sind komplex und Veränderungen in der Praxis der Leistungsgewährung bei „neuen“ Leistungsberechtigten, die erstmals eine Assistenzleistung benötigen, werden in den Bestandszahlen, auf die sich der vorliegende Bericht stützt, nur zeitverzögert sichtbar. Eine Analyse der Neuzugänge („Neufälle“) in den Jahren 2018 und 2019 hat gezeigt, dass Personen, die erstmals eine wohnbezogene Unterstützung benötigen, bereits damals mehrheitlich (zu 63,0 %) eine ambulante Unterstützung erhielten.⁶ Es macht daher Sinn, die Analyse der Neuzugänge nach der vollständigen Umstellung der Leistungsvereinbarungen entsprechend des neuen Landesrahmenvertrags SGB IX zu wiederholen.

⁶ vgl.: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2020): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und dem SGB IX 2019: Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Stuttgart.

2. Soziale Teilhabe

Grafik 2.5: Anzahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen nach Assistenzform pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2021



Besondere Wohnformen

Leichter Rückgang der Zahl der Erwachsenen mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen

Am 31.12.2021 erhielten 21.247 erwachsene Personen in Baden-Württemberg eine wohnbezogene Assistenzleistung in einer besonderen Wohnform (vgl. Tabelle 2). Dies waren 106 (0,5 %) weniger als im Vorjahr. Bereits im Umstellungsjahr 2020 war ein Rückgang gegenüber der Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten in stationären Wohnformen im Jahr 2019 zu konstatieren. In den letzten acht Jahren war die Zahl noch um durchschnittlich 0,6 Prozent jährlich gestiegen.

Für den Rückgang von 2019 auf 2020 wurden von den Kreisen vor allem zwei Gründe genannt:

- Änderungen bei der Verbuchung und Erfassung von Leistungen in „binnendifferenzierten“ Einrichtungen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege sowie
- die Umwandlung ehemals stationärer Einrichtungen zu Wohnungen für Wohngemeinschaften mit Assistenzleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG.

Es gibt Hinweise darauf, dass der Rückgang der Fallzahlen von 2020 auf 2021 in einzelnen Kreisen ebenfalls mit Änderungen bei der Verbuchung von Leistungen an der Schnittstelle Eingliederungshilfe – Hilfe zur Pflege einhergeht. Dies spiegelt sich unter anderem in parallel steigenden Fallzahlen bei den Leistungen der Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige wider.⁷ Der Einfluss solcher Umstellungen dürfte jedoch 2021 landesweit deutlich geringer sein als im Vorjahr. Darauf weisen auch die weiterhin deutlichen Zuwächse bei den Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe im eigenen Wohnraum hin. Ob die Entwicklung der vergangenen zwei Jahre mit einer rückläufigen Zahl an erwachsenen Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform tatsächlich eine Trendwende bedeutet, wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen.

Weiterhin große Unterschiede zwischen den Kreisen – Zusammenhang mit Angebotsdichte

Die Unterschiede auf Kreisebene sind weiterhin beträchtlich. Landesweit erhielten Ende 2021 2,3 Erwachsene pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab 18 Jahre eine Leistung in einer besonderen Wohnform, auf Kreisebene waren es zwischen 1,6 und 3,4 (vgl. Grafik 2.6).

Ein möglicher Erklärungsfaktor sind Unterschiede in der Angebotsstruktur: In Kreisen mit einer überdurchschnittlichen Zahl an Plätzen in besonderen Wohnformen in Relation zur Bevölkerung erhalten meist auch überdurchschnittlich viele Erwachsene eine Leistung der Eingliederungshilfe in einer besonderen Wohnform vom Standortkreis. Statistische Berechnungen zeigen einen starken Zusammenhang zwischen der Angebotsdichte und der Leistungsdichte.⁸ Dies deutet darauf hin, dass eine historisch gewachsene Angebotsstruktur mit Komplexeinrichtungen, die mit einem

⁷ Vgl. die jährlichen Veröffentlichungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zu den Ergebnissen der Erhebung Hilfe zur Pflege

⁸ Vgl.: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2021): Leistungen der Eingliederungshilfe 2020: Planung- und Steuerungsunterstützung. Stuttgart, Seite 33.

komplexen Leistungsangebot für die überregionale Versorgung konzipiert wurden, häufig auch mit einer überproportionalen Nutzung von Angeboten in besonderen Wohnformen durch Menschen mit Behinderung aus dem eigenen Kreis verbunden ist.

Zahl der Leistungsberechtigten geringer als Zahl der Plätze in besonderen Wohnformen

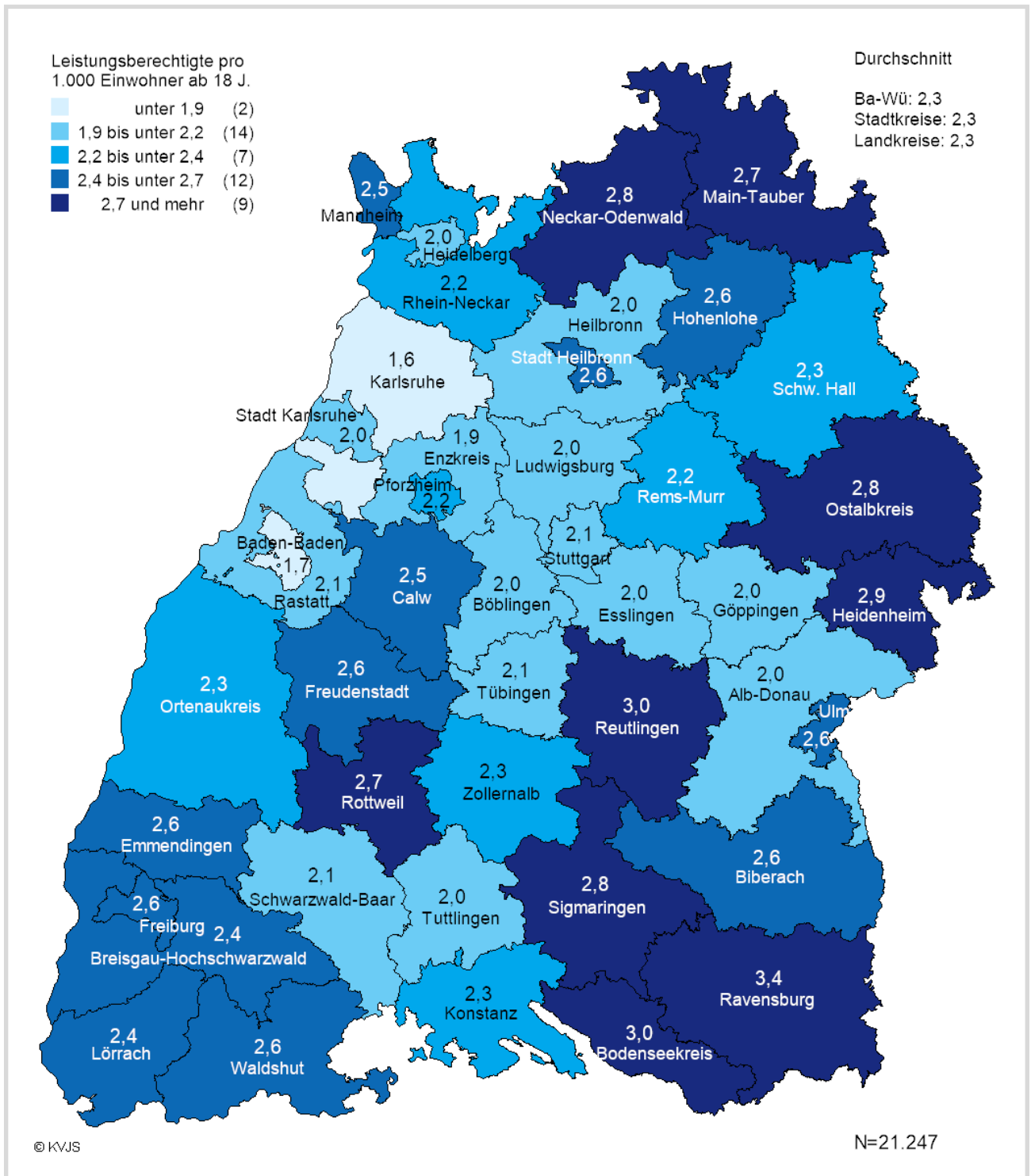
Vergleicht man die Zahl der Erwachsenen, für die die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen gewähren (Leistungsträger-Perspektive), mit der Zahl der vereinbarten Plätze in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg (Standort-Perspektive; vgl. Grafik 2.7), stellt man fest, dass die Zahl der Plätze für Erwachsene **in** Baden-Württemberg mit 23.764 deutlich (um 2.500 oder 12 %) höher ist als die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten **aus** Baden-Württemberg (21.247). Dies zeigt, dass das Angebot in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg gut ausgebaut ist und teilweise auch von Leistungsträgern außerhalb des Landes genutzt wird.

Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung landesweit bei 25 Prozent

Die überwiegende Zahl der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform hat eine geistige, körperliche oder mehrfache Behinderung. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung liegt landesweit bei 25 Prozent, der Durchschnittswert in den Stadtkreisen sogar bei fast 31 Prozent. Für die differenzierte Betrachtung ist auch hier der Blick auf die Zahl der Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren wichtig, da dieser unabhängig von der Gesamtzahl der leistungsberechtigten Personen in der besonderen Wohnform ist.

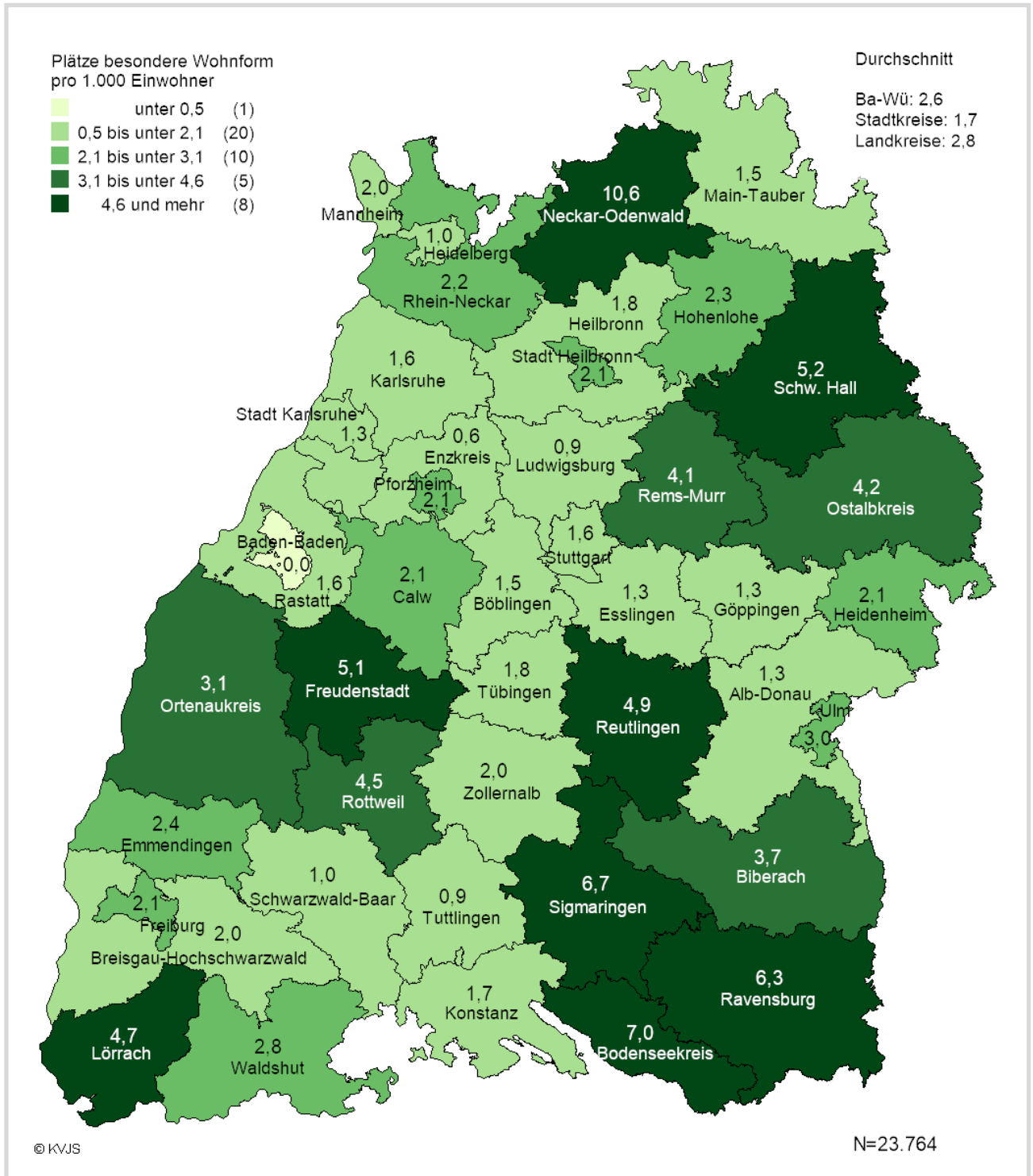
Auch bei dieser Betrachtung zeigt sich, dass landesweit und in allen Stadt- und Landkreisen mehr Erwachsene mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung in einer besonderen Wohnform leben als Menschen mit einer seelischen Behinderung. Die Unterschiede zwischen den Stadtkreisen auf der einen und den Landkreisen auf der anderen Seite werden auch hier sichtbar: Während in den Landkreisen im Durchschnitt dreimal so viele Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung in einer besonderen Wohnform leben als Menschen mit einer seelischen Behinderung sind es in den Stadtkreisen nur doppelt so viele (vgl. Grafik 2.8). Die Werte einzelner Kreise weichen teilweise beträchtlich von den Durchschnittswerten ab.

Grafik 2.6: Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren

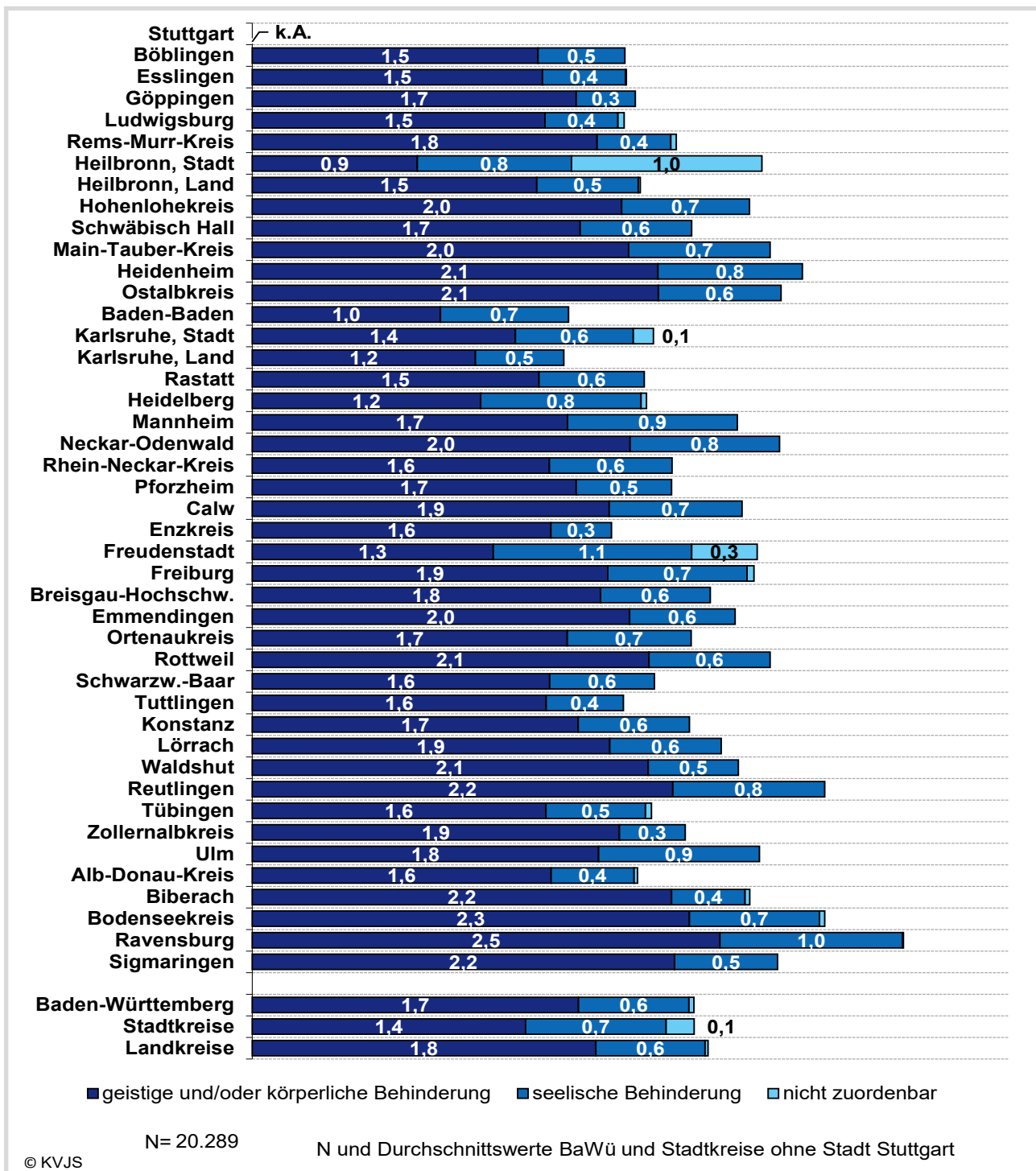


2. Soziale Teilhabe

Grafik 2.7: Vereinbarte Plätze in besonderen Wohnformen für Erwachsene pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren: Stand 31.12.2021



Grafik 2.8: Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform nach Art der Behinderung pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre



Enthalten sind hier auch 207 Leistungsberechtigte unter 18 Jahren. Diese entsprechen 1 % aller Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen, für die dem KVJS Daten zur Behinderungsart vorliegen. Für die Vergleichbarkeit mit anderen Kennzahlen wurde deshalb trotzdem die Kennzahl pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren berechnet und nicht die Kennzahl pro 1.000 Einwohner.

Bruttoaufwendungen für Leistungen in besonderen Wohnformen weiter gestiegen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene in besonderen Wohnformen umfassen seit dem 01.01.2020 nur noch die Aufwendungen für die Fachleistung. Diese setzen sich zusammen aus den

- Aufwendungen für Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (insgesamt 815,0 Millionen Euro im Jahr 2021),
- Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze in einer besonderen Wohnform (25 Stadt- und Landkreisen verbuchten diese Leistung separat und gaben dafür im Jahr 2021 rund 6,5 Millionen Euro aus, vgl. Abschnitt „Leistungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen“) sowie
- Besuchsbeihilfen, die im Rahmen der Erhebung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) nicht separat abgefragt wurden.

Trotz der leicht rückläufigen Fallzahlen stiegen die Bruttoaufwendungen für Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen landesweit um rund 18 Millionen Euro (2,3 %) an. Ursache für die höheren Ausgaben sind im wesentlichen Vergütungssteigerungen. Ein unmittelbarer Vergleich mit den Jahren vor 2020 ist aufgrund der Umstellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der dritten Reformstufe des BTHG⁹ nicht möglich. Deshalb und aufgrund der weiterhin geltenden Übergangsregelungen lassen sich durch einen Vergleich der Aufwandsdaten des Jahres 2021 mit früheren Jahren keine Aussagen zu den Kostenwirkungen des Bundesteilhabegesetzes ableiten.

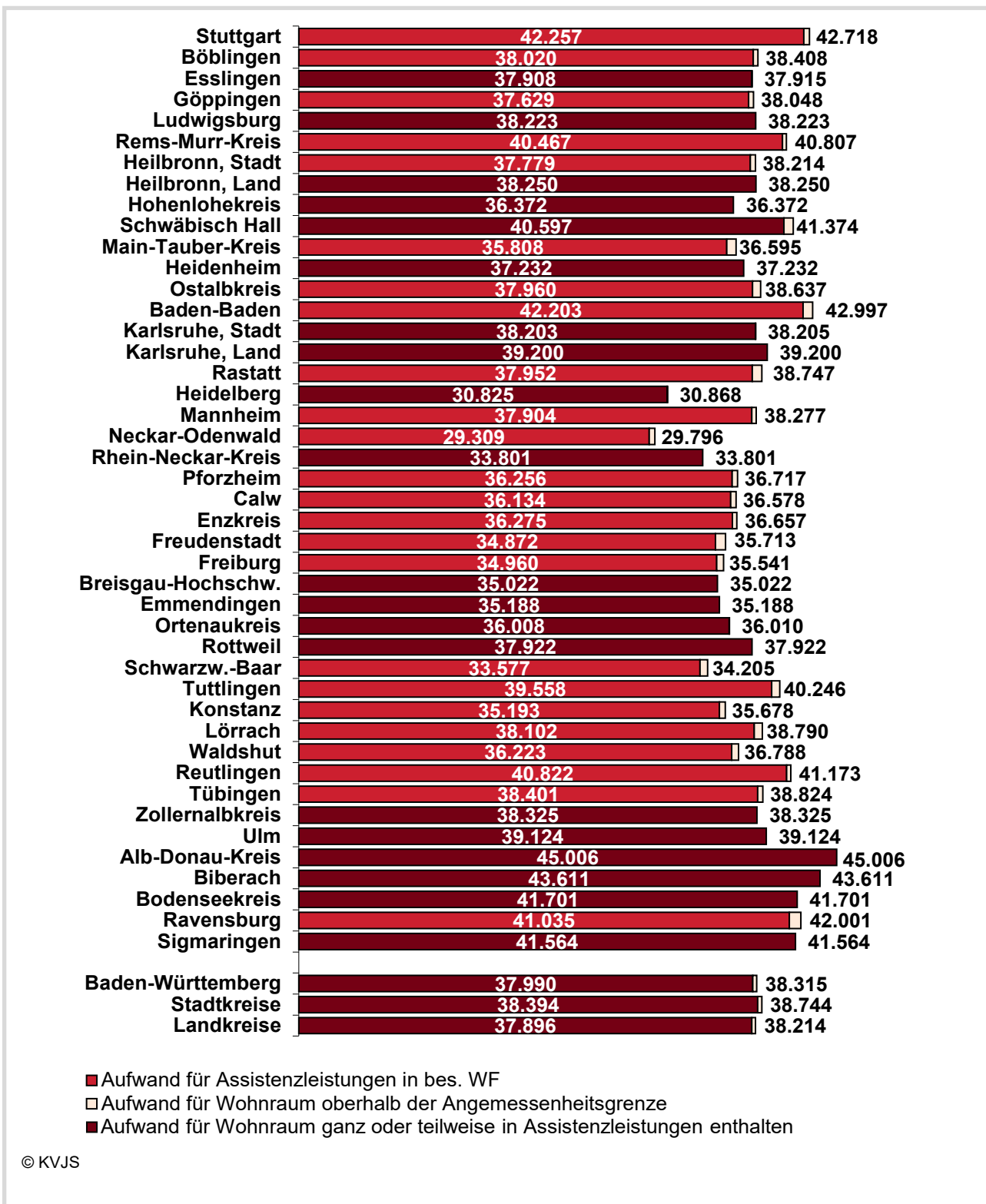
Durchschnittliche Bruttoaufwendungen pro leistungsberechtigter Person

Pro leistungsberechtigter Person gaben die Träger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg im Jahr 2021 durchschnittlich knapp 38.300 Euro aus (Summe Assistenzleistungen und Leistungen für Wohnraum in einer besonderen Wohnform; vgl. Grafik 2.9). Der durchschnittliche Aufwand pro Leistungsberechtigtem nur für die Assistenzleistungen lag bei 37.990 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die durchschnittlichen Fallkosten um rund 1.000 Euro (+2,7 %).

Beeinflusst werden Gesamtaufwand und durchschnittliche Fallkosten auch durch den Anteil der Leistungsberechtigten, die eine Assistenzleistung in Form eines intensiv betreuten Wohnangebots (Therapeutische Wohngruppen, Langzeit-Intensiv-Betreutes Wohnen) erhalten, da hier die tagesstrukturierenden Leistungen in der Regel in der Assistenzleistung inkludiert sind.

⁹ Insbesondere Trennung der bisherigen stationären Leistungen für Erwachsene in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen, teilweise Änderungen der Verbuchung von Leistungen in binnendifferenzierten Einrichtungen und von Leistungen für Schülerinnen und Schülern in stationärer Unterbringung

Grafik 2.9: Bruttoaufwendungen für Assistenzleistungen und Leistungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen im Jahr 2021 pro Leistungsberechtigtem in Euro



Leistungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen

Aufwendungen für privaten Wohnraum in der besonderen Wohnform, die die Angemessenheitsgrenze der Grundsicherung¹⁰ übersteigen, werden weiterhin durch die Eingliederungshilfe übernommen, sofern diese wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich sind. Voraussetzung für die Übernahme der übersteigenden Kosten ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der besonderen Wohnform.¹¹

25 der 44 Stadt- und Landkreise konnten im Jahr 2021 vollständige Angaben zur Zahl der Leistungsberechtigten und zu den Aufwendungen für Leistungen für Wohnraum in der besonderen Wohnform machen. Bei den übrigen Kreisen sind die Aufwendungen, wie bereits beschrieben, in den Aufwendungen für Assistenzleistungen enthalten.

Die 25 Kreise meldeten für 2021 insgesamt 5.079 Leistungsberechtigte und einen Gesamtaufwand in Höhe von 6,5 Millionen Euro für Leistungen für Wohnraum. Bezogen auf alle erwachsenen Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform in den 25 Kreisen erhielten durchschnittlich 43,1 eine Leistung für Wohnraum. Je nach Kreis waren es zwischen 26,0 und 67,4 Prozent (vgl. Grafik 2.10).

Aus den Daten der 25 Kreise ergeben sich durchschnittliche Fallkosten in Höhe von 1.274 Euro jährlich (106 Euro monatlich). Auf Kreisebene waren es zwischen 679 und 1.881 Euro pro Jahr (vgl. Grafik 2.11).

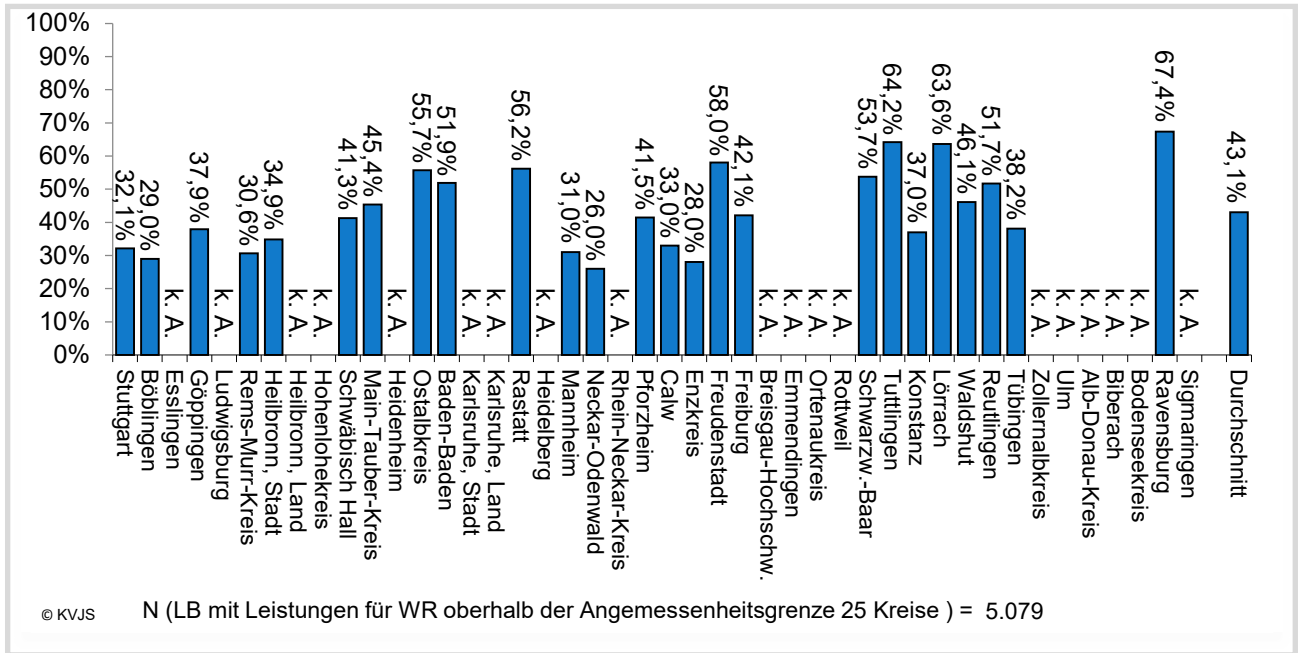
Die Hochrechnung dieser Daten für Baden-Württemberg ergibt geschätzte Gesamtaufwendungen für die Leistungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen in Höhe von 11,7 Millionen Euro für insgesamt 9.300 Leistungsberechtigte im Jahr 2021.¹²

¹⁰ Diese ist in § 42 Abs. 5 u. 6 SGB XII geregelt.

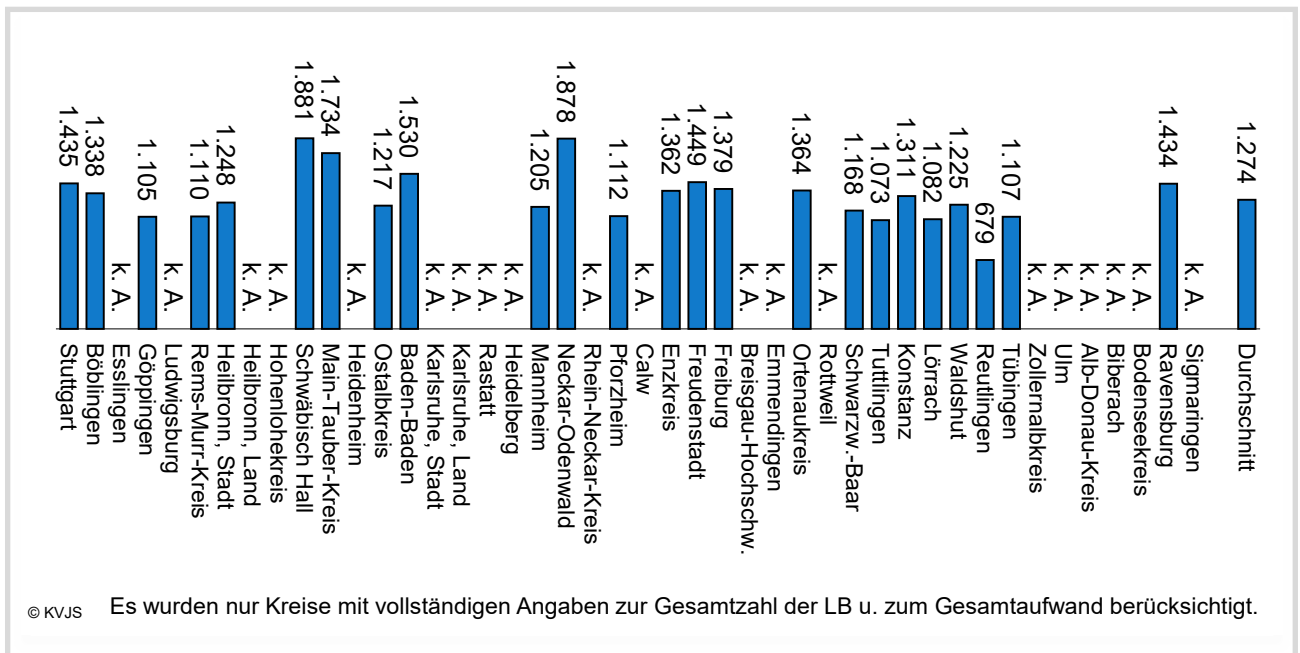
¹¹ vgl. § 113, Abs. (5) SGB IX

¹² Annahme: Werte aus 25 Kreisen sind repräsentativ für Baden-Württemberg insgesamt; d.h.: 43,1 Prozent aller erwachsenen Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen haben Anspruch auf eine Leistung für Wohnraum in Höhe der durchschnittlichen Fallkosten von 1.274 Euro

Grafik 2.10: Anteil der Leistungsberechtigten mit Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze in einer besonderen Wohnform an allen erwachsenen Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen am 31.12.2021 in Prozent



Grafik 2.11: Aufwendungen für Leistungen für Wohnraum in einer besonderen Wohnform pro Leistungsberechtigtem mit Leistungen für Wohnraum im Jahr 2021



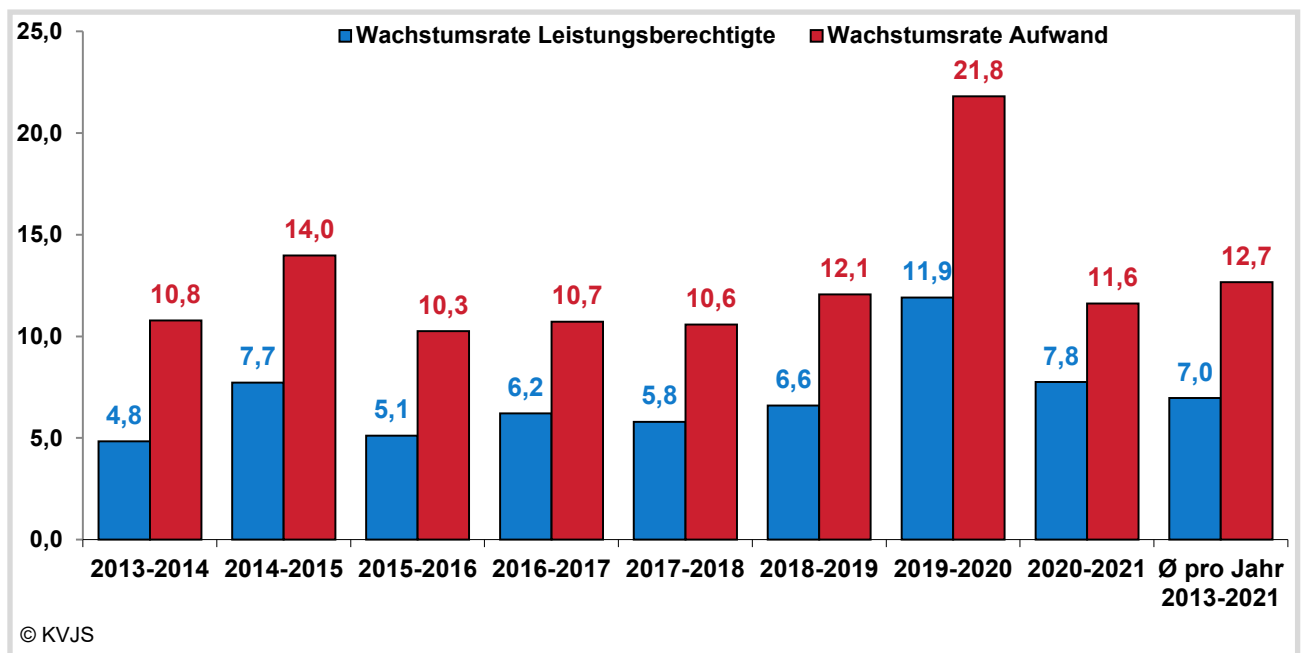
Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum

Zahl der Leistungsberechtigten und Aufwand deutlich gestiegen

Am Jahresende 2021 erhielten 18.653 erwachsene Leistungsberechtigte in Baden-Württemberg eine wohnbezogene Assistenzleistung der Eingliederungshilfe im eigenen Wohnraum (eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft). Die Gesamt-Aufwendungen für Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum beliefen sich auf 250,5 Millionen Euro.

Im Vergleich zu 2020 stieg die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten um 7,8 Prozent (1.343 Personen) an. Der Gesamtaufwand erhöhte sich um 11,6 Prozent (35,8 Millionen Euro; vgl. Grafik 2.12).

Grafik 2.12: Jährliche Veränderung des Bruttoaufwandes und der Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung/einer Wohngemeinschaft (bis 2019: ABW) in Baden-Württemberg in Prozent: 2013 bis 2021



Der prozentuale Zuwachs entspricht in etwa dem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs der vergangenen Jahre. Beim Vergleich mit der Entwicklung von 2019 auf 2020 müssen Sondereffekte infolge der BTHG-Umstellung mitberücksichtigt werden (Überführung der Leistungen der individuellen Schwerstbehindertenassistenz für (jüngere) Menschen mit einem hohen körperlichen Pflegebedarf von der Hilfe zur Pflege in die Eingliederungshilfe in zahlreichen Kreisen; erstmalige Berücksichtigung der Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum in Form eines persönlichen Budgets im Jahr 2020).

Unabhängig von diesen Sondereffekten haben die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren ihre Konzepte und Leistungsvereinbarungen im ehemaligen Ambulant Betreuten Wohnen kontinuierlich weiterentwickelt und ausdifferenziert, um mehr Menschen ein selbstbestimmtes Wohnen mit Assistenz im eigenen Wohnraum zu ermöglichen. Dieser Prozess wird sich in den kommenden Jahren mit dem Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen nach SGB IX voraussichtlich verstärkt fortsetzen. Der KVJS begleitet den Prozess auch weiterhin durch die Bereitstellung einer digitalen Plattform für den Erfahrungsaustausch unter Moderation des KVJS.

Ausgangssituation und Entwicklungen auf Kreisebene sehr heterogen

Derzeit ist das Leistungsgeschehen in den Stadt- und Landkreisen noch sehr heterogen. Während Ende 2021 im Landesdurchschnitt 2,0 Leistungsberechtigte je 1.000 erwachsene Einwohnerinnen und Einwohner eine Assistenzleistung im eigenen Wohnraum erhielten, waren es auf Kreisebene zwischen 1,2 und 3,2 (vgl. Grafik 2.13). In den Stadtkreisen sind die Werte mit 2,7 deutlich höher als in den Landkreisen (1,9). Dies hängt unter anderem mit der höheren Zahl von Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung zusammen. Die Verteilung der Kreise mit einer unter- oder überdurchschnittlichen Zahl an Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung ist seit Jahren relativ stabil.

Hoher Anteil an Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung

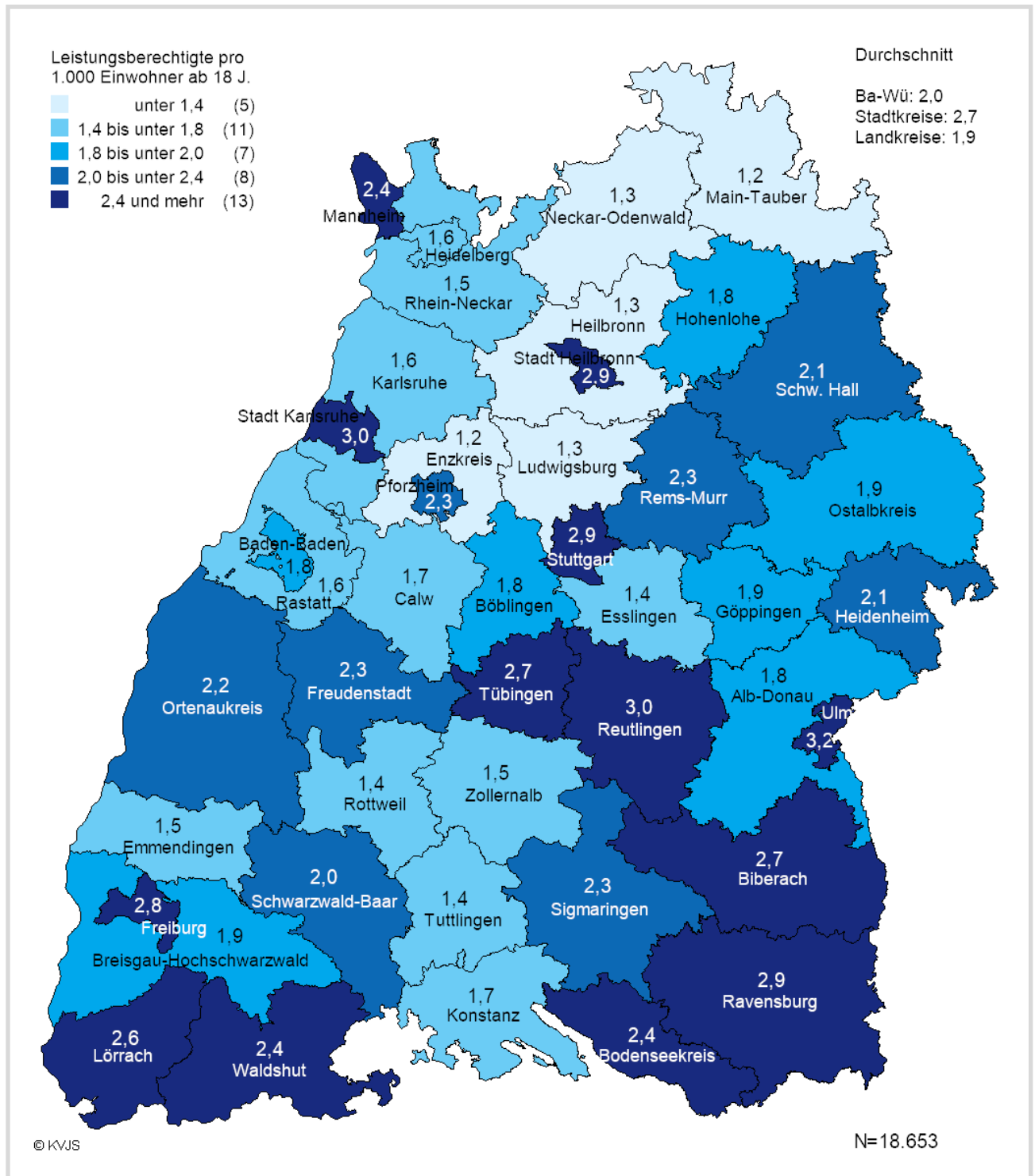
Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum erhalten derzeit mehrheitlich Menschen mit einer seelischen Behinderung. Ihr Anteil an allen Leistungsberechtigten lag 2021 landesweit bei knapp 63 Prozent, in den Stadtkreisen sogar bei 66 Prozent.

Auch hier erfolgt der Vergleich auf Kreisebene anhand der Zahl der Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre (Leistungsdichte), da diese Kennzahl, anders als der Prozentwert, unabhängig von der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten ist (vgl. Grafik 2.14).

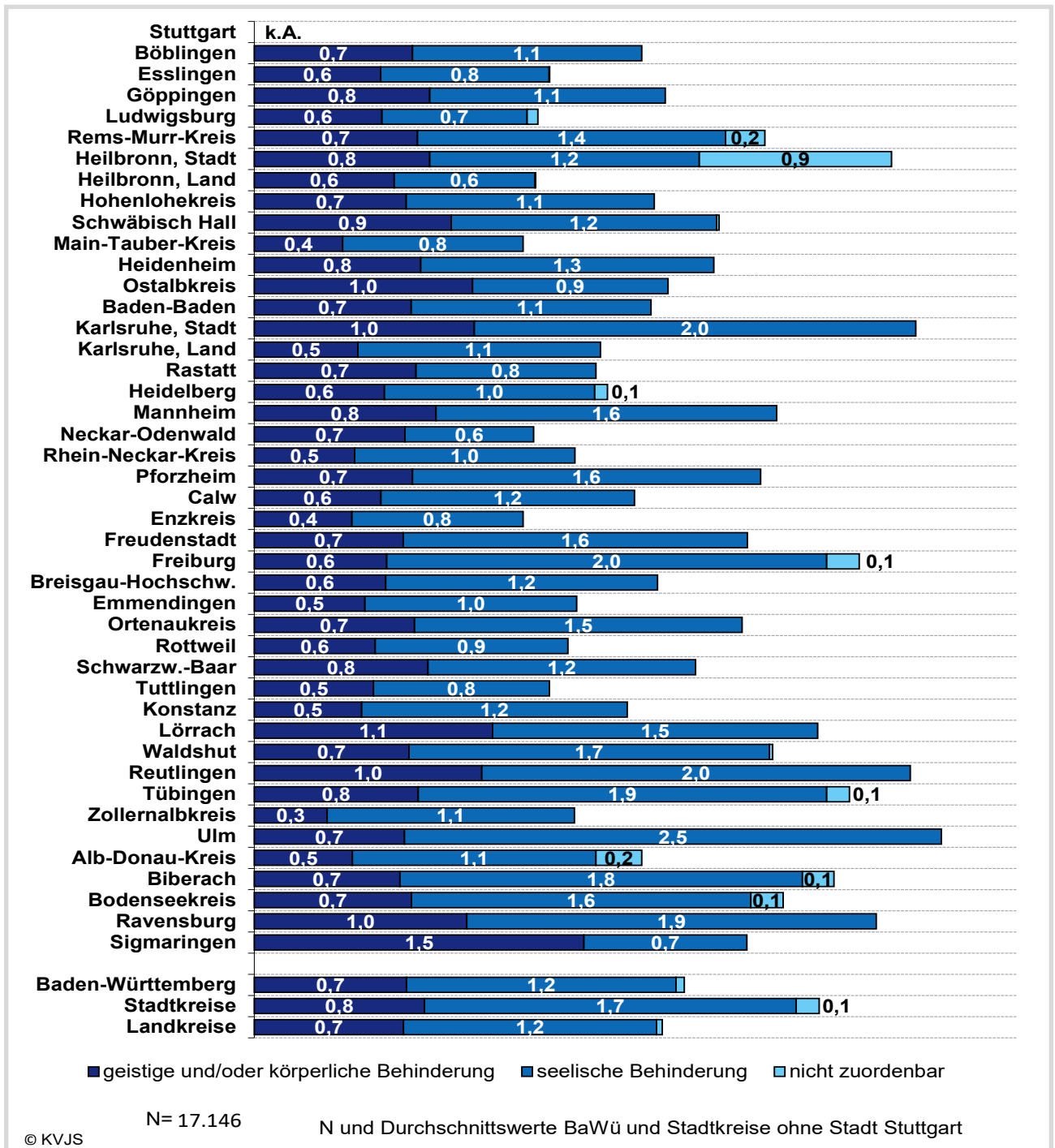
Die Leistungsdichte bei den Leistungsberechtigten mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung betrug landesweit 0,7, bei den Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung 1,2. Während sich die durchschnittliche Leistungsdichte der Stadtkreise und der Landkreise bei der Personengruppe mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen nur minimal unterscheidet (0,8 versus 0,7), sind die Unterschiede bei der Gruppe der Menschen mit einer seelischen Behinderung beträchtlich (Landkreise 1,2, Stadtkreise 1,7).

2. Soziale Teilhabe

Grafik 2.13: Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre



Grafik 2.14: Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum nach Art der Behinderung am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre



Enthalten sind hier auch 51 Leistungsberechtigte unter 18 Jahre. Diese haben einen Anteil von weniger als 1 Prozent an allen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum, für die dem KVJS Daten zur Behinderungsart vorliegen. Für die Vergleichbarkeit mit anderen Kennzahlen wurde deshalb trotzdem die Kennzahl pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren berechnet und nicht die Kennzahl pro 1.000 Einwohner.

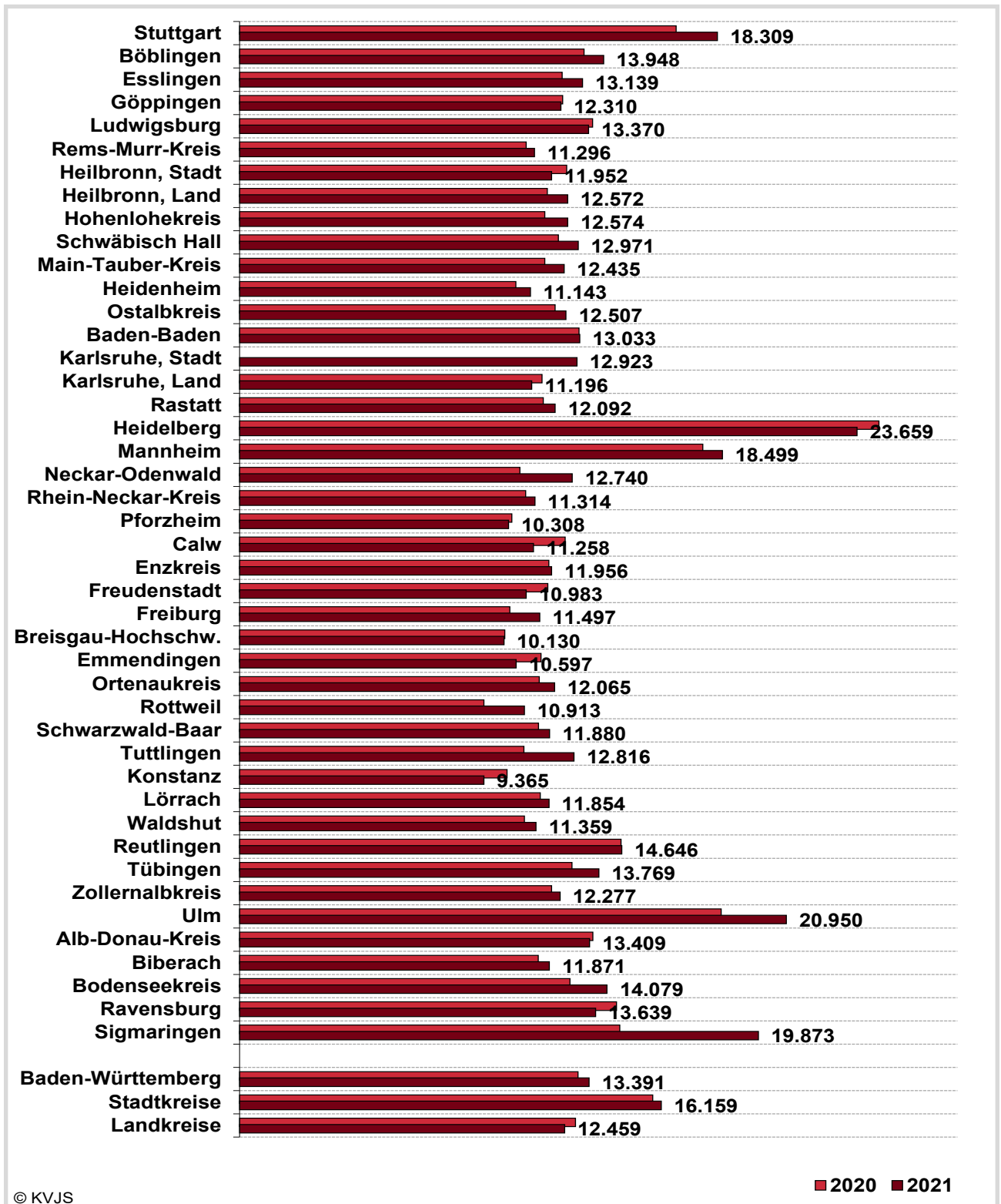
2. Soziale Teilhabe

Durchschnittliche Aufwendungen pro leistungsberechtigter Person

Pro leistungsberechtigter Person gaben die Stadt- und Landkreise im Jahr 2021 durchschnittlich knapp 13.400 Euro für Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft aus (vgl. Grafik 2.15). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 3,3 Prozent (rund 400 Euro).

Trotz des überproportionalen Anstiegs der Aufwendungen liegen diese weiterhin deutlich unter den Aufwendungen für Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform, wo die durchschnittlichen Fallkosten rund 2,8-mal höher sind.

Grafik 2.15: Bruttoaufwendungen für wohnbezogene Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum pro leistungsberechtigter Person in den Jahren 2020 und 2021 in Euro



2.3 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Leistungsberechtigte

Am 31.12.2021 erhielten in Baden-Württemberg fast 1.600 Personen Leistungen in einer Pflegefamilie – 1,8 Prozent (29 Personen) weniger als im Vorjahr (vgl. Tabelle 3:). Unter den Leistungsberechtigten waren

- 1.188 Erwachsene (4 % oder 50 Personen weniger als im Vorjahr) und
- 397 Kinder und Jugendliche (5,6 % oder 21 mehr als 2020).

Während die Zahl der Minderjährigen in Pflegefamilien in den vergangenen Jahren stetig zunahm, blieb die Zahl der Erwachsenen zwischen 2013 und 2021 nahezu konstant. Der Rückgang von 2020 auf 2021 könnte auch eine Nachwirkung der Corona-Pandemie sein. Im Bundesvergleich nimmt Baden-Württemberg weiterhin eine führende Position bei den Leistungen für Erwachsene in Pflegefamilien ein.¹³

Tabelle 3: Leistungsberechtigte mit Leistungen in einer Pflegefamilie nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2013 bis 2021

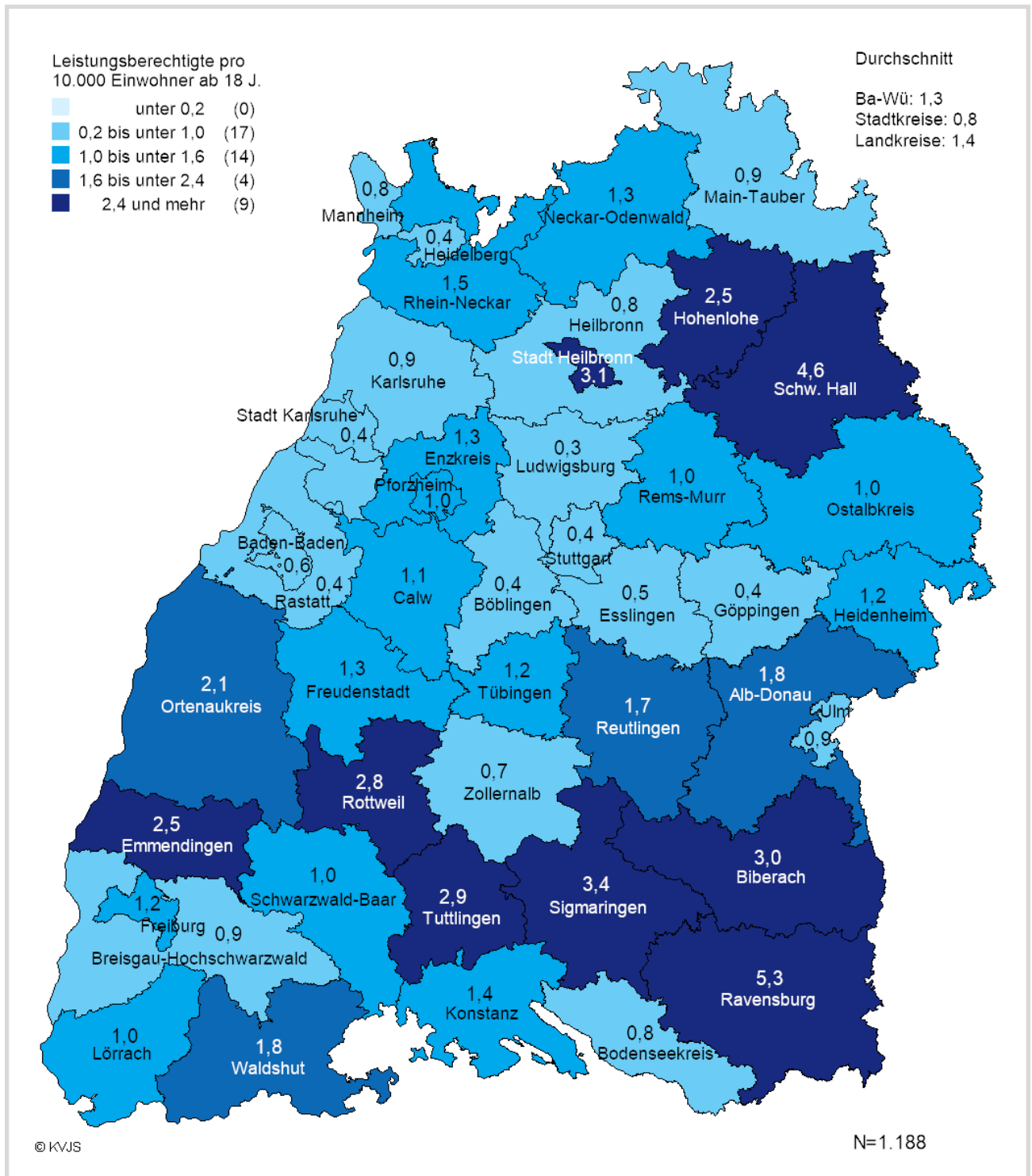
Anzahl Leistungsberechtigte am Stichtag 31.12.										Entwicklung 2020-2021		Ø jährl. Veränderung 2013-2021 in %
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	absolut	in %	
Erwachsene in Pflegefamilien	1.201	1.201	1.200	1.204	1.221	1.211	1.204	1.238	1.188	-50	-4,0	-0,1
Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien	135	198	267	313	342	350	361	376	397	21	5,6	14,4
insgesamt	1.336	1.399	1.467	1.517	1.563	1.561	1.565	1.614	1.585	-29	-1,8	2,2

Auf 10.000 erwachsene Einwohnerinnen und Einwohner kamen Ende 2021 im Durchschnitt 1,3 Erwachsene mit Leistungen in einer Pflegefamilie (vgl. Grafik 2.16). In den Landkreisen waren es mit 1,4 durchschnittlich fast doppelt so viele wie in den Stadtkreisen mit 0,8. Aber auch innerhalb der Landkreise ist die Bandbreite mit Werten von 0,3 bis 5,3 sehr hoch. Landkreise mit einer vergleichsweise hohen Zahl an Angeboten in besonderen Wohnformen haben häufig auch eine höhere Zahl an Leistungsberechtigten in Pflegefamilien. In den Pflegefamilien für Erwachsene leben sowohl Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung als auch Menschen mit einer seelischen Behinderung (Anteil Leistungsberechtigte mit seelischer Behinderung: 41 %).

Auf 10.000 minderjährige Einwohnerinnen und Einwohner kamen am 31.12.2021 2,1 Kinder und Jugendliche mit Leistungen nach SGB IX in einer Pflegefamilie (vgl. Grafik 2.17). Anders als bei den Erwachsenen ist bei den Kindern und Jugendlichen die Leistungsdichte der Stadtkreise mit durchschnittlich 3,2 deutlich höher als die der Landkreise mit 1,9.

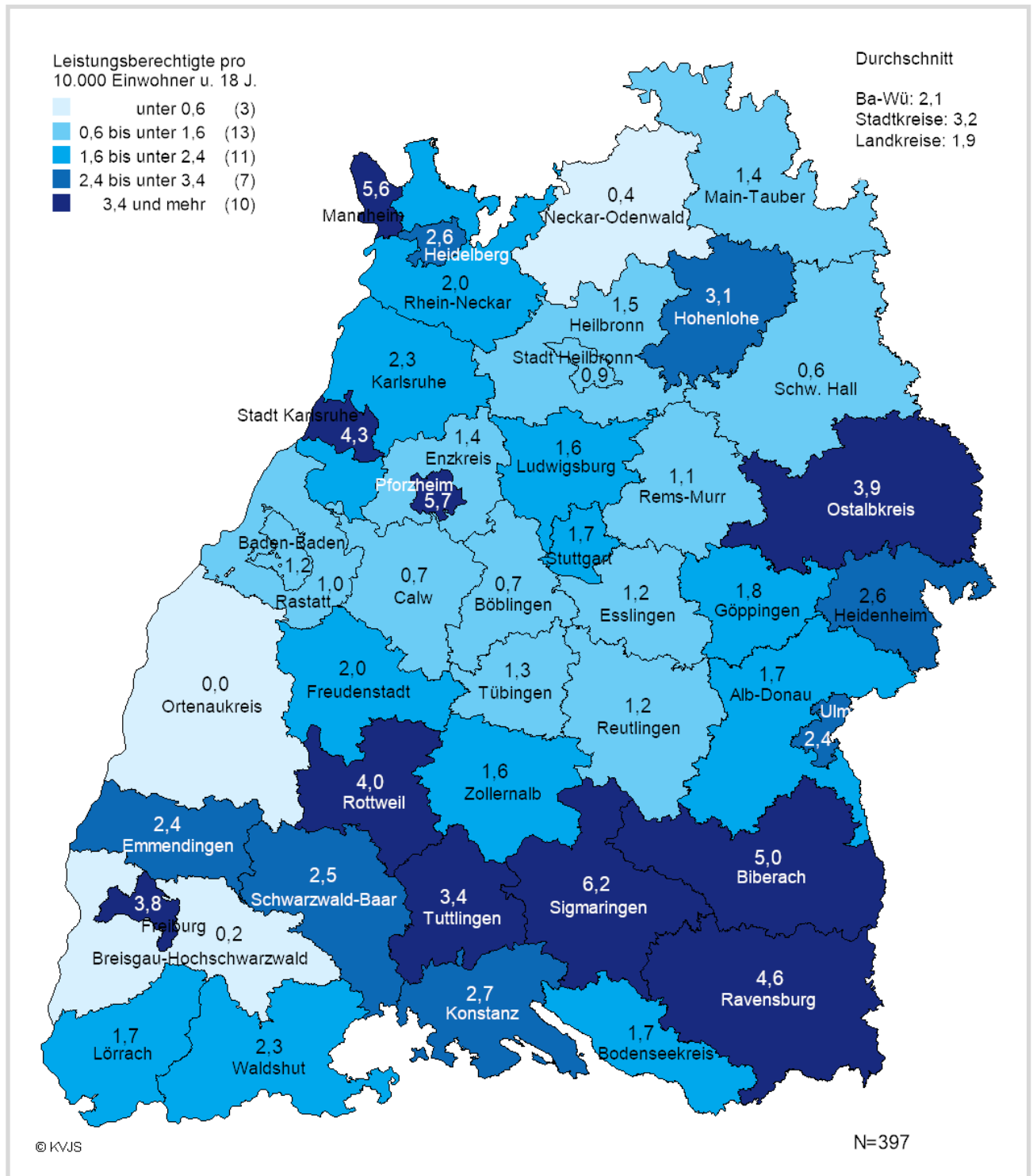
¹³ vgl. BagüS/con_sens (2022): Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2020. Münster, Hamburg. Der aktuelle Bericht 2021 liegt noch nicht vor.

Grafik 2.16: Gesamtzahl der Erwachsenen mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren



2. Soziale Teilhabe

Grafik 2.17: Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner unter 18 Jahren



2.4 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Laut Landesrahmenvertrag SGB IX werden Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel in Fördergruppen angeboten, in besonderen Fällen auch für Einzelpersonen. Derzeit wird bei den Fördergruppen unterschieden zwischen Förder- und Betreuungsgruppen und Angeboten der Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren. Da ein Ziel der Fördergruppen die Hinführung zur Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsleben ist, besteht bei Leistungsberechtigten im erwerbsfähigen Alter eine Schnittstelle zu den Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Gesamtzahl der Leistungsberechtigten steigt weiter

Insgesamt erhielten zum 31.12.2021 15.051 Personen in Baden-Württemberg eine Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. Tabelle 4), davon:

- 96,3 Prozent eine Leistung in einer Fördergruppe (Förder- und Betreuungsgruppe und Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren) und
- 3,7 Prozent eine sonstige Leistung

Auf 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab 18 Jahre kamen Ende 2021 insgesamt 16,3 Personen mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. In den Stadt- und Landkreisen variieren die Werte zwischen 11,9 und 24,3 (vgl. Grafik 2.18). Auch die Zusammensetzung der Leistungen (Fördergruppe / sonstige Leistung) ist teilweise sehr unterschiedlich.

Insgesamt wendeten die Stadt- und Landkreise im Jahr 2021 für die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten 326,4 Millionen Euro auf (ungefähr 35 Euro pro Einwohnerin oder Einwohner). Mit fast 80 Prozent entfiel der überwiegende Teil des Gesamtaufwands auf die Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen (Anteil der Leistungsberechtigten in Förder- und Betreuungsgruppen: 69,4 %).

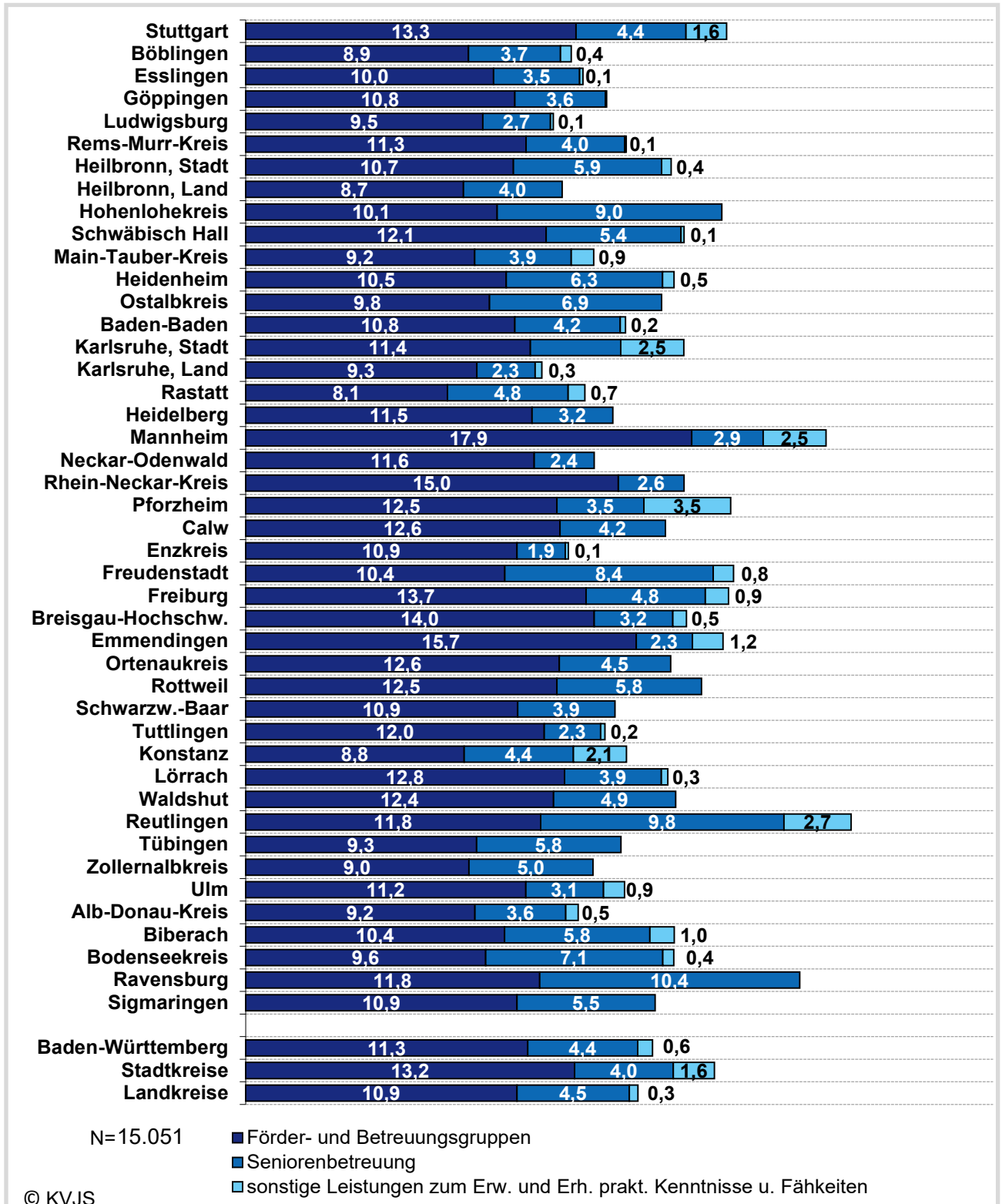
Tabelle 4: Leistungen der Eingliederungshilfe zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2013 bis 2021

Anzahl Leistungsberechtigte am Stichtag 31.12.										Entwicklung 2020-2021		Ø jährl. Veränderung 2013-2020 in %
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	absolut	in %	
Förder- und Betreuungsgruppen	8.522	8.675	9.211	9.438	9.738	9.910	10.168	10.300	10.439	139	1,3	2,6
Seniorenbetreuung	3.756	3.932	3.757	3.865	3.898	3.901	3.952	3.977	4.063	86	2,2	1,0
sonstige Leistungen	-	-	-	-	-	-	-	444	549	105	23,6	-
insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	14.721	15.051	330	2,2	-

sonstige Leistungen: LB mit Leistungen nach § 81 SGB IX, die weder den Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen noch der Tagesbetreuung für Senioren zugeordnet werden können (vor 2020 nicht erfasst).

2. Soziale Teilhabe

Grafik 2.18: Leistungsberechtigte mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Art der Leistung am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren



Förder- und Betreuungsgruppen (FuB)

1,3 Prozent mehr Leistungsberechtigte als im Vorjahr

Mehr als 10.400 Leistungsberechtigte erhielten in Baden-Württemberg zum Stichtag 31.12.2021 eine Leistung in einer Förder- und Betreuungsgruppe (einschließlich Leistungsberechtigte mit einer seelischen Behinderung, vgl. Grafik 2.19). Das sind 139 oder 1,3 Prozent mehr als 2020. Der Zuwachs ist damit etwas geringer als im Durchschnitt der letzten acht Jahre (+2,6 %) aber wie in den Vorjahren deutlich höher als im Arbeitsbereich der WfbM.¹⁴

Der meist hohe Unterstützungsbedarf der Leistungsberechtigten in Förder- und Betreuungsgruppen zeigt sich unter anderem darin, dass mit 72,8 Prozent mehr als zwei Drittel von ihnen parallel eine Assistenzleistung in einer besonderen Wohnform erhielten.

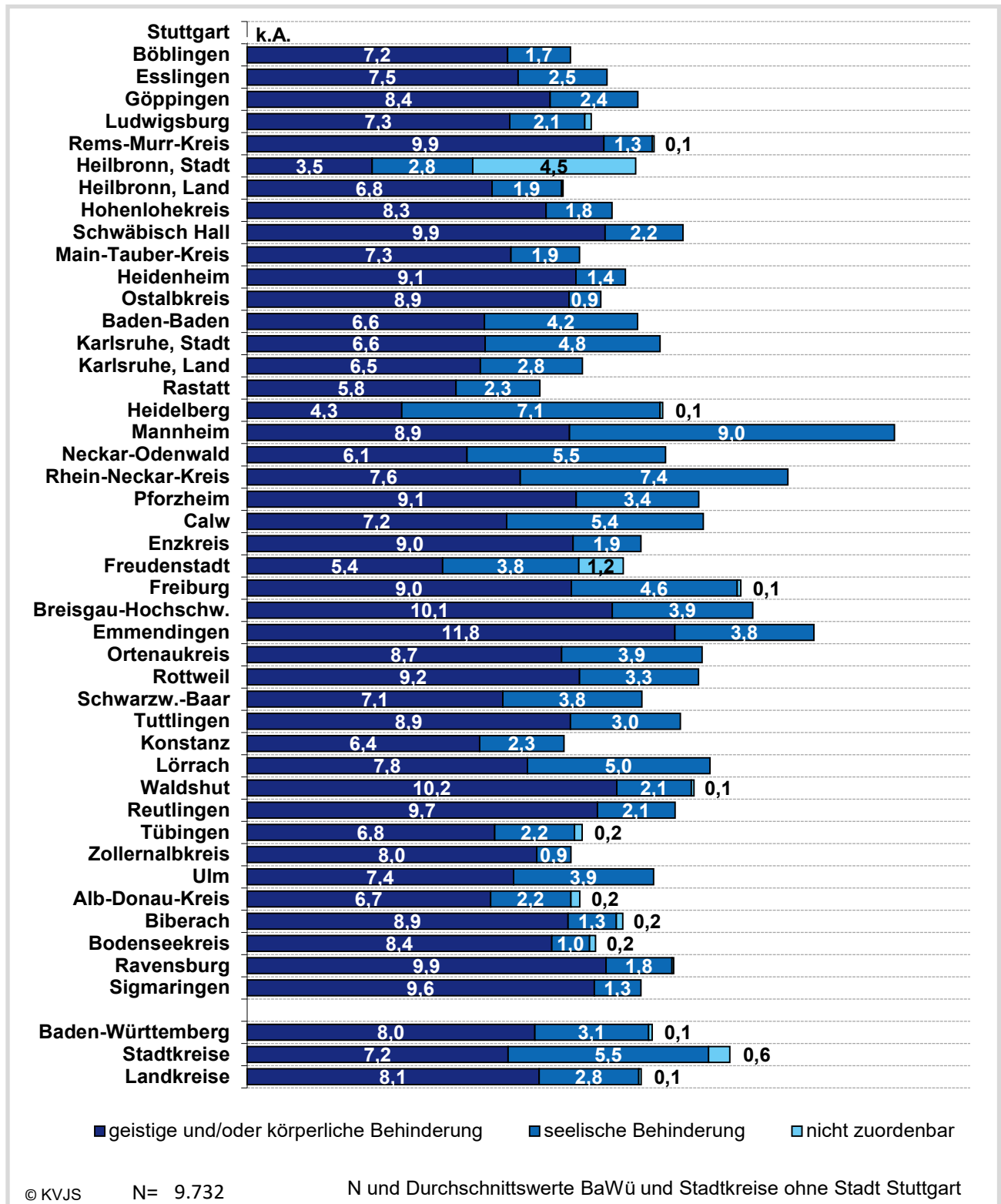
Die Zahl der Leistungsberechtigten pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner lag im Landesdurchschnitt bei 11,3 (Stadtkreise: 13,2; Landkreise: 10,9). Auf Kreisebene variieren die Werte zwischen 8,1 und 17,9 (vgl. Grafik 2.19).

Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung in Stadtkreisen höher

Nicht nur die Leistungsdichte unterscheidet sich je nach Kreis, sondern auch die Zielgruppe der Angebote. Landesweit haben rund 28 Prozent der Leistungsberechtigten eine seelische Behinderung, in den Stadtkreisen (Durchschnitt 42 %) und in einzelnen Landkreisen sind es deutlich mehr. Der prozentuale Anteil hängt auch von der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten ab. Aussagekräftiger für die Bewertung der Leistungsdichte nach Behinderungsart ist daher der Bezug auf die jeweilige Einwohnerzahl (Leistungsberechtigte mit einer seelischen Behinderung pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren (vgl. Grafik 2.19). Für Baden-Württemberg insgesamt ergibt sich dabei ein Wert von 3,1 (Kreisebene: 0,9 bis 7,4). In den Stadtkreisen besuchen bezogen auf die Bevölkerung nahezu doppelt so viele Menschen mit einer seelischen Behinderung eine Förder- und Betreuungsgruppe (5,5 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahre) als in den Landkreisen (2,8).

¹⁴ In den WfbM nahm von 2020 auf 2021 die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten sogar geringfügig ab, die Zahl der Beschäftigten mit einem hohen Unterstützungsbedarf an der Schnittstelle zwischen WfbM und FuB mit Leistungen des WfbM-Transfers nahm allerdings ebenfalls zu (+104 oder knapp 20 %, vgl. Tabelle 5, Teilhabe am Arbeitsleben.)

Grafik 2.19: Leistungsberechtigte mit Leistungen in einer Förder- und Betreuungsgruppe nach Art der Behinderung am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren



Der Gesamtaufwand für Leistungen in einer Förder- und Betreuungsgruppe lag 2021 in Baden-Württemberg bei 260,1 Millionen Euro. Das sind 14,9 Millionen Euro (6,1 %) mehr als im Vorjahr. Der Anstieg ist vor allem bedingt durch den Anstieg der durchschnittlichen Fallkosten: um 1.200 Euro (5 %) auf 24.920 Euro. Auf Kreisebene variieren die durchschnittlichen Fallkosten in Abhängigkeit von der Angebotsstruktur und Zusammensetzung der Leistungsberechtigten stark: In Förder- und Betreuungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung (bisher Leistungstyp I.4.5.a) liegen die Vergütungssätze deutlich über denen der Angebote für Menschen mit einer seelischen Behinderung (bisher Leistungstyp I.4.5 b).

Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren

Zahl der Leistungsberechtigten steigt stärker als im Vorjahr

Ende 2021 erhielten landesweit rund 4.060 Personen eine Leistung im Rahmen der Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren. Dieser Zahl stehen knapp 5.400 Leistungsberechtigte mit Eingliederungshilfen im Alter ab 65 Jahren gegenüber. Leistungen in einer Tagesbetreuung für Senioren erhalten teilweise auch Personen unter 65 Jahren, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus der Werkstatt ausscheiden. Auf der anderen Seite erhöht sich auch für Menschen mit Behinderung sukzessive das reguläre Renteneintrittsalter auf 67 Jahre.

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der Leistungsberechtigten um 86 zugenommen – der Anstieg ist mit 2,2 Prozent höher als im Vorjahr und im Durchschnitt der letzten acht Jahre. Dies stützt die Annahme, dass der Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten in WfbM von 2020 auf 2021 (vgl. Kapitel 3.1) unter anderem mit einer höheren Zahl an Verrentungen und Übergängen in eine Tagesbetreuung für Senioren zusammenhängt.

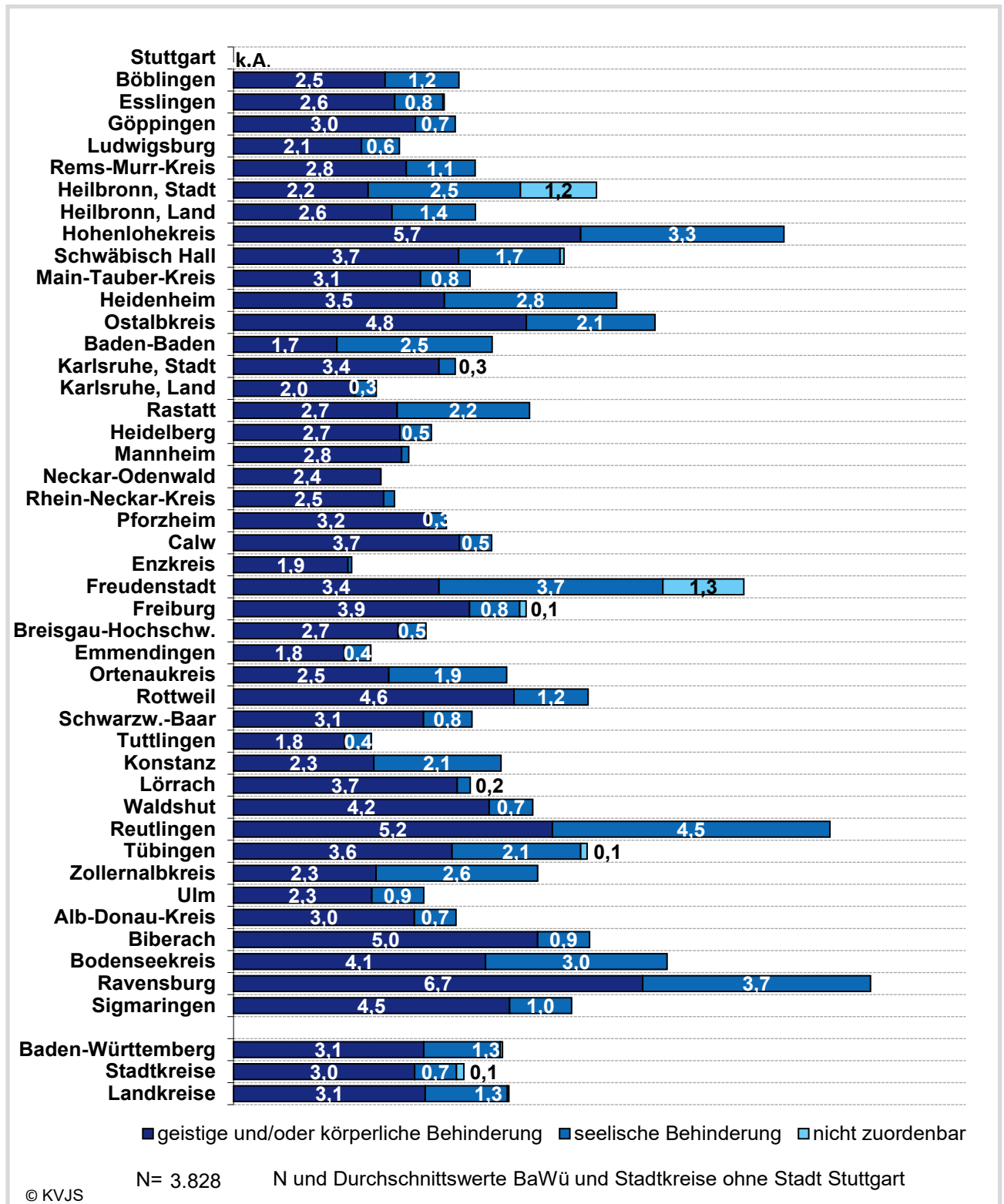
Im Landesdurchschnitt kommen auf 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner 4,4 Personen mit Leistungen in einer Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren, auf Kreisebene schwanken die Werte beträchtlich zwischen 1,9 und 10,4 (vgl. Grafik 2.20).

Leistungsberechtigte nach Art der Behinderung

Leistungen in einer Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren erhalten derzeit mehrheitlich Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung. Der Anteil der Menschen mit einer seelischen Behinderung ist auf Landesebene mit rund 28 Prozent ähnlich hoch wie in den Förder- und Betreuungsgruppen. Anders als dort liegt der durchschnittliche Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung in den Stadtkreisen mit 18 Prozent jedoch unter dem der Landkreise. Die Leistungsdichte pro 10.000 Einwohnerinnen oder Einwohner ab 18 Jahren ist in den Stadtkreisen mit durchschnittlich 0,7 nur halb so hoch wie in den Landkreisen mit 1,3. Auch zwischen den einzelnen Stadt- und Landkreisen variieren die Werte sehr stark (vgl. Grafik 2.20).

2. Soziale Teilhabe

Grafik 2.20: Leistungsberechtigte mit Leistungen in einer Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren nach Art der Behinderung am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren



3. Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurden im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bereits zum 01.01.2018 um die Leistungen bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) und die Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) ergänzt.

In Baden-Württemberg haben sich bereits lange vor Inkrafttreten des BTHG im Rahmen des Programms „Arbeit Inklusiv“ des KVJS-Integrationsamts ergänzende Lohnkostenzuschüsse der Eingliederungshilfe zur Unterstützung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt etabliert. Diese werden auch nach Einführung der Budgets für Arbeit durch das BTHG beibehalten und weiter bedarfsgerecht ausgebaut.

3.1 Entwicklung insgesamt

Am 31.12.2021 erhielten insgesamt 29.080 Personen in Baden-Württemberg Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX, fast 95 Prozent davon in einer WfbM. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten leicht um 78 (0,3 %) an. Dieser Anstieg ist ausschließlich auf die Leistungen außerhalb der Werkstätten – insbesondere ergänzende Lohnkostenzuschüsse und zu einem kleineren Teil Leistungen bei anderen Anbietern – zurückzuführen, während die Zahl der Leistungen in WfbM wiederum leicht zurückging (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Entwicklung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Baden-Württemberg: 2013 bis 2021

Art der Leistung	Anzahl Leistungen am Stichtag 31.12.									Entwicklung 2020-2021		Ø jährl. Veränderung 2018-2021 in %
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	absolut	in %	
Arbeitsbereich WfbM	27.631	27.956	27.726	27.943	28.045	27.894	28.117	27.668	27.578	-90	-0,3	-0,4
davon WfbM-Transfer*	-	-	-	-	k.A.	162	402	523	627	104	19,9	57,0
andere Leistungsanbieter	-	-	-	-	-	1	27	87	109	22	25,3	377,7
ergänzende Lohnkostenzuschüsse**	232	372	512	649	790	920	1.056	1.223	1.362	139	11,4	14,0
Budget für Arbeit	-	-	-	-	-	4	18	24	31	7	29,2	97,9
insgesamt	27.863	28.328	28.238	28.592	28.835	28.819	29.218	29.002	29.080	78	0,3	0,3

*Angaben aus 41 Kreisen

**berücksichtigt werden nur Beschäftigte, für die die Kreise bereits Zahlungen leisten

3.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Erneut Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten – Aufwand steigt weiter

Landesweit ging die Zahl der Leistungsberechtigten (LB) in Werkstätten 2021 zum zweiten Mal in Folge zurück. Der Rückgang ist jedoch mit 90 Leistungsberechtigten oder 0,3 Prozent geringer als im Vorjahr. Die Gesamtaufwendungen stiegen um 12,1 Millionen Euro (+2,7 %) auf 507,8 Millionen Euro an.

Entwicklung der WfbM-Leistungen hängt von demografischen Faktoren und dem Angebot an alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten ab

Auf Landesebene setzte sich der bereits seit 2013 erkennbare Trend zu relativ stabilen und in Einzeljahren sogar rückläufigen Fallzahlen fort. Unterschiedliche Faktoren dürften dafür verantwortlich sein:

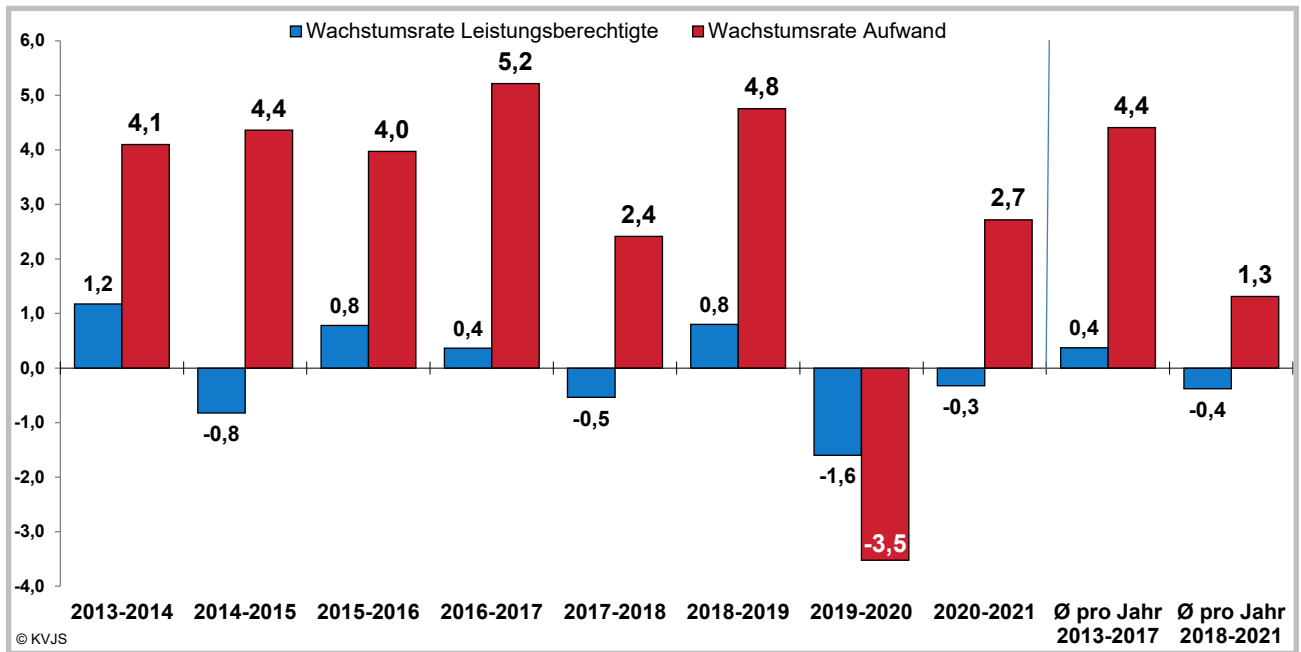
- Eine wachsende Zahl von Verrentungen (stetige Zunahme der Zahl der über 50-jährigen und insbesondere der 60- bis 65-jährigen WfbM-Beschäftigten in den vergangenen Jahren und mehr Leistungsberechtigte in der Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren)
- Kontinuierlicher Ausbau alternativer Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Berufsvorbereitende Einrichtung [BVE] und die Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt [KoBV], Berufswegekonferenzen, Programm Arbeit Inklusiv des KVJS-Integrationsamts in Verbindung mit Ausbau der Zahl ergänzender Lohnkostenzuschüsse, Inklusionsbetriebe)
- Langsamer aber kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten bei Anderen Anbietern
- Diskutiert werden in der Fachöffentlichkeit auch mögliche Effekte der Corona-Pandemie (keine Wiederaufnahme der WfbM-Beschäftigung nach Ende der Werkstatt-Schließungen bei einem Teil der (älteren oder gesundheitlich vulnerablen) Beschäftigten)

Die Überprüfung und Quantifizierung dieser Effekte setzt differenzierte Daten zu den jährlichen Zu- und Abgängen voraus, die derzeit nicht verfügbar sind.

Dynamik der Ausgabenentwicklung in letzten Jahren abgeschwächt

Der geringere Anstieg der Fallzahlen in den letzten Jahren beeinflusste auch die Entwicklung des Aufwands. Aufgrund regelmäßiger Vergütungssteigerungen (von 2020 auf 2021 durchschnittliche Erhöhung der Tagessätze um 1,8 %) nahm der Aufwand zwar auch unabhängig von der Fallzahlentwicklung weiter zu, die Dynamik war aber abgeschwächt. Der einmalige Rückgang von 2019 auf 2020 ist ausschließlich auf Sondereffekte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und dem BTHG zurückzuführen (geringere Fahrtkosten wegen Werkstattschließungen und anderer Verbuchung; Trennung von Existenzsicherung und Fachleistung zum 01.01.2020). Die zunehmende Rückkehr zur „Normalität“ im Jahr 2021 und der damit verbundene überproportionale Anstieg der Fahrtkosten sind neben der Erhöhung der Tagessätze verantwortlich für den Anstieg des Aufwands von 2020 auf 2021 (vgl. Grafik 3.1).

Grafik 3.1: Jährliche Veränderung des Bruttoaufwands und der Zahl der Leistungsberechtigten in WfbM 2013 bis 2021 in Prozent



Kreisvergleich: Durchschnittliche Leistungsdichte in Stadtkreisen geringer als in Landkreisen

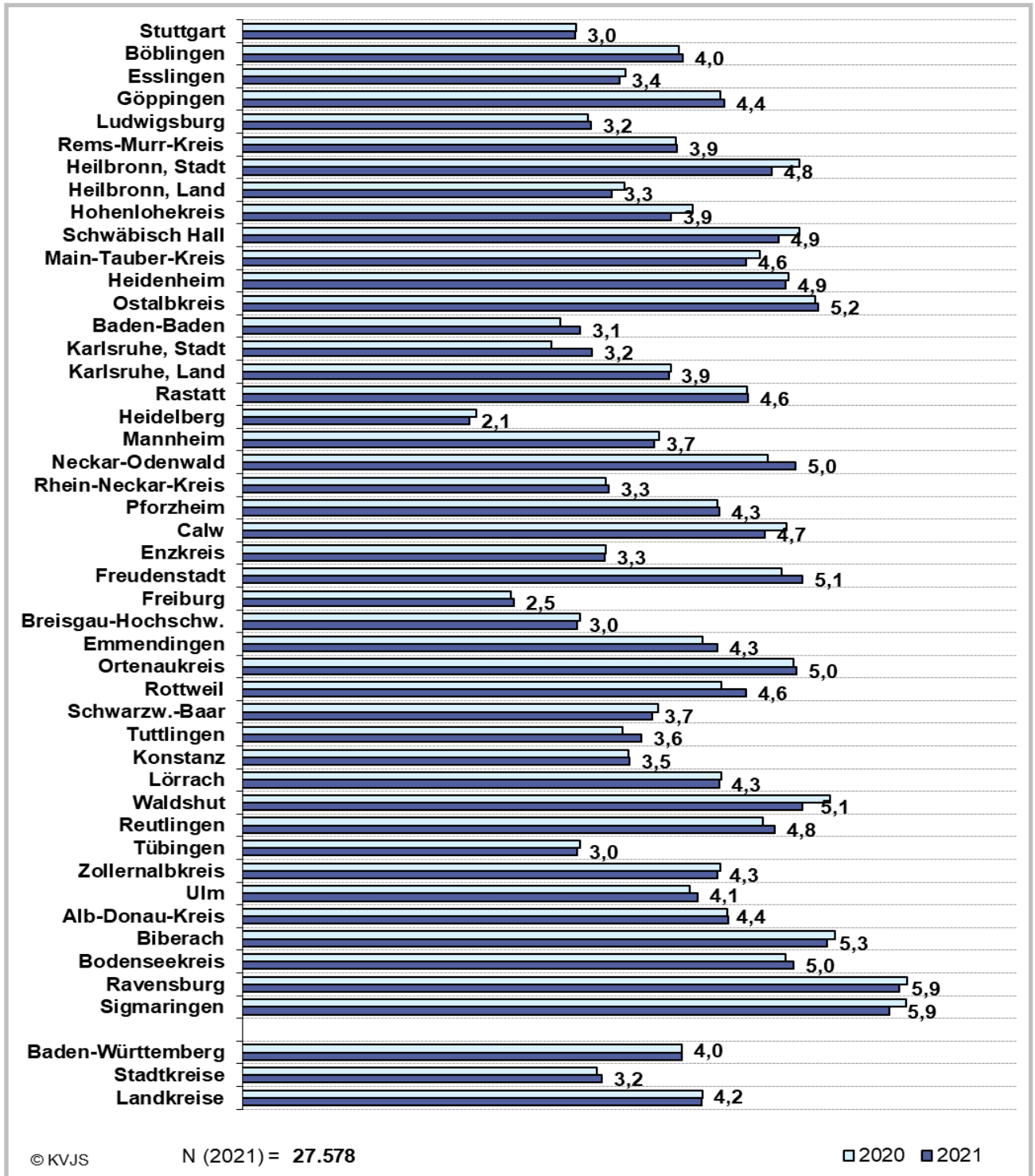
Pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren erhielten im Landesdurchschnitt 4,0 Personen eine Eingliederungshilfe in einer WfbM am 31.12.2021. Auf Kreisebene waren es zwischen 2,1 und 5,9. In den Landkreisen war die Leistungsdichte mit einem Durchschnittswert von 4,2 deutlich höher als in den Stadtkreisen (3,2). Auch die Veränderungen zum Vorjahr fielen je nach Kreis sehr unterschiedlich aus: Kreise mit rückläufigen und steigenden Fallzahlen halten sich nahezu die Waage (24 Kreise Rückgang, 20 Kreise Anstieg; vgl. Grafik 3.2).

Bundesweiter Vergleich: In Baden-Württemberg geringere Leistungsdichte als im Bund

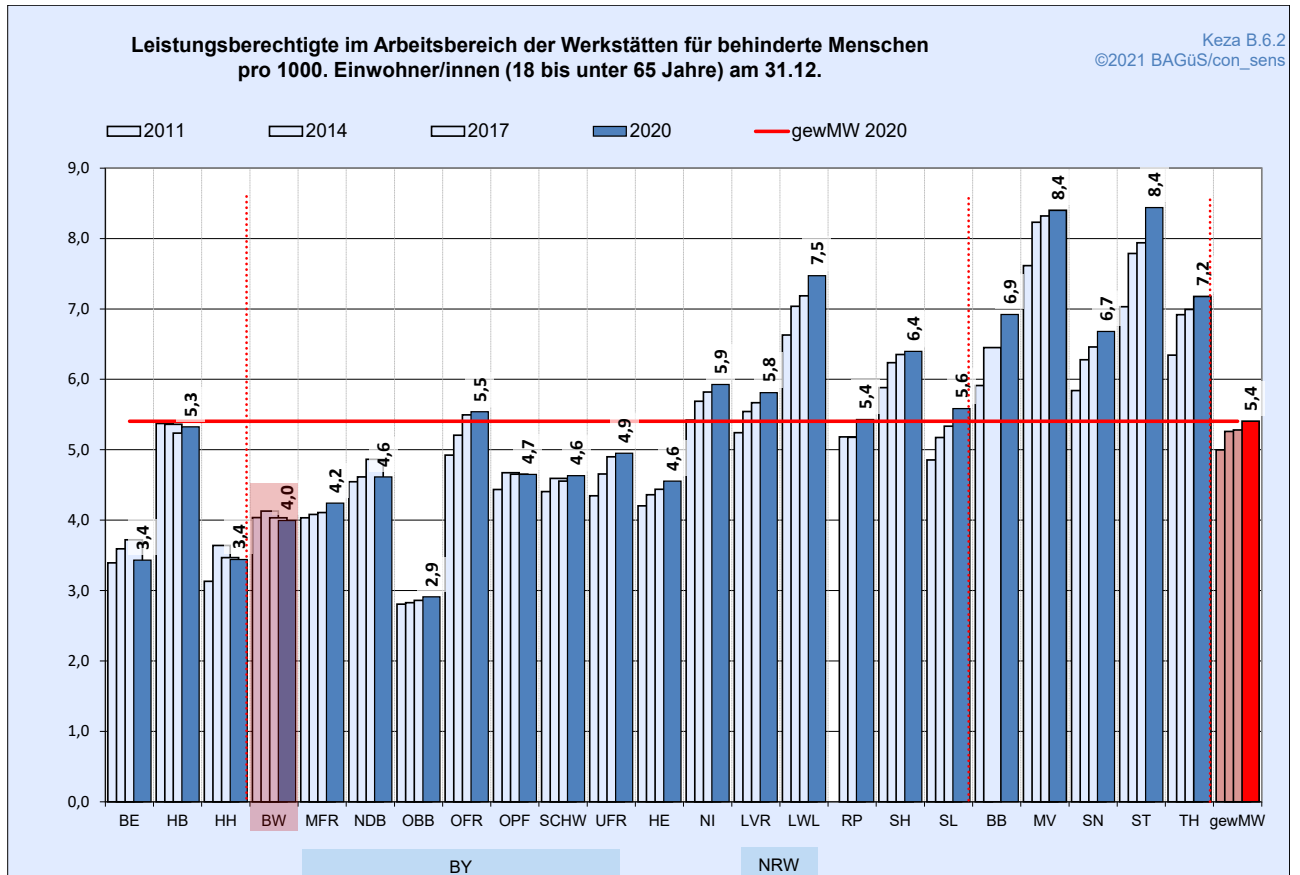
Im bundesweiten Vergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS) wies Baden-Württemberg – wie auch in den Vorjahren – mit 4,0 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner von 18 bis unter 65 Jahren einen geringeren Wert auf als Deutschland insgesamt mit 5,4. Auch die Leistungsdynamik war in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren deutlich geringer als auf Bundesebene (vgl. Grafik 3.3).

3. Teilhabe am Arbeitsleben

Grafik 3.2: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in WfbM am 31.12.2020 und 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren



Grafik 3.3: Leistungsberechtigte in WfbM pro 1.000 Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren nach Bundesländern/überörtlichem Träger: 2011 bis 2020 (zum Stichtag 31.12.)



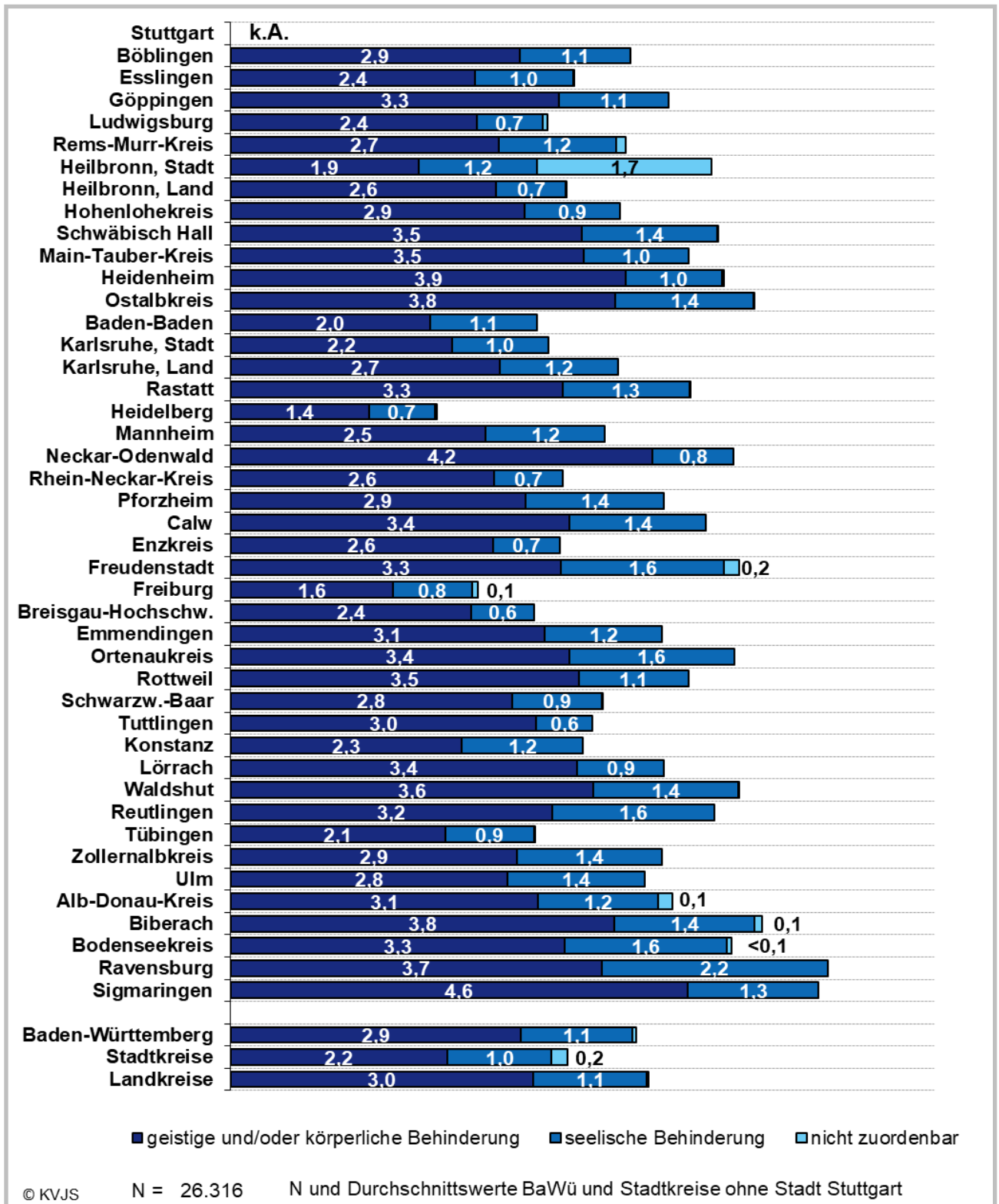
Leistungsberechtigte in WfbM nach Art der Behinderung und Wohnform

Der Anteil der Menschen mit einer vorrangig seelischen Behinderung an allen Leistungsberechtigten in WfbM lag 2021 unverändert bei 27,5 Prozent. Zwischen 2005 und 2022 war der Anteil kontinuierlich gestiegen (Ausgangswert 2005: 20,1 %). In den Stadtstaaten war der Anteil im Jahr 2021 mit durchschnittlich 30,9 Prozent deutlich höher als in den Landkreisen mit 27,1 Prozent. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass in den Stadtkreisen die Zahl der Leistungsberechtigten mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung und damit auch die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in einer WfbM im Durchschnitt geringer ist. Bezogen auf die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 18 und unter 65 Jahren erhalten in den Stadtkreisen nahezu gleich viele Personen mit einer seelischen Behinderung eine Leistung in einer WfbM wie in den Landkreisen (vgl. Grafik 3.4).

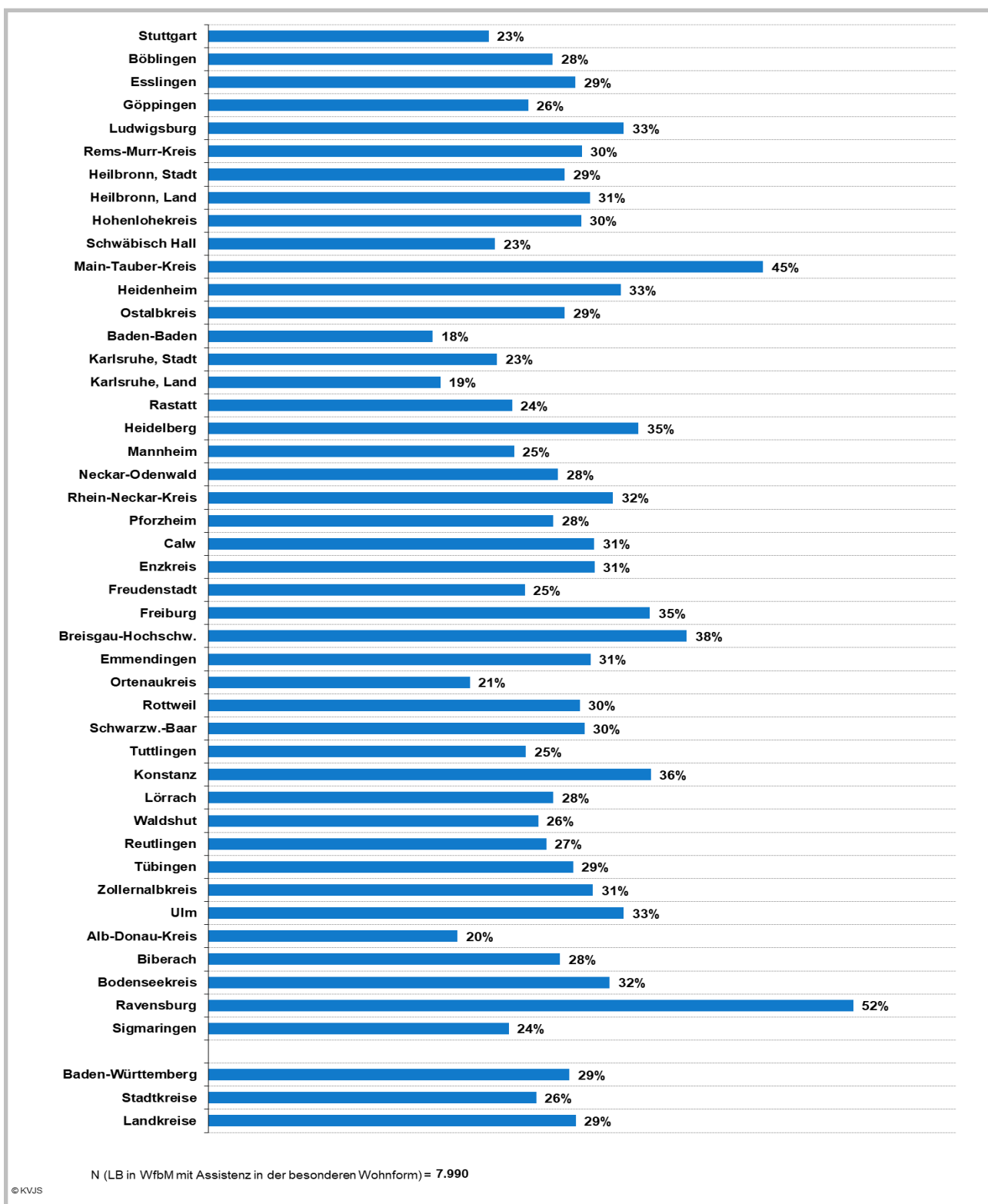
Nahezu ein Drittel (29,0 %) der Werkstatt-Beschäftigten erhielt neben der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zusätzlich eine Assistenzleistung in der besonderen Wohnform (Kreisebene: 18 bis 51,8 %; vgl. Grafik 3.5). Die große Bandbreite hängt unter anderem mit Unterschieden bei der Altersstruktur und der Verteilung der Behinderungsarten zusammen.

3. Teilhabe am Arbeitsleben

Grafik 3.4: Anteil der Leistungsberechtigten in WfbM nach Behinderungsart am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohnern zwischen 18 und 65 Jahren



Grafik 3.5: Anteil der Leistungsberechtigten in WfbM mit wohnbezogener Assistenzleistung in der besonderen Wohnform an allen Leistungsberechtigten in WfbM am 31.12.2021 in Prozent



3. Teilhabe am Arbeitsleben

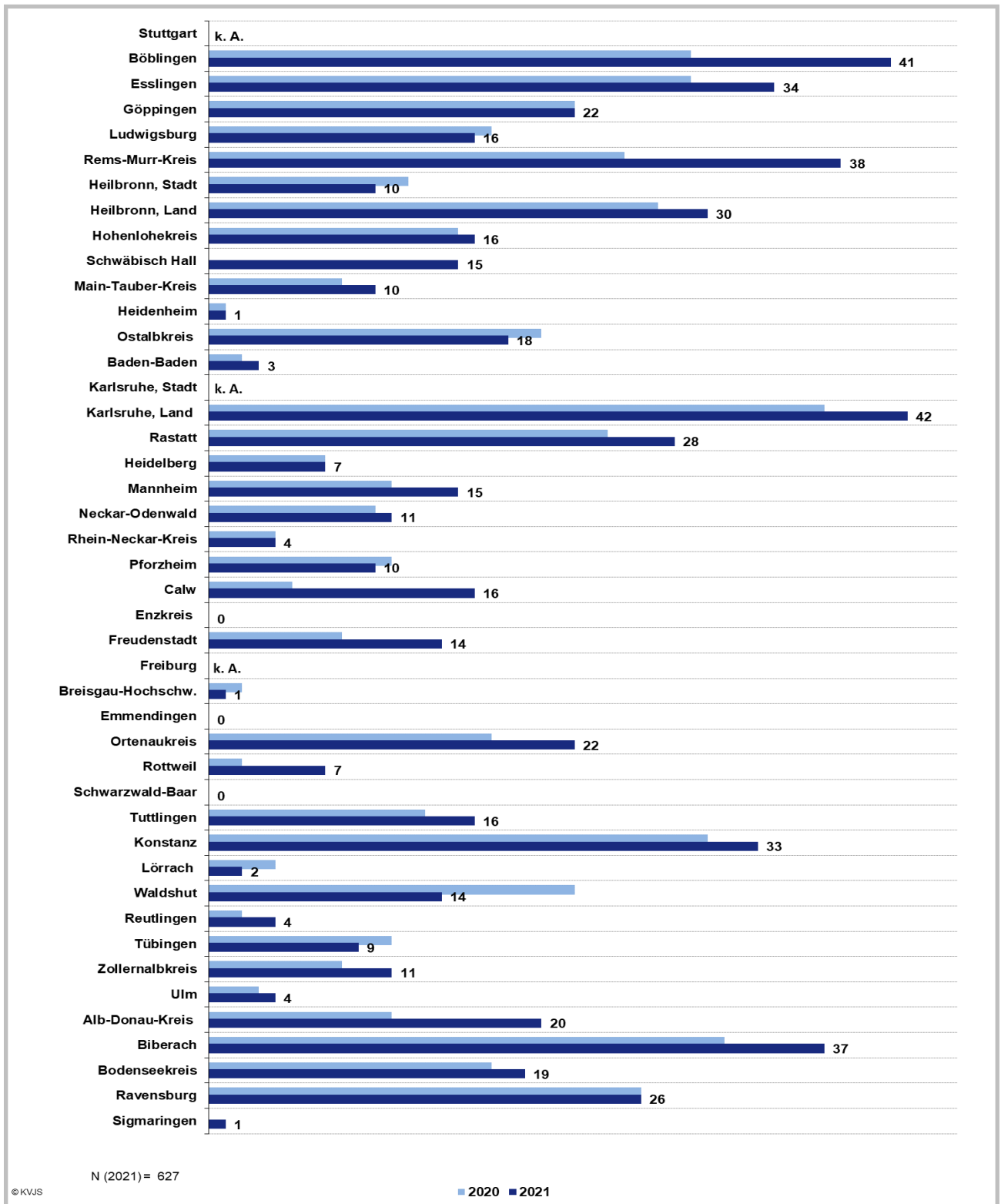
Werkstatt-Transfer – Schnittstelle zwischen WfbM und Förder- und Betreuungsgruppen

In der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten sind Personen mit Leistungen im Rahmen des Werkstatt-Transfers enthalten. Dieses Angebot ermöglicht für einzelne Beschäftigte eine intensivere Betreuung und Förderung und soll dazu beitragen, auch Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Alternativ müssten diese gegebenenfalls in eine Förder- und Betreuungsgruppe wechseln.

Am Stichtag 31.12.2021 erhielten mindestens 627 WfbM-Beschäftigte eine Leistung im Rahmen des Werkstatt-Transfers (Vorjahr: 504). Diese Zahl basiert auf Angaben aus 41 der 44 Stadt- und Landkreise (vgl. Grafik 3.6). Nach Daten des Referats Vertragsrecht und Vergütungen beim KVJS hat sich die Zahl der vereinbarten Plätze für das Angebot WfbM-Transfer in Baden-Württemberg im Verlauf des Jahres 2021 von 682 auf 728 Plätze am Jahresende erhöht.

Die absolute Zahl der Leistungen unterscheidet sich je nach Kreis beträchtlich. Deutliche Zuwächse gab es insbesondere in Kreisen, in denen die Zahl der Leistungsberechtigten bereits im Vorjahr über dem Durchschnitt lag.

Grafik 3.6: Leistungsberechtigte in WfbM mit Leistungen des Werkstatt-Transfers am 31.12.2021 (absolute Zahlen)



3. Teilhabe am Arbeitsleben

Aufgrund teilweise überschneidender Zielsetzungen steht der Vergleich der Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten in WfbM und in Förder- und Betreuungsgruppen seit Längerem im Fokus der Fachöffentlichkeit und Politik. Die vergleichende Betrachtung ist weiterhin sinnvoll, auch wenn beide Leistungen unterschiedlichen Leistungsgruppen des SGB IX zugeordnet sind. Im Jahr 2021 ging der Anteil der Leistungsberechtigten in Werkstätten an der Gesamtzahl Werkstätten und Förder- und Betreuungsgruppen in Baden-Württemberg wiederum leicht zurück, auf nunmehr 72,5 Prozent (2020: 72,9 %; 2013: 76,4 %). Auf die Entwicklung der Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen wird im Kapitel 2, Soziale Teilhabe näher eingegangen.

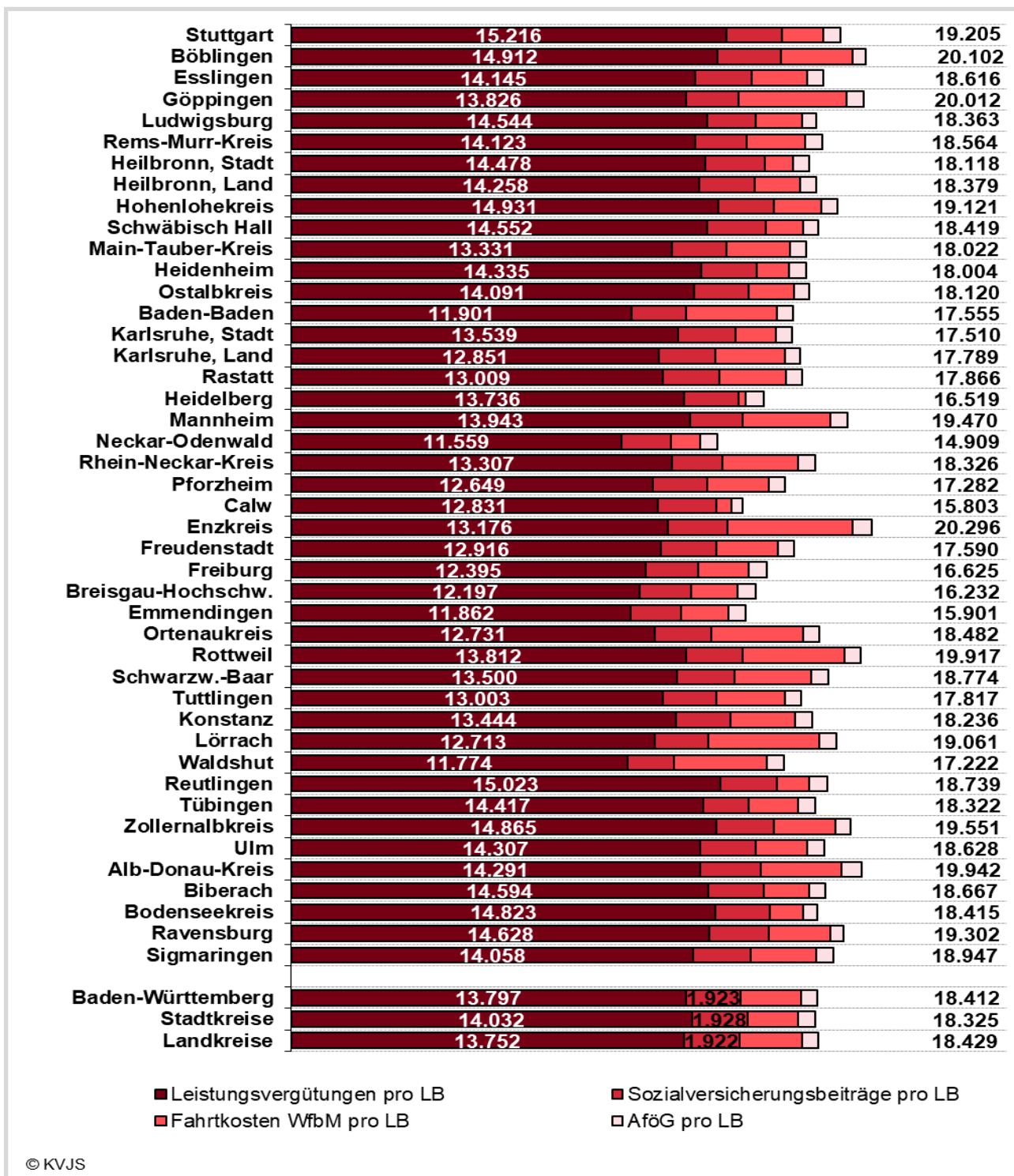
Anstieg der durchschnittlichen Aufwendungen pro Leistungsberechtigtem um 2,8 Prozent

Durchschnittlich gaben die Stadt- und Landkreise im Jahr 2021 pro leistungsberechtigter Person mit Leistungen in einer WfbM 18.412 Euro aus. Die durchschnittlichen Fallkosten sind somit auf Landesebene im Vergleich zum Vorjahr um knapp 500 Euro oder 2,8 Prozent gestiegen (Wert 2020: 17.914 Euro).

Rund 75 Prozent der Aufwendungen in WfbM entfallen auf Vergütungen

Den größten Anteil an den Aufwendungen haben naturgemäß die Leistungsvergütungen (knapp 13.800 Euro pro leistungsberechtigter Person bei Gesamtkosten von 380,5 Millionen Euro), gefolgt von den Sozialversicherungsbeiträgen und Fahrtkosten (1.900 bzw. 2.100 Euro). 565 Euro pro leistungsberechtigter Person wurden durchschnittlich für das Arbeitsförderungsgeld aufgewendet (Aufwand für Arbeitsförderungsgeld insgesamt: 15,6 Millionen Euro (vgl. Grafik 3.7).

Grafik 3.7: Bruttoaufwand für Leistungen in WfbM nach Art des Aufwands im Jahr 2021 pro Leistungsberechtigtem in Euro (Jahresaufwand bezogen auf Zahl der Leistungsberechtigten am 31.12.)



3.3 Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX

Zahl der Angebote und Leistungsberechtigten steigt langsam, aber kontinuierlich

Die Zahl der Stadt- und Landkreise mit Angeboten anderer Leistungsanbieter nahm gegenüber dem Vorjahr zu: Ende 2021 hatten 16 Stadt- und Landkreise Vereinbarungen mit anderen Leistungsanbietern abgeschlossen, im Vorjahr waren es 13 gewesen.

Insgesamt gab es in diesen Kreisen 20 Angebote (Vorjahr: 16). Von diesen richteten sich:

- sechs ausschließlich an Menschen mit einer seelischen Behinderung,
- vier ausschließlich an Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung und
- zehn an beide Zielgruppen.

Zwei Kreise gaben darüber hinaus an, dass Planungen für (weitere) Angebote im Kreis vorliegen (vgl. Grafik 3.8).

Die wichtigsten Fakten zur Zahl der Leistungsberechtigten bei anderen Anbietern:

- Landesweit stieg die Zahl der Leistungsberechtigten im Vergleich zum Vorjahr um 22 Personen von 87 auf 109 an
- Angebote anderer Leistungsanbieter werden überwiegend von Bürgerinnen und Bürgern des Standortkreises genutzt, teilweise auch von Personen aus den Nachbarkreisen.
- Die höchste Zahl an Leistungsberechtigten bei anderen Anbietern gab es mit 21 beziehungsweise 17 in den Landkreisen Tübingen und Waldshut. Beides sind Kreise, in denen die Zahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten von 2020 auf 2021 zurückging.
- In genau der Hälfte der Stadt- und Landkreise gab es zum Stichtag 31.12.2021 gar keine Leistungsberechtigten bei einem anderen Anbieter.
- Mit einem Anteil von knapp 60 Prozent hatte in der Gesamtschau für Baden-Württemberg eine leichte Mehrheit der Leistungsberechtigten eine geistige oder körperliche Behinderung. Je nach Angebotssituation und Konzeption gibt es aber auch Kreise, in denen die Mehrheit der Leistungsberechtigten eine vorrangig seelische Behinderung hat.
- Brutto gaben die Kreise für die Leistungen bei anderen Anbietern im Rechnungsjahr 2021 rund 1,6 Millionen Euro aus. Das sind rechnerisch knapp 15.060 Euro pro leistungsberechtigter Person.

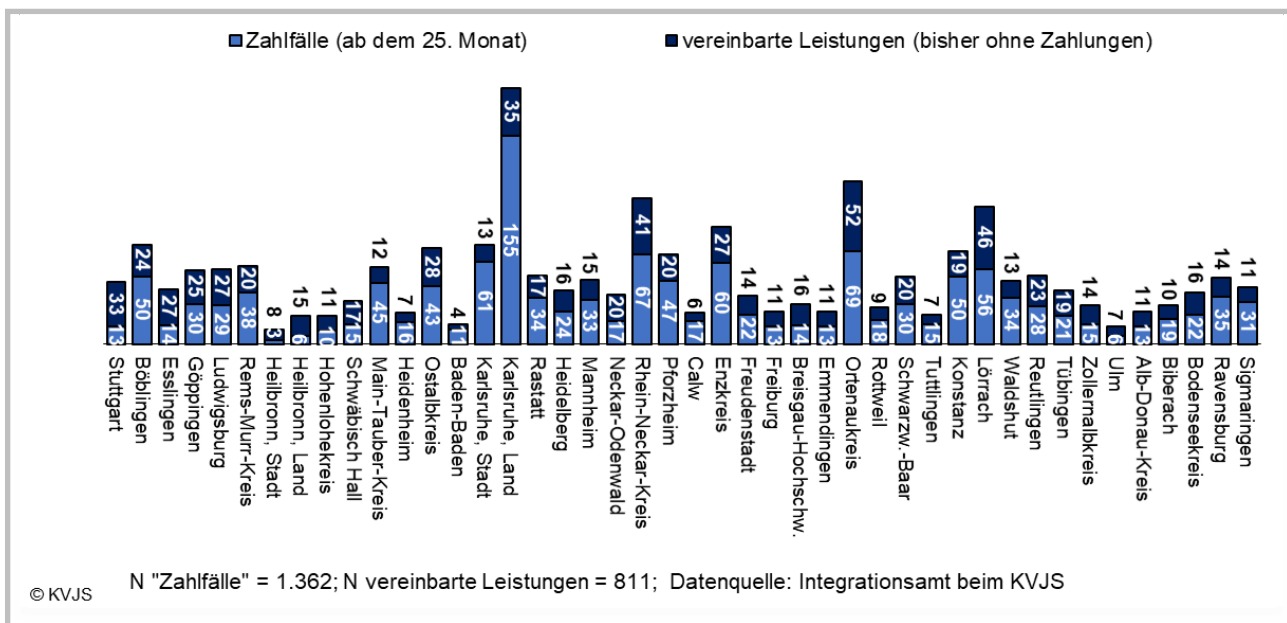
3.4 Leistungen zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Zahl der ergänzenden Lohnkostenzuschüsse zur Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur beruflichen Inklusion. Auch im bundesweiten Vergleich nimmt Baden-Württemberg hier eine Sonderstellung ein. Die ergänzenden Lohnkostenzuschüsse und die Budgets für Arbeit werden in der Regel im Rahmen des Programms „Arbeit Inklusiv“ des KVJS-Integrationsamtes gewährt.

Die wichtigsten Fakten zum Ist-Stand und zur aktuellen Entwicklung auf Landesebene:

- Zum Stichtag 31.12.2021 gewährten die Stadt- und Landkreise für 1.362 Personen in Baden-Württemberg einen ergänzenden Lohnkostenzuschuss der Eingliederungshilfe für die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt („Zahlfälle“, d.h. leistungsberechtigte Personen, für die die Kreise – in der Regel ab dem 37. Beschäftigungsmonat – bereits Zahlungen leisteten; vgl. Grafik 3.9).
- Am 31.12.2020 waren es 1.223 Personen mit Lohnkostenzuschüssen der Eingliederungshilfe gewesen. Dies bedeutet 2021 ein Plus von rund 140 Leistungsberechtigten oder 11,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- Für weitere 811 Personen waren ergänzende Lohnkostenzuschüsse vereinbart, für die zum Stichtag der Abfrage allerdings noch keine Zahlungen durch die Eingliederungshilfe erfolgten (Vorjahr: 1.052).
- Im Jahr 2021 wurden 235 der ergänzenden Lohnkostenzuschüsse im Kontext einer Beschäftigung in Inklusionsunternehmen gewährt, dies entspricht rund 17 Prozent der ergänzenden Lohnkostenzuschüsse
- 31 Personen erhielten am 31.12.2021 ein Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX (Vorjahr: 24), davon kamen 18 (58 %) aus einer WfbM.
- Von den insgesamt 2.173 Personen mit bereits ausgezahlten oder vereinbarten Lohnkostenzuschüssen der Eingliederungshilfe hatten rund 270 (12 Prozent) eine seelische Behinderung, die übrigen eine geistige, körperliche oder mehrfache Behinderung. Bei den Budgets für Arbeit lag der Anteil der Menschen mit einer seelischen Behinderung bei 38 Prozent.
- Laut Rechnungstellung des KVJS-Integrationsamts wendeten die Stadt- und Landkreise für die ergänzenden Lohnkostenzuschüsse („1.362 Zahlfälle“) im Jahr 2021 insgesamt 5,52 Millionen Euro auf. Das sind durchschnittlich rund 4.050 Euro pro Leistungsberechtigtem. Die Aufwendungen für die Budgets für Arbeit betragen insgesamt rund 165.500 Euro. Dies entspricht rund 5.340 Euro pro leistungsberechtigter Person. Die Beträge der Eingliederungshilfe werden ergänzt durch weitere Zahlungen sonstiger vorrangiger Leistungsträger beziehungsweise des KVJS-Integrationsamts.

Grafik 3.9: Leistungsberechtigte mit ergänzenden Lohnkostenzuschüssen der Eingliederungshilfe im Rahmen von Arbeit inklusiv Teil 1 nach Zahlfällen und vereinbarten Leistungen am 31.12.2021 (absolute Zahlen)



Die Leistungen der Eingliederungshilfe für die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden flankiert von den bereits zuvor genannten weiteren Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Förderung von Menschen mit einer Behinderung (vgl. Kapitel 3.2, Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)). Die frühe Etablierung und Bündelung solcher Maßnahmen in Baden-Württemberg hat wesentlich dazu beigetragen, Alternativen zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt aufzuzeigen und die Bereitschaft zur Einstellung von Menschen mit einer Behinderung zu fördern. In ihrer Gesamtheit leisten die Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Fallzahlen in den WfbM, auch wenn sich ein unmittelbarer statistischer Zusammenhang auf Kreisebene aufgrund der komplexen Wirkzusammenhänge und der zeitverzögerten Wirkung der Maßnahmen statistisch (noch) nicht nachweisen lässt.

4. Teilhabe an Bildung

4.1. Entwicklung insgesamt

Anstieg der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten um 3,3 Prozent

Ende 2021 erhielten insgesamt 16.640 Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Baden-Württemberg Eingliederungshilfen nach SGB IX zur Teilhabe an Bildung, davon 1.416 (9 %) Volljährige und 6.395 (38 %) Kinder im Alter unter sieben Jahren.

Die überwiegende Mehrheit der Leistungsberechtigten erhielt Leistungen zur Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu, eine kleine Gruppe (absolut 121) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Leistungen zur Schulbildung umfassen:

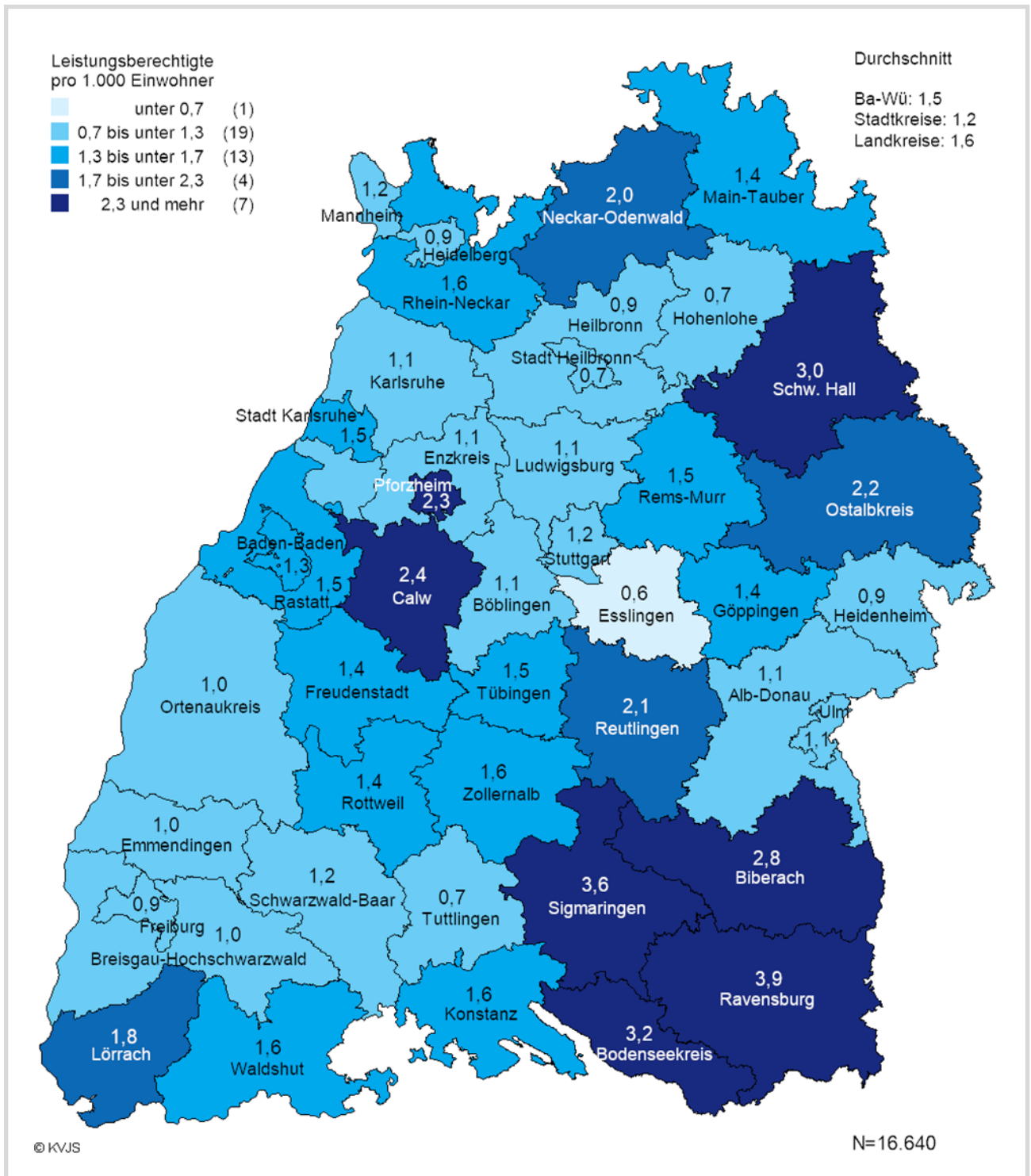
- Leistungen in Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht (SBBZ oder Schulkindergärten mit oder ohne Wohnangebot; 9.236 Leistungsberechtigte)
- integrative Leistungen in Angeboten der Kindertagesbetreuung (4.466 Leistungsberechtigte) sowie
- Schulbegleitungen in allgemeinen Schulen oder SBBZ (3.216 Leistungsberechtigte).

Die Leistungsdynamik war – wie in den Vorjahren – bei den Schulbegleitungen überproportional hoch (plus 369 Leistungsberechtigte bzw. 13 % gegenüber 2020) Der Zuwachs bei den derzeit noch dominierenden Leistungen in Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht fiel mit einem Plus von 116 Leistungsberechtigten (1,3 %) gegenüber dem Vorjahr dagegen unterdurchschnittlich aus. Integrative Leistungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung liegen dazwischen (plus 235 Leistungsberechtigte oder 5,6 %).

Strukturelle Rahmenbedingungen beeinflussen Leistungsdichte im Kreisvergleich

Zwischen den Kreisen gibt es beträchtliche Unterschiede (zwischen 0,6 und 3,9 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner; vgl. Grafik 4.1). Ursache für die große Bandbreite sind insbesondere Unterschiede in der Schulstruktur (unterschiedlicher Anteil von SBBZ in privater Trägerschaft).

Grafik 4.1: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner



4. Teilhabe an Bildung

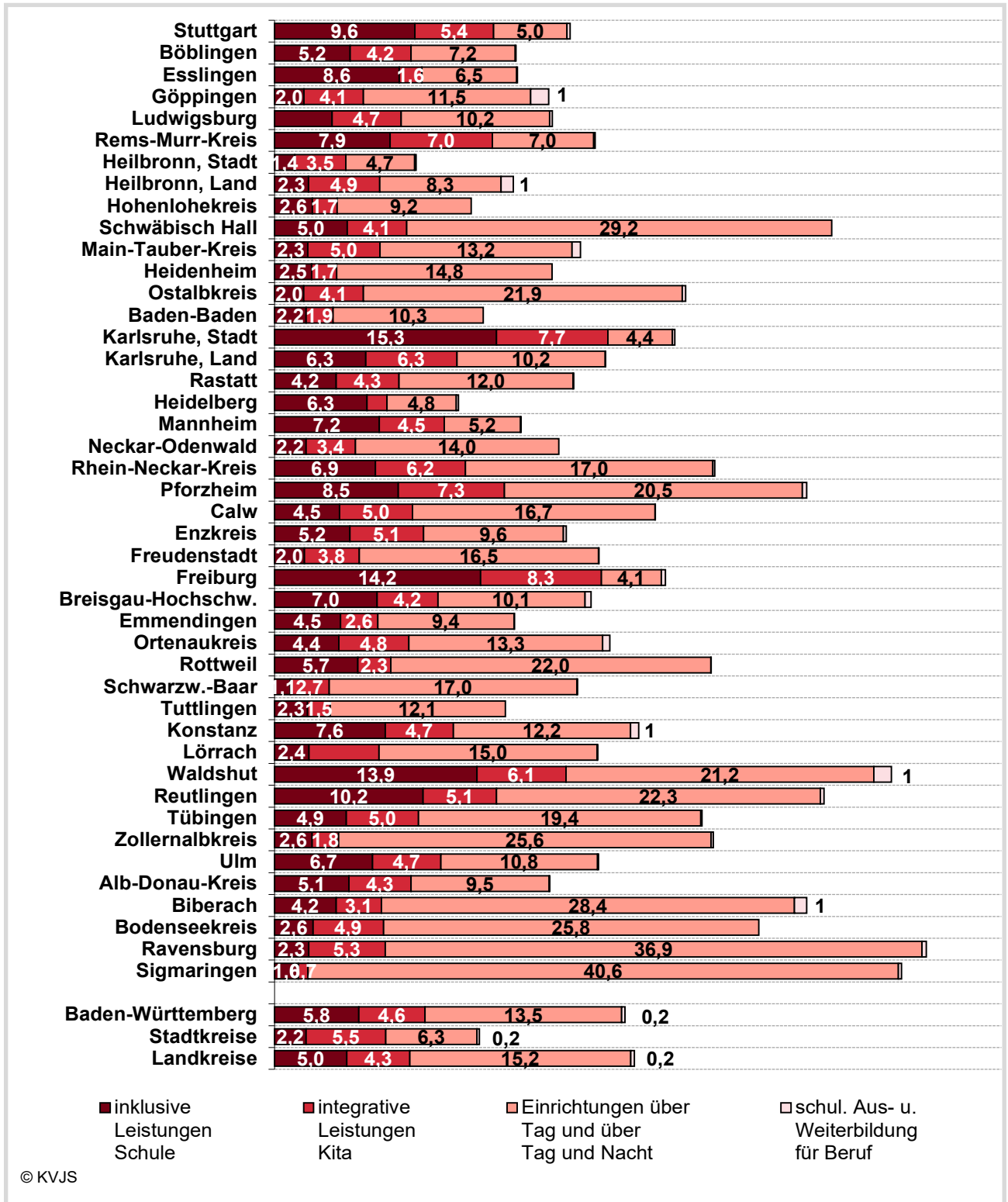
Aufwendungen um neun Prozent höher als im Vorjahr

Die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind 2021 überproportional auf brutto 267,32 Millionen Euro gestiegen. Das sind 22,5 Millionen Euro oder 9 Prozent mehr als im Vorjahr.

Der durchschnittliche Aufwand pro Einwohner lag bei 24,1 Euro (vgl. Grafik 4.2). Der größte Anteil der Aufwendungen entfällt – analog zur Verteilung der Leistungsberechtigten – mit 150,2 Millionen Euro (13,5 Euro pro Einwohner) auf die Leistungen in Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht, gefolgt von den inklusiven Leistungen in Schulen (64,3 Millionen Euro bzw. 5,8 Euro pro Einwohner) und integrativen Leistungen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (50,6 Millionen Euro bzw. 4,6 Euro pro Einwohner). Für die im BTHG erstmals explizit aufgeführten Leistungen zur (hoch)schulischen Weiterbildung für einen Beruf wurden 2021 rund 89.000 Euro aufgewendet, etwas weniger als im Vorjahr. Fast die Hälfte des gesamten Ausgabenzuwachses für Leistungen zur Teilhabe an Bildung resultiert aus den gestiegenen Aufwendungen für Schulbegleitungen (plus 10,6 Millionen Euro).

Beim Vergleich mit dem Vorjahr ist zu berücksichtigen, dass der Anstieg von 2019 auf 2020 pandemiebedingt etwas geringer ausfiel als in früheren Jahren. Unabhängig davon nannten die Kreise als zentrale Ursachen für den überproportionalen Kostenanstieg steigende Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler sowie deutlich gestiegene Personalkosten (vgl. Kapitel 4.4).

Grafik 4.2: Bruttoaufwand für Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach Leistungsart im Jahr 2021 pro Einwohner in Euro



4.2. Leistungen zur Schulbildung in Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht

Die Zahl der Leistungsberechtigten in Einrichtungen über Tag und über Tag und Nacht hat sich mit 9.236 gegenüber dem Vorjahr nur leicht (um 1,3 %) erhöht.¹⁵ Eine Aufteilung nach Leistungen in SBBZ und Schulkindergärten ist aufgrund der aktuellen Buchungspraxis in Baden-Württemberg derzeit nicht möglich. Auch Aussagen zur Gesamtzahl der Leistungsberechtigten, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, sind wegen Datenlücken und Unterschieden bei der Verbuchung nur bedingt möglich. Laut Datenmeldungen aus 43 von 44 Kreisen erhielten Ende 2021 insgesamt 1.676 junge Menschen eine Leistung zur Teilhabe an Bildung in einer Einrichtung über Tag und Nacht. Diese Zahl ist nicht gleichzusetzen mit der Gesamtzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine Schule besuchen und nicht bei ihren Eltern leben, da sieben Kreise die wohnbezogene Unterstützung für Schülerinnen und Schüler nicht komplett unter der Teilhabe an Bildung, sondern ganz oder teilweise bei der sozialen Teilhabe (besondere Wohnform) verbuchen. Die Abfrage der Assistenzleistungen ergab, dass 207 Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform unter 18 Jahre alt waren.

Enger Zusammenhang zwischen Leistungsdichte und örtlicher Schulstruktur

Der Kreisvergleich (vgl. Grafik 4.1) zeigt die starke Abhängigkeit der Zahl der Leistungsberechtigten pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren von der örtlichen Schulstruktur. Die Leistungsdichte ist in Kreisen mit einem hohen Anteil an SBBZ und Schulkindergärten in privater Trägerschaft am höchsten. In der Regel handelt es sich um Kreise, die Standorte von Komplexeinrichtungen mit differenzierten Angeboten auch für Kinder und Jugendliche sind.

4.3. Integrative Leistungen in Angeboten der Kindertagesbetreuung

Die inklusive Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und dem Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen Kernaufgabe aller Kitas im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Unter bestimmten Voraussetzungen können bei einem besonderen individuellen Bedarf ergänzende Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX oder SGB VIII gewährt werden. Die Leistungen nach SGB IX und VIII in den folgenden Grafiken und Tabellen in der Regel gemeinsam analysiert, da die Bearbeitung in einigen Kreisen nicht entlang der Grenzen der Sozialgesetzbücher, sondern integriert erfolgt (Grafik 4.3 und Grafik 4.4). Ergänzend stellt Tabelle 6 die Datenmeldungen der Abteilungen für Eingliederungshilfe und der Jugendämter noch einmal getrennt dar. Dies dient der Transparenz und ermöglicht einen

¹⁵ Inklusive Leistungen in einer allgemeinen Schule und Leistungen für die Schulbegleitung in einem öffentlichen oder privaten SBBZ werden separat verbucht und sind in der obigen Zahl nicht enthalten.

Vergleich mit den Aufwandsdaten, die aktuell nur für den Bereich des SGB IX differenziert vorliegen.

Nach Rückgang im Vorjahr steigt Zahl der Integrationshilfen wieder an

Die Gesamtzahl Kinder mit Integrationshilfen (SGB IX und VIII) in der Kindertagesbetreuung hatte sich zwischen 2014 und 2019 kontinuierlich auf 5.145 erhöht und war im Jahr 2020 pandemiebedingt erstmals rückläufig. Durch einen Anstieg um 16 Prozent von 2020 auf 2021 wurde dieser Rückgang wieder ausgeglichen. Gestiegen ist 2021 sowohl die Zahl der Leistungen für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung als auch für Kinder mit einer seelischen Behinderung.

Leistungsdynamik im Elementarbereich geringer als in Schulen

Im Vergleich zu den Inklusionshilfen in Schulen, die im nächsten Abschnitt betrachtet werden, fällt der Anstieg bei den Leistungen im Elementarbereich geringer aus. Eine mögliche Erklärung ist, dass immer mehr Kreise und Kommunen Konzepte zur Stärkung der Regeleinrichtungen forcieren, um Kindern im Vorschulalter wohnortnahe Angebote zu ermöglichen und die Zahl der Individualhilfen zu begrenzen. Synergien ergeben sich auch durch eine verstärkte Zusammenarbeit von allgemeinen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulkindergärten (Intensivkooperation). Bei Bedarf leistet das Landesjugendamt fachliche Unterstützung bei der Einrichtung solcher kooperativer Angebote.

Tabelle 6: Leistungsberechtigte mit integrativen Leistungen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach SGB IX und SGB VIII zum Stichtag 31.12. in den Jahren 2014 bis 2021

Datenquelle	Leistungsberechtigte zum Stichtag 31.12.								Veränderung 2020-2021		Veränderung 2014-2021	
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	absolut	in %	absolut	in %
Datenmeldungen Eingliederungshilfe (SGB IX)	3.578	3.744	3.813	3.847	4.203	4.518	3.849	4.466	617	16,0%	888	24,8%
<i>davon Kinder mit seelischer Behinderung</i>	192	209	224 ohne Stadt PF	240	273 ohne Stadt KA	415	382 ohne Städte S, KA Lk KA	446 ohne Stadt S, Lk KA	64	16,8%	254	132,3%
Datenmeldungen Jugendämter Integrationshilfen § 35 a SGB VIII	572	691	605	701	583	627	575	678	103	17,9%	106	18,5%
insgesamt	4.150	4.435	4.418	4.548	4.786	5.145	4.424	5.144	720	16,3%	994	24,0%

Datenquelle SGB VIII: Jährliche Erhebungen des Landesjugendamts zu den Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe in Baden-Württemberg

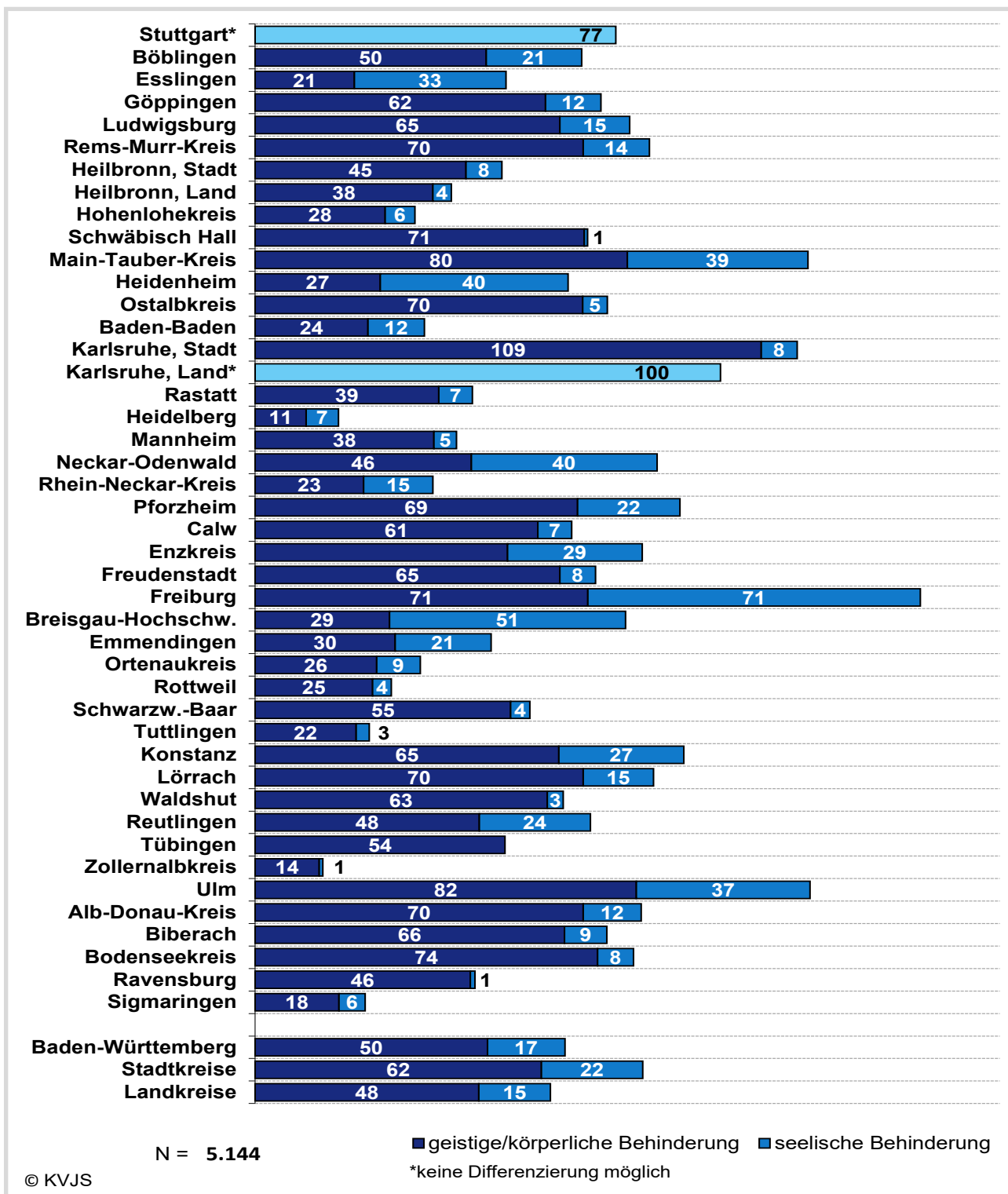
4. Teilhabe an Bildung

Auf Kreisebene variieren sowohl die absolute Leistungsdichte pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unter sieben Jahren als auch der Anteil der Leistungen nach SGB IX oder SGB VIII stark. Auch die Entwicklung von 2020 auf 2021 verläuft je nach Kreis unterschiedlich: Neben Zuwächsen gibt es auch Kreise mit rückläufiger Zahl an Leistungsberechtigten. Die Stadtkreise haben mit insgesamt 82 Leistungsberechtigten pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter sieben Jahren durchschnittlich höhere Werte als die Landkreise mit 65 (vgl. Grafik 4.4).

Gesamtaufwand im Vergleich zu 2020 um 14 Prozent gestiegen

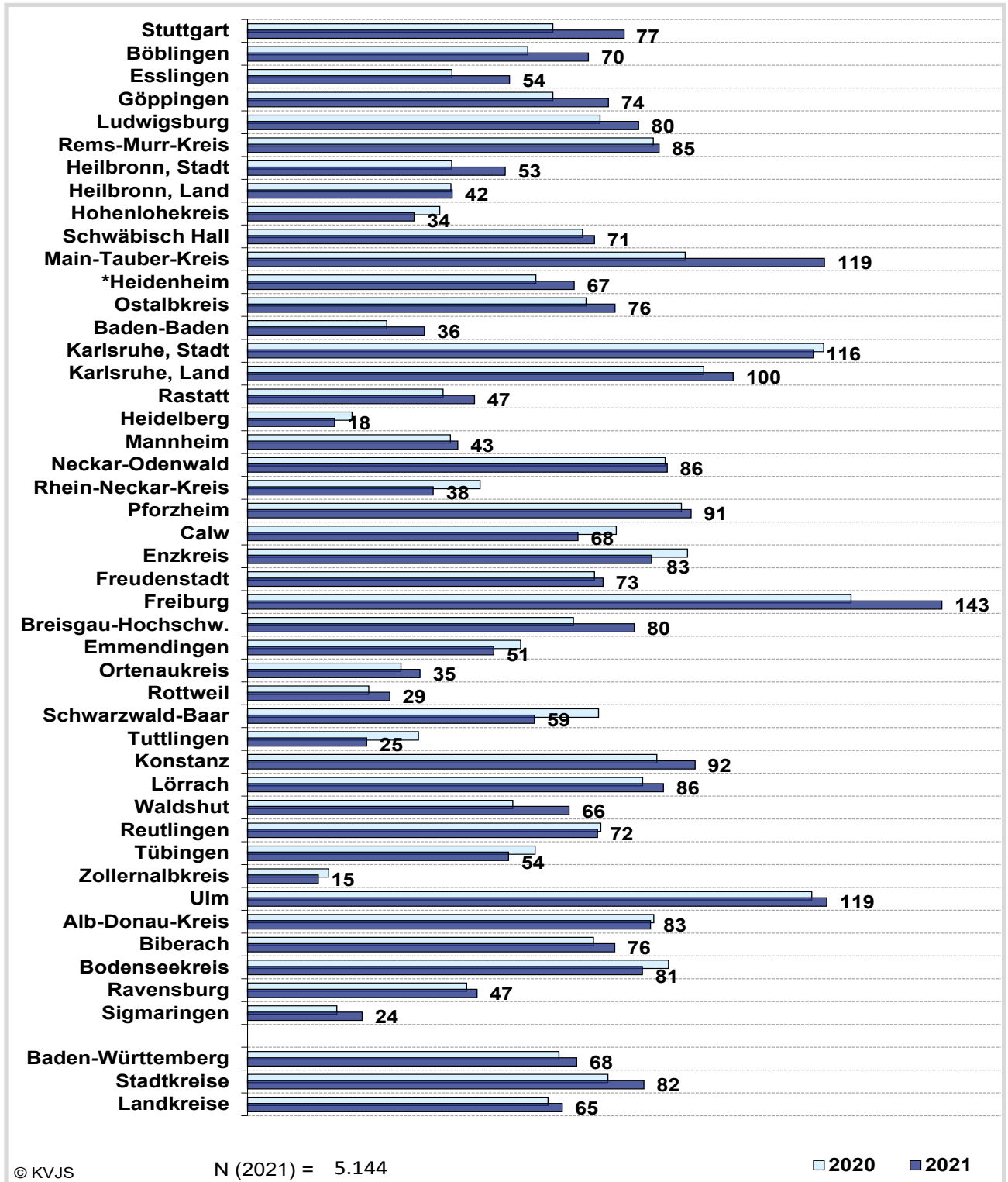
Der Aufwand für die Integrationshilfen nach SGB IX ist zwischen 2014 und 2021 um 21,6 Millionen Euro auf 50,6 Millionen Euro gestiegen, zwischen 2020 und 2021 stiegen die Ausgaben um 14 Prozent (6,4 Millionen Euro) an. Der durchschnittliche Aufwand pro leistungsberechtigtem Kind erhöhte sich auf rund 11.300 Euro jährlich (945 Euro monatlich). Die deutliche Erhöhung hängt sowohl mit gestiegenen Lohnkosten als auch mit der Anpassung der Leistungen an gestiegene individuelle Unterstützungsbedarfe der leistungsberechtigten Kinder zusammenhängen.

Grafik 4.3: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach SGB IX und § 35 a SGB VIII nach Art der Behinderung am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner unter 7 Jahren



4. Teilhabe an Bildung

Grafik 4.4: Leistungsberechtigte mit integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach SGB IX und § 35a SGB VIII am 31.12.2020 und 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner unter 7 Jahren



4.4. Inklusive Leistungen in allgemeinen Schulen und Schulbegleitungen in SBBZ

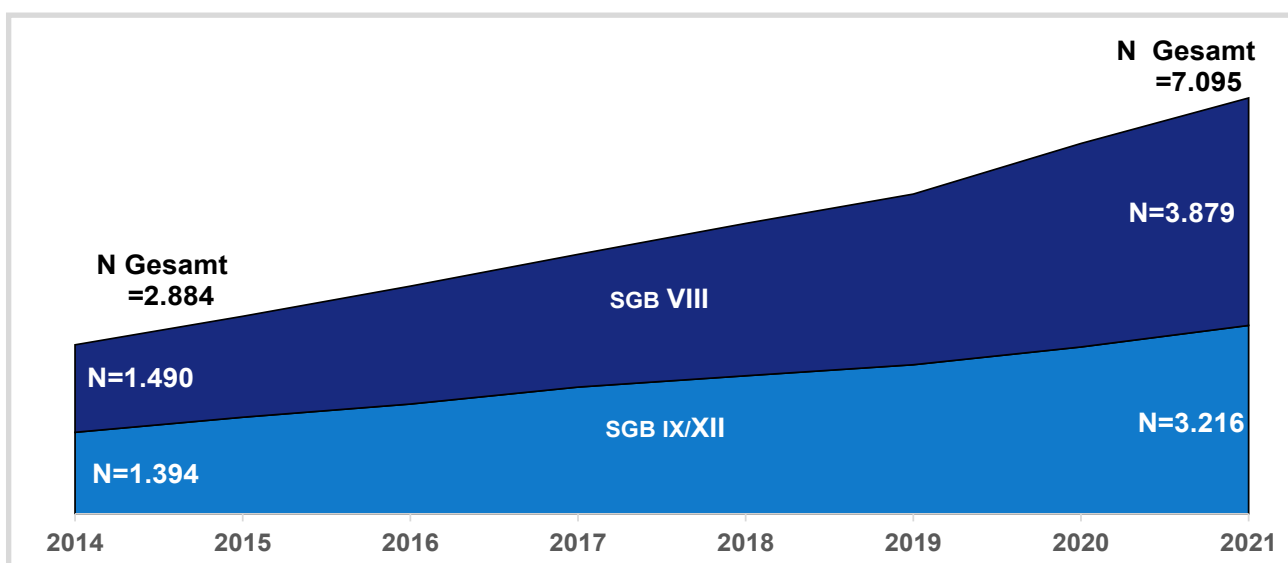
Seit der Änderung des Schulgesetzes zum Schuljahr 2015/2016 können in Baden-Württemberg auch Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule besuchen. Das heißt: Die allgemeinen Schulen müssen ihre Konzepte und Ressourcen an ihren inklusiven Bildungsauftrag anpassen. Sie werden dabei von den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) unterstützt. Solange die Schulen ihrem gesetzlichen Auftrag nicht gerecht werden, können Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX oder § 35a SGB VIII für eine Schulbegleitung erhalten.

Begleitend zur Schulgesetzänderung wurde das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Mehrkosten der inklusiven Beschulung (SchullnklkomAusglG BW) verabschiedet. Dieses sieht für Leistungen an bestimmte Schülergruppen pauschalisierte Ausgleichszahlungen an die Träger der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe vor. Die jetzige Regelung war bis zum Schuljahr 2018/19 befristet. Sie muss evaluiert und angepasst werden. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, wurden die bisherigen Pauschalen zunächst weiter gewährt. Die Daten im vorliegenden Bericht sind eine wichtige Grundlage für die Bewertung und fließen in die Verhandlungen zwischen Land und Kommunen zur Neuregelung ein.

Gesamtzahl der Schulbegleitungen gegenüber Vorjahr um mehr als 14 Prozent gestiegen

Die Gesamtzahl der inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen und Schulbegleitungen in SBBZ nahm von 2020 auf 2021 weiter deutlich zu: in der Jugendhilfe um 13,9 Prozent, in der Eingliederungshilfe nach SGB IX um 14,5 Prozent. Insgesamt nahm die Zahl der Leistungsberechtigten in den vergangenen sechs Jahren um mehr als 4.200 oder 146 Prozent zu.

Grafik 4.5: Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/Schulbegleitungen nach SGB IX oder §35a SGB VIII in Baden-Württemberg vom 31.12.2014 bis 31.12.2021



4. Teilhabe an Bildung

Ist-Situation und Dynamik je nach Kreis sehr unterschiedlich

Auf Kreisebene variiert die Zahl der Leistungsberechtigten stark. Dies gilt sowohl für die Gesamtzahl als auch die Anteile der Leistungen nach SGB IX beziehungsweise SGB VIII. Die Stadtkreise wiesen mit durchschnittlich 81 Leistungsberechtigten pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 7 und unter 18 Jahren zum 31.12.2021 höhere Werte auf als die Landkreise mit 59 (vgl. Grafik 4.6). Allerdings gibt es auch einige Flächenkreise mit stark überdurchschnittlichen Werten.

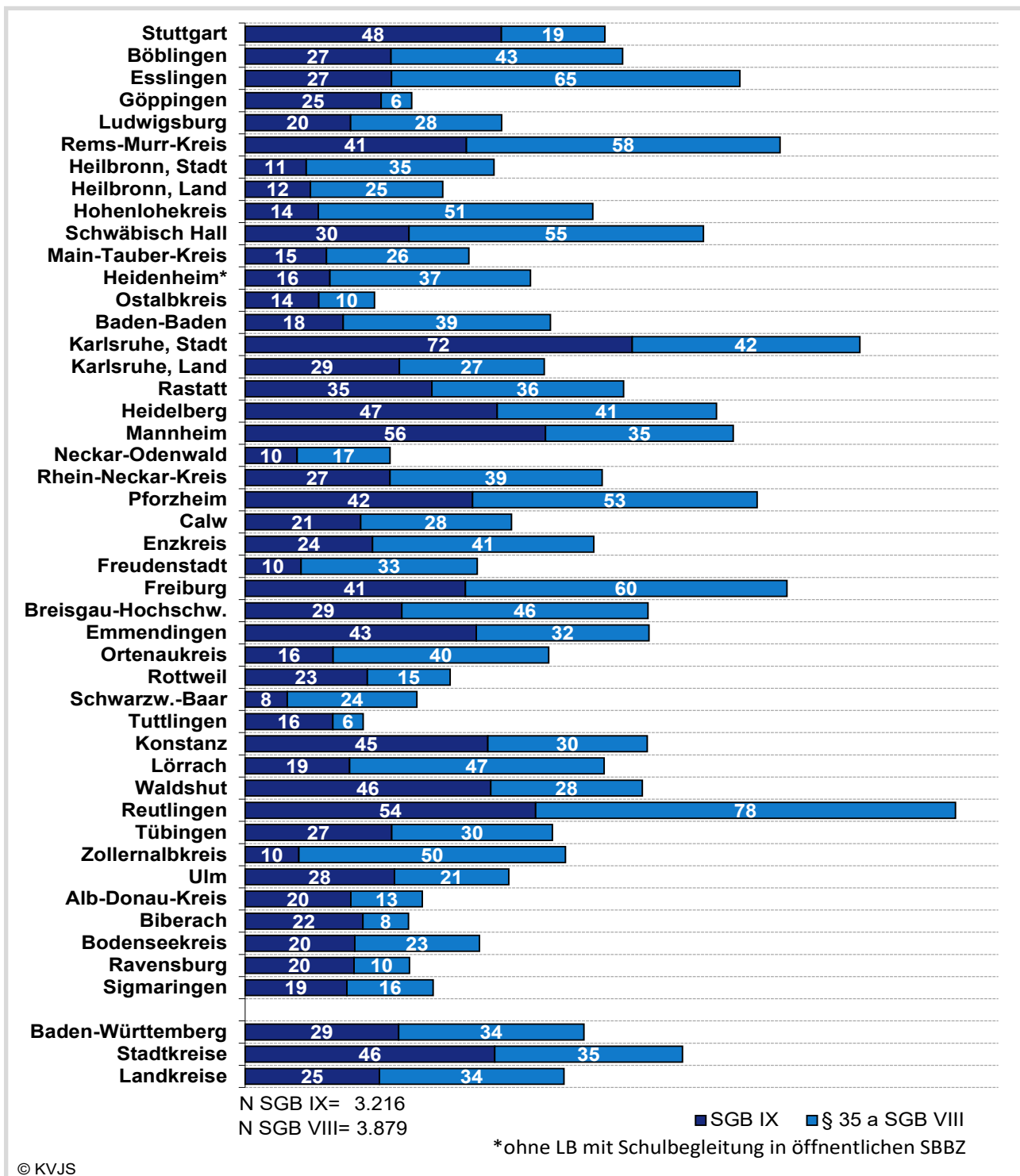
Für die Leistungen nach SGB IX wird auch die Veränderung der Zahl der Leistungsberechtigten von 2020 auf 2021 abgebildet (vgl. Grafik 4.7). Landesweit stieg die Zahl der Leistungsberechtigten pro 10.000 Einwohner von 7 bis unter 18 Jahren von 25 auf 29 an. Drei Viertel aller Stadt- und Landkreise wiesen 2021 höhere Leistungsdichten auf als im Vorjahr. Deutliche Anstiege gab es sowohl in Kreisen mit eher niedriger Leistungsdichte als auch in solchen, in denen die Werte bereits im Vorjahr über dem Landesdurchschnitt lagen.

Bessere Datenlage ab 2020

Seit 2020 liegen für Schülerinnen und Schülern mit Schulbegleitungen nach SGB IX differenzierte Daten zur Art und Trägerschaft der besuchten Schule und dem individuellen Vorliegen eines Sonderpädagogischen Bildungsanspruchs vor. Diese Informationen sind wichtig für die Evaluation der Regelungen zum Kostenausgleich, da der Anspruch auf Erstattung durch das Land aktuell auf Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA) in öffentlichen allgemeinen Schulen begrenzt ist. Alle übrigen Schülerinnen und Schüler mit Schulbegleitung (ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, an privaten allgemeinen Schulen oder mit Schulbegleitung in einem SBBZ) werden nicht berücksichtigt.

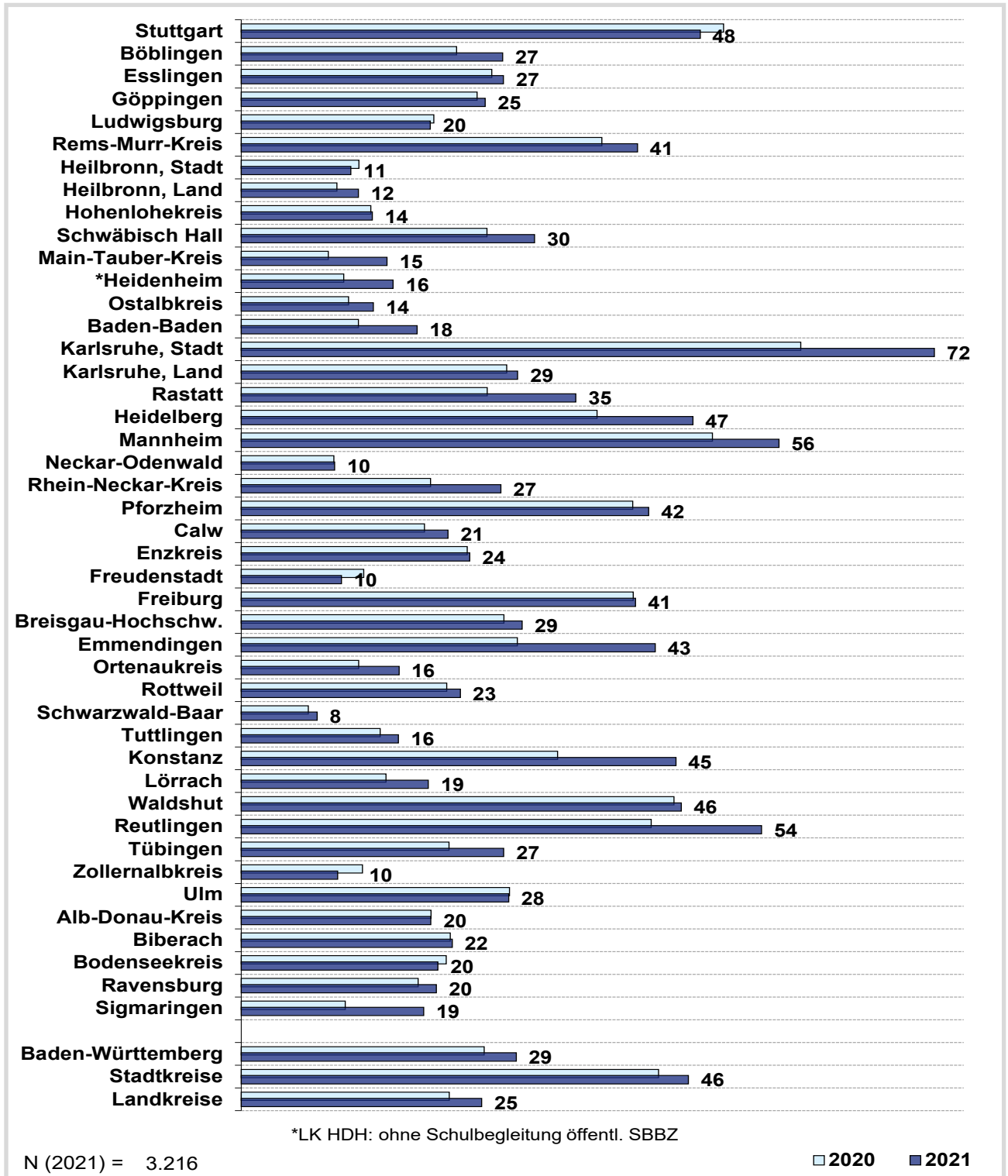
Grafik 4.8 zeigt, dass die Zusammensetzung der Leistungsberechtigten nach den obigen Kriterien und somit auch die Anteile der erstattungsfähigen Leistungen je nach Kreis sehr unterschiedlich sind. Mögliche Erklärungen dafür sind: unterschiedliche Schulstrukturen (höherer oder niedrigerer Anteil von Schulen in privater Trägerschaft), unterschiedliche Gesamtzahl an Inklusionsschülern sowie Unterschiede bei der Ausstattung und Konzeption der Schulen.

Grafik 4.6: Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX und § 35a SGB VIII am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner von 7 bis unter 18 Jahren

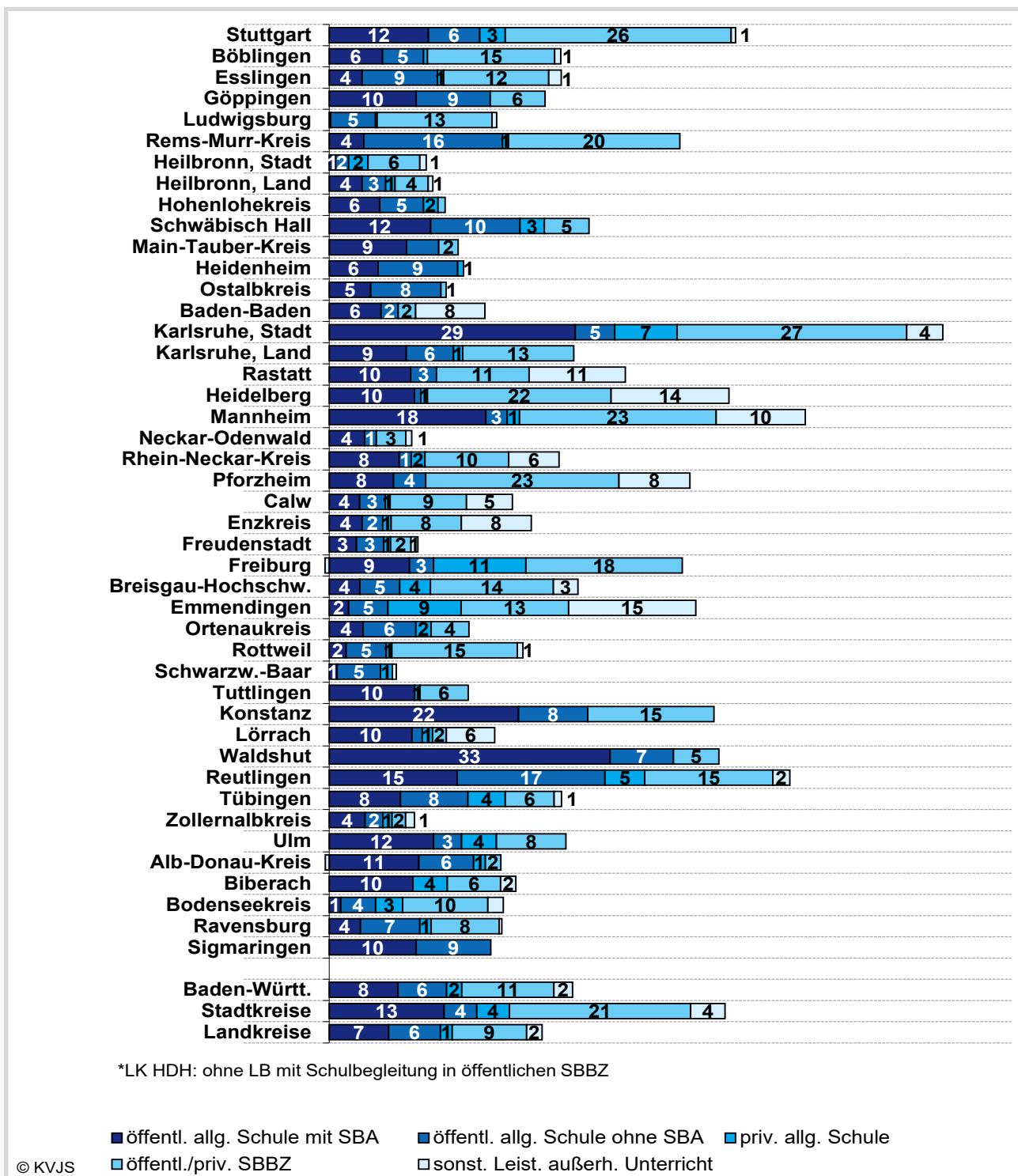


4. Teilhabe an Bildung

Grafik 4.7: Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX am 31.12.2020 und 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner von 7 bis unter 18 Jahren



Grafik 4.8: Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX nach besuchter Schule und bestehendem Sonderpädagogischem Bildungsanspruch am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner von 7 bis unter 18 Jahren



4. Teilhabe an Bildung

Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um 20 Prozent gestiegen

Daten zu den Bruttoaufwendungen für schulische Inklusionshilfen/Schulbegleitungen in SBBZ in Baden-Württemberg liegen nur für den Bereich des SGB IX als Zeitreihe vor. Die Aufwendungen stiegen zwischen 2014 und 2021 von 16,8 auf 64,3 Millionen Euro und somit auf fast das Vierfache an (vgl. Tabelle 7). Der etwas geringere Kostenanstieg zwischen 2019 und 2020 war ausschließlich eine Folge der Corona-Pandemie und wurde durch den aktuellen Kostenanstieg wieder ausgeglichen.

Tabelle 7: Bruttoaufwendungen für inklusive Leistungen in Schulen/Schulbegleitungen nach SGB IX beziehungsweise XII in Baden-Württemberg in den Jahren 2014 bis 2020 absolut und pro Leistungsberechtigtem

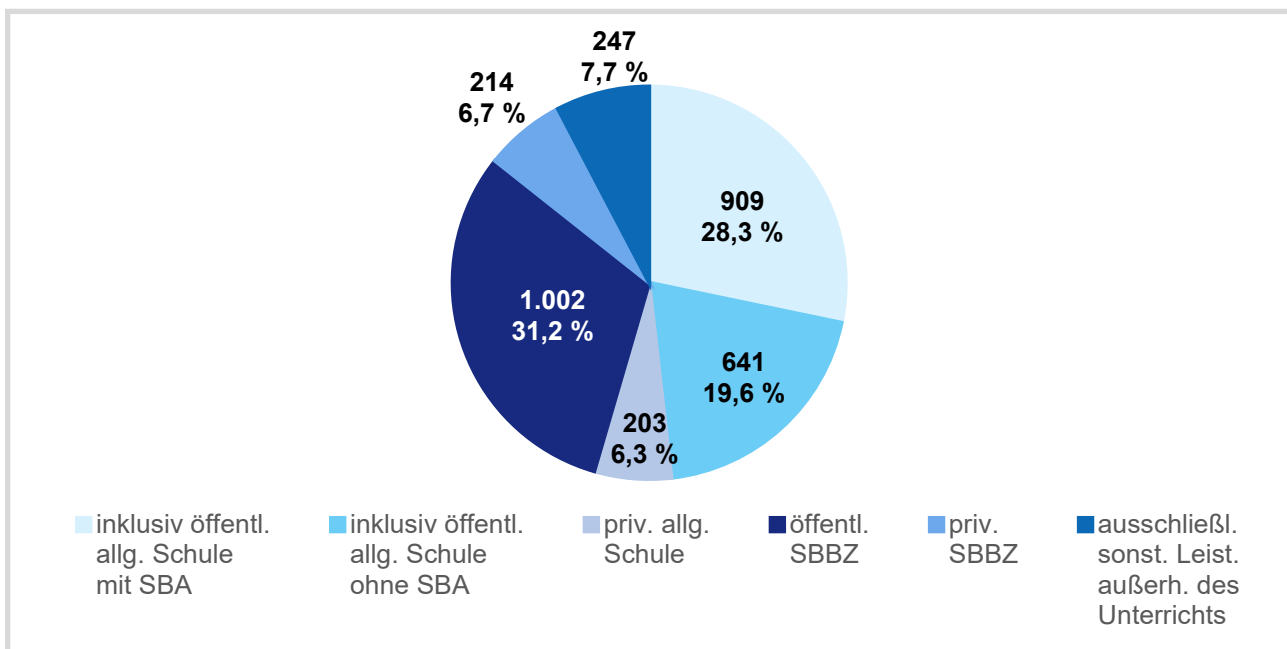
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2020-2021		Veränderung 2014-2021	
									abs.	in %	abs.	in %
jährlicher Aufwand in Mio Euro	16,8	19,8	27,2	32,8	40,3	50,5	53,7	64,3	10,6	20%	47,5	282%
Ø Aufwand pro LB am 31.12.in Euro	12.061	12.013	14.515	15.144	17.076	19.848	18.860	19.990	1.130	6%	7.928,4	66%

Die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen pro Schülerin und Schüler sind zwischen 2014 und 2021 auf Landesebene um fast 8.000 Euro (+65,7 %) gestiegen und lagen 2021 bei 19.990 Euro. Der Anstieg resultiert sowohl aus einem umfassenderen Unterstützungsbedarf vieler Schülerinnen und Schüler als auch aus gestiegenen Personalkosten. Der vorübergehende Rückgang von 2019 auf 2020 ist ausschließlich auf die bereits beschriebenen Sondereffekte im Jahr 2020 zurückzuführen.

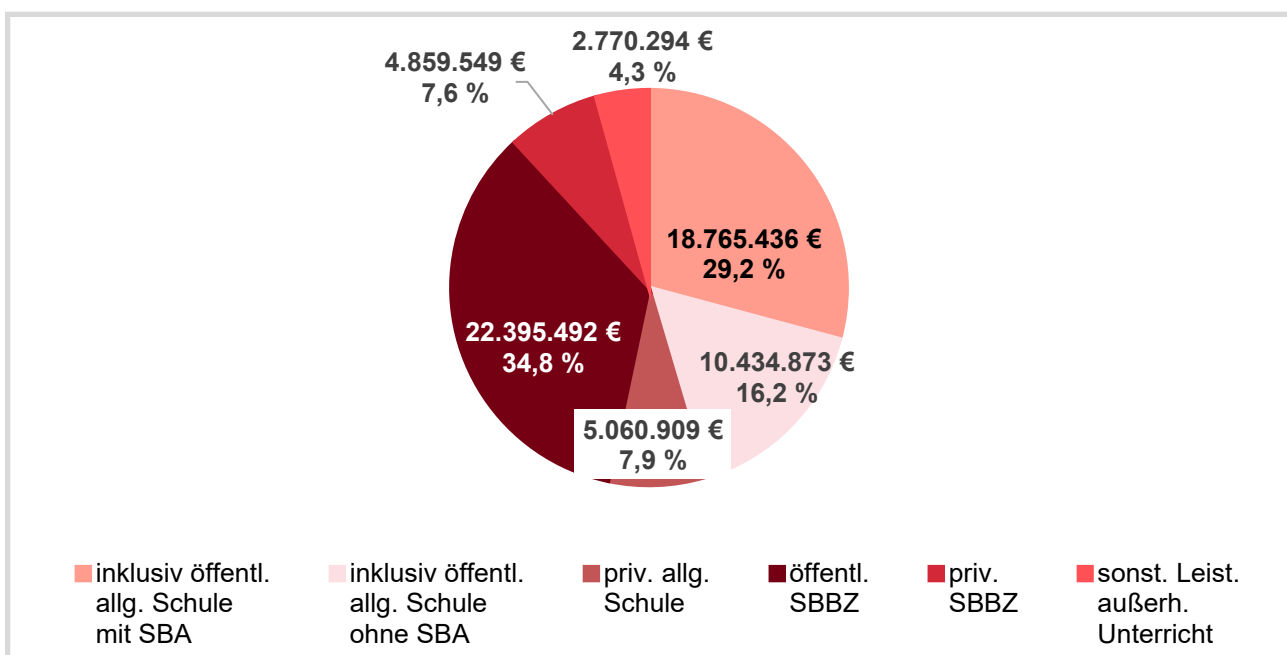
Lücke zwischen pauschalisierten Ausgleichszahlungen des Landes und tatsächlichem Aufwand der Kreise wird immer größer

Die Analyse der Daten auf Landesebene zeigt: Die derzeitigen pauschalisierten Ausgleichszahlungen des Landes decken die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe bei weitem nicht; ein Großteil der Leistungsberechtigten und Aufwendungen entfällt auf Fallkonstellationen, für die nach den jetzigen Regelungen kein Ausgleich vorgesehen ist. Die Lücke wird durch stetig steigende Aufwendungen in Verbindung mit gedeckelten Pauschalen jährlich größer (vgl. Grafik 4.9 und Grafik 4.10):

Grafik 4.9: Leistungsberechtigte mit Eingliederungshilfen nach SGB IX zur schulischen Inklusion / Schulbegleitung nach besuchter Schule und Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot in Baden-Württemberg am 31.12.2021 absolut und in Prozent



Grafik 4.10: Bruttoaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX zur schulischen Inklusion / Schulbegleitung nach Leistungsart in Baden-Württemberg im Jahr 2021 absolut und in Prozent



SBA: Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

4. Teilhabe an Bildung

- Lediglich 28,3 Prozent der Leistungsberechtigten (absolut: 909) und 29,2 Prozent der Bruttoaufwendungen 2021 (absolut: 18,8 Millionen Euro) entfielen auf Schülerinnen und Schüler **mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einer öffentlichen allgemeinen Schule**, der Gruppe also, für die derzeit ein Kostenausgleich vorgesehen ist. Die landesweiten Aufwendungen für diese Schülerinnen und Schüler lagen damit um mehr als 8 Millionen Euro über dem Erstattungsbetrag von 10,7 Millionen Euro für das Schuljahr 2021/22.
- Weitere 19,9 Prozent der Leistungsberechtigten (absolut: 641) erhielten eine Schulbegleitung in einer **öffentlichen allgemeinen Schule, ohne einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot** zu haben. Auf diese Gruppe entfielen 16,2 Prozent des Gesamtaufwands (10,43 Millionen Euro).
- 6,3 Prozent der Leistungen (absolut 203) entfielen auf Schulbegleitungen in **einer privaten allgemeinen Schule**. Diese Leistungen machten mit 5,06 Millionen Euro 7,9 Prozent der Gesamtaufwendungen aus.
- Weitere 37,9 Prozent der Leistungsberechtigten (absolut: 1.216 Schülerinnen und Schüler) erhielten eine **Schulbegleitung in einem SBBZ**, mehrheitlich (absolut: 1.002) in einem öffentlichen SBBZ. Die Aufwendungen dafür machten mit 27,25 Millionen Euro 42,4 Prozent des Gesamtaufwands aus. Durch den überproportionalen Anstieg der Aufwendungen in SBBZ um 6,7 Millionen Euro und somit fast ein Drittel nahm der Anteil der Aufwendungen für Schulbegleitungen in SBBZ weiterhin deutlich zu.
- 247 Schülerinnen und Schüler erhielten im Rahmen der inklusiven Beschulung ausschließlich **sonstige Leistungen außerhalb des Unterrichts**. Hier handelt es sich teilweise um Fahrtkosten oberhalb der in den Schülerbeförderungs-Satzungen festgesetzten Erstattungsgrenzen, aber auch um Begleitung und Assistenz im Rahmen der Ganztages- oder Hausaufgabenbetreuung oder spezielle Therapien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen.

Fazit

- Die differenzierte Analyse liefert wichtige Hinweise, an welchen Stellen im Zuge der anstehenden Weiterentwicklung der Regelungen für den Kostenausgleich nachjustiert werden sollte.
- Die Dynamik der Entwicklung der Leistungen zur Schulbegleitung, die auch sechs Jahre nach der Schulgesetzänderung ungebrochen ist, zeigt aber auch: Es braucht strukturelle Weiterentwicklungen im Bildungssystem, um die allgemeinen Schulen und die SBBZ noch besser als bisher für inklusive Bildungsprozesse und eine insgesamt veränderte Schülerschaft zu qualifizieren.
- Neben konzeptionell-qualitativen Anpassungen ist auch eine quantitative Anpassung der Lehrkräfte an die weiterhin stetig wachsende Zahl an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungs- und Bildungsbedarfen erforderlich.

5. Ausblick

Weitere Datenkonsolidierung im kommenden Berichtsjahr 2022

Die **kommunale AG Datenerfassung in der Eingliederungshilfe** hat sich in ihrer Sitzung im Juli 2022 auch mit der Weiterentwicklung der KVJS-Erhebung ab dem Jahr 2022 befasst. Sie hat beschlossen, die kommende Datenerhebung für das Berichtsjahr 2022, für das weiterhin die Übergangsregelung gilt, vor allem zur **Datenkonsolidierung** zu nutzen. Es sollen lediglich notwendige Anpassungen aufgrund weiterer Konkretisierungen des Landesrahmenvertrags oder Änderungen des Buchungsplans vorgenommen werden.

Beibehalten wird die Abfrage zur vorrangigen Behinderungsart der Leistungsberechtigten, da diese eine wichtige Grundlage für die Sozial- und Angebotsplanung ist.

Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Erhebung unter Beachtung von Schnittstellen ab dem Erhebungsjahr 2023

Ab dem Erhebungsjahr 2023 ist die Aufnahme zusätzlicher Erhebungsmerkmale geplant. Konkret soll als planungs- und steuerungsrelevantes Merkmal ab 2023 der Wohnort der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen (innerhalb oder außerhalb des leistungstragenden Kreises) zusätzlich abgefragt werden. Außerdem sind differenziertere Abfragen zum Alter der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen geplant.

Die Abfrage von „Neufällen“ bei den Assistenzleistungen soll frühestens im Erhebungsjahr 2024 erfolgen. Dies gilt auch für die Erhebung weiterer individueller Merkmale der Leistungsberechtigten (zum Beispiel Pflegegrad).

Der KVJS bleibt weiterhin im Austausch mit den Anbietern der in Baden-Württemberg eingesetzten EDV-Fachverfahren für die Eingliederungshilfe. Ein wichtiges Ziel ist es, die Generierung der Daten für die KVJS-Erhebungen aus den Fachverfahren zu erleichtern und dabei auch aggregierte Daten aus der Bedarfsplanung und dem Teilhabemanagement nutzen zu können.

Ein weiteres Augenmerk gilt auch möglichen Schnittstellen zu sonstigen Erhebungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Landesrahmenvertrags und des Bundesteilhabegesetzes (zum Beispiel Werkstatt-Monitoring, geplantes Monitoring des Landes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, Erhebungen im Rahmen der Finanzevaluation BTHG). Doppelerhebungen sollen in jedem Fall vermieden werden.

6. Methodik

Gegenstand des Statistikberichts und Abfragekategorien

Der KVJS erstellt seit 2005 jährlich den Statistik-Bericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs. Die Daten sollen die Kreise einen **Vergleich mit anderen Kreisen und dem Landesdurchschnitt** ermöglichen. Eine vertiefende Analyse kann dazu beitragen, kreisspezifische Handlungsstrategien und Ziele abzuleiten.

Im Jahr 2020 wurde die Erhebung an die neue Leistungssystematik nach SGB IX angepasst und inhaltlich erweitert (z. B. zusätzliche Berücksichtigung der individuell bewilligen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung). Leistungsberechtigte in Angeboten der Eingliederungshilfe, die ausschließlich institutionell gefördert werden (z. B. Tagesstätten für psychisch erkrankte Menschen, Angebote interdisziplinärer Frühförderstellen ohne individuelle Einzelfallhilfe) werden bei der Erhebung nach wie vor nicht berücksichtigt. Speziell mit den Leistungen und Angeboten für Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung beschäftigt sich die Dokumentation Gemeindepsychiatrischer Verbund Baden-Württemberg, die der KVJS alle zwei Jahre veröffentlicht.

Die zentralen Abfragekategorien des vorliegenden Berichts sind:

- **Zahl der Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12.2021:** Hier werden Personen erfasst, die zum Stichtag Anspruch auf eine der oben definierten Leistungen der Eingliederungshilfe hatten.
- **Höhe der jährlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr (vor Soziallastenausgleich).**

Erhebungsmethodik

In der Regel werden die jährlichen Bruttoaufwendungen aus der Ergebnisrechnung erhoben. Lediglich der Gesamtaufwand für Eingliederungshilfen wird sowohl brutto als auch netto abgefragt. Anders als in der Amtlichen Statistik werden bei der Berechnung des Netto-Gesamtaufwands auch Erstattungen des Landes (z. B. für BTHG-bedingte Mehrkosten oder schulische Inklusion) als Einnahmen abgesetzt.

Die große Mehrheit der Daten des Statistikberichts zu den Leistungen der Eingliederungshilfe wird bei den **Stadt- und Landkreisen als Trägern der Eingliederungshilfe** direkt erhoben.

Daten zu den Leistungen zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Budgets für Arbeit, ergänzende Lohnkostenzuschüsse) werden vom **KVJS-Integrationsamt** übernommen.

Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer ausschließlich seelischen Behinderung werden in der Regel von den Jugendämtern nach SGB VIII bewilligt. Die im Bericht dargestellten Leistungsdaten für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung und Leistungen nach § 35a SGB VIII (inklusive Leistungen in Schulen/ integrative Leistungen in Kitas) werden vom **Landesjugendamt** erhoben und übernommen.

Berechnung von Kennzahlen

Voraussetzung für den Vergleich zwischen den Kreisen ist die Bildung von Kennzahlen:

Der Bericht verwendet überwiegend **einwohnerbezogene Kennzahlen**. Aus Gründen der Datenverfügbarkeit werden dazu die erhobenen Leistungsdaten (2021) mit den Einwohnerzahlen des statistischen Landesamtes des jeweiligen Vorjahres (2020) in Bezug gesetzt. Bezugsgröße sind je nach Leistung entweder alle Einwohnerinnen und Einwohner oder lediglich die Teilgruppe, an die sich die jeweilige Leistung wendet (z. B. Leistungsberechtigte ab 18 Jahren).

Zur Darstellung der **durchschnittlichen Fallkosten** wird der jährliche Aufwand in Bezug gesetzt zur Zahl der Leistungsberechtigten am Stichtag 31.12. des Jahres, da Verlaufszahlen zur Zahl der Leistungsberechtigten nicht vorliegen.

Die Kennzahlen und relativen Häufigkeiten von Leistungen werden nicht nur auf Kreisebene, sondern auch für Baden-Württemberg insgesamt und für die Gruppe der Stadtkreise und die Gruppe der Landkreise separat dargestellt. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des gewichteten arithmetischen Mittelwertes.

Umgang mit fehlenden Daten

Kreise, für die aufgrund fehlender oder unvollständiger Daten keine Kennzahlen berechnet werden konnten, werden in den Graphiken mit „k.A.“ gekennzeichnet. Die Werte dieser Kreise wurden auch bei der Berechnung der Gesamtwerte (Baden-Württemberg, Stadtkreise, Landkreise) nicht berücksichtigt.

Kategorienbildung in Karten

In den Karten werden die Kreise Baden-Württembergs auf Basis ihrer Kennzahl einer von fünf Kategorien zugeordnet. Grundlage für die Abgrenzung der Kategorien ist die durchschnittliche Abweichung aller Kreise (Standardabweichung) vom Mittelwert für Baden-Württemberg (gewichtetes arithmetisches Mittel).

- **Kategorie 1 (Kreise mit den niedrigsten Werten):** Kreiswert liegt mehr als die durchschnittliche Abweichung aller Kreise unter dem Mittelwert für Baden-Württemberg
- **Kategorie 2:** Kreiswert liegt mehr als 25 Prozent der durchschnittlichen Abweichung unter dem Mittelwert für Baden-Württemberg
- **Kategorie 3 (Kreise mit durchschnittlichen Werten):** Kreiswert liegt innerhalb eines Korridors von 25 Prozent der durchschnittlichen Abweichung unter oder über dem Mittelwert für Baden-Württemberg
- **Kategorie 4:** Kreiswert liegt mehr als 25 Prozent der durchschnittlichen Abweichung über dem Mittelwert für Baden-Württemberg
- **Kategorie 5 (Kreise mit den höchsten Werten):** Kreiswert liegt mehr als die durchschnittliche Abweichung aller Kreise über dem Mittelwert für Baden-Württemberg.

7. Abbildungsverzeichnis

Zusammenfassung

Grafik 1:	Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in Baden-Württemberg absolut und pro 1.000 Einwohner: 2013 bis 2021 (jeweils Stichtag 31.12.).....	4
Grafik 2:	Nettoaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX in Baden-Württemberg absolut und pro Einwohner: 2013 bis 2021 (Aufwand Haushaltsjahr pro Einwohner am Stichtag 31.12.).....	5
Grafik 3:	Bruttoaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX in Baden-Württemberg im Jahr 2021 nach Leistungsgruppen (absolut und in %)	5
Grafik 4:	Bruttoaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX zur Sozialen Teilhabe in Baden-Württemberg im Jahr 2021 nach Art der Leistung in Prozent.....	6
Grafik 5:	Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum an allen Erwachsenen mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in Baden-Württemberg in Prozent: 2013 bis 2021 (jeweils zum Stichtag 31.12.).....	7
Grafik 6:	Durchschnittlicher Aufwand für Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und in der besonderen Wohnform pro Leistungsberechtigtem im Jahr 2021 in Euro (Landesdurchschnitt)	7
Grafik 7:	Veränderung der Zahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Baden-Württemberg von 2020 auf 2021 in Prozent (Stichtag: 31.12.)..	8
Grafik 8:	Entwicklung des Bruttoaufwands für inklusive Leistungen in Schulen/Schulbegleitungen nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2014 bis 2021 in Millionen Euro	10

1 Gesamtentwicklung Eingliederungshilfe

Grafik 1.1:	Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner	13
Grafik 1.2:	Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre	14
Grafik 1.3:	Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen nach Altersgruppen am 31.12.2021 in Prozent.....	16
Grafik 1.4:	Netto-Gesamtaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen im Jahr 2021 pro Einwohner in Euro.....	18

2 Soziale Teilhabe

Grafik 2.1:	Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Sozialen Teilhabe am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner.....	20
Grafik 2.2:	Bruttoaufwendungen für Eingliederungshilfen zur Sozialen Teilhabe in den Jahren 2020 und 2021 pro Einwohner in Euro	21
Grafik 2.3:	Bruttoaufwendungen für Assistenzleistungen in Baden-Württemberg im Jahr 2021 nach Art der Assistenzleistung in Prozent	23
Grafik 2.4:	Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum an allen Leistungsberechtigten mit wohnbezogener Assistenz ab 18 Jahren am 31.12.2021 in Prozent.....	25
Grafik 2.5:	Anzahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen nach Assistenzform pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2021.....	26
Grafik 2.6:	Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren	29
Grafik 2.7:	Vereinbarte Plätze in besonderen Wohnformen für Erwachsene pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren: Stand 31.12.2021	30
Grafik 2.8:	Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform nach Art der Behinderung pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre.....	31
Grafik 2.9:	Bruttoaufwendungen für Assistenzleistungen und Leistungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen im Jahr 2021 pro Leistungsberechtigtem in Euro	33
Grafik 2.10:	Anteil der Leistungsberechtigten mit Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze in einer besonderen Wohnform an allen erwachsenen Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen am 31.12.2021 in Prozent.....	35
Grafik 2.11:	Aufwendungen für Leistungen für Wohnraum in einer besonderen Wohnform pro Leistungsberechtigtem mit Leistungen für Wohnraum im Jahr 2021	35
Grafik 2.12:	Jährliche Veränderung des Bruttoaufwandes und der Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in der eigenen Wohnung/einer Wohngemeinschaft (bis 2019: ABW) in Baden-Württemberg in Prozent: 2013 bis 2021	36
Grafik 2.13:	Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre	38
Grafik 2.14:	Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum nach Art der Behinderung am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahre.....	39
Grafik 2.15:	Bruttoaufwendungen für wohnbezogene Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum pro leistungsberechtigter Person in den Jahren 2020 und 2021 in Euro	41

Grafik 2.16: Gesamtzahl der Erwachsenen mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren.....	43
Grafik 2.17: Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner unter 18 Jahren	44
Grafik 2.18: Leistungsberechtigte mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Art der Leistung am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren	46
Grafik 2.19: Leistungsberechtigte mit Leistungen in einer Förder- und Betreuungsgruppe nach Art der Behinderung am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren.....	48
Grafik 2.20: Leistungsberechtigte mit Leistungen in einer Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren nach Art der Behinderung am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner ab 18 Jahren	50
3	Teilhabe am Arbeitsleben
Grafik 3.1: Jährliche Veränderung des Bruttoaufwands und der Zahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) 2013 bis 2021 in Prozent.....	53
Grafik 3.2: Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) am 31.12.2020 und 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren	54
Grafik 3.3: Leistungsberechtigte in WfbM pro 1.000 Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren nach Bundesländern/überörtlichem Träger: 2011 bis 2020 (zum Stichtag 31.12.).....	55
Grafik 3.4: Anteil der Leistungsberechtigten in WfbM nach Behinderungsart am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohnern zwischen 18 und 65 Jahren	56
Grafik 3.5: Anteil der Leistungsberechtigten in WfbM mit wohnbezogener Assistenzleistung in der besonderen Wohnform an allen Leistungsberechtigten in WfbM am 31.12.2021 in Prozent	57
Grafik 3.6: Leistungsberechtigte in WfbM mit Leistungen des Werkstatt-Transfers am 31.12.2021 (absolute Zahlen)	59
Grafik 3.7: Bruttoaufwand für Leistungen in WfbM nach Art des Aufwands im Jahr 2021 pro Leistungsberechtigtem in Euro (Jahresaufwand bezogen auf Zahl der Leistungsberechtigten am 31.12.).....	61
Grafik 3.8: Angebote anderer Leistungsanbieter nach Zielgruppen am 31.12.2021.....	63
Grafik 3.9: Leistungsberechtigte mit ergänzenden Lohnkostenzuschüssen der Eingliederungshilfe im Rahmen von Arbeit inklusiv Teil 1 nach Zahlfällen und vereinbarten Leistungen am 31.12.2021 (absolute Zahlen).....	65

4 Teilhabe an Bildung

Grafik 4.1:	Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner.....	67
Grafik 4.2:	Bruttoaufwand für Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach Leistungsart im Jahr 2021 pro Einwohner in Euro	69
Grafik 4.3:	Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach SGB IX und § 35 a SGB VIII nach Art der Behinderung am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner unter 7 Jahren	73
Grafik 4.4:	Leistungsberechtigte mit integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach SGB IX und § 35a SGB VIII am 31.12.2020 und 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner unter 7 Jahren.....	74
Grafik 4.5:	Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/Schulbegleitungen nach SGB IX oder §35a SGB VIII in Baden-Württemberg vom 31.12.2014 bis 31.12.2021	75
Grafik 4.6:	Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX und § 35a SGB VIII am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner von 7 bis unter 18 Jahren	77
Grafik 4.7:	Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX am 31.12.2020 und 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner von 7 bis unter 18 Jahren	78
Grafik 4.8:	Leistungsberechtigte mit inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX nach besuchter Schule und bestehendem Sonderpädagogischem Bildungsanspruch am 31.12.2021 pro 10.000 Einwohner von 7 bis unter 18 Jahren	79
Grafik 4.9:	Leistungsberechtigte mit Eingliederungshilfen nach SGB IX zur schulischen Inklusion/ Schulbegleitung nach besuchter Schule und Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot in Baden-Württemberg am 31.12.2021 absolut und in Prozent	81
Grafik 4.10:	Bruttoaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX zur schulischen Inklusion/ Schulbegleitung nach Leistungsart in Baden-Württemberg im Jahr 2021 absolut und in Prozent.....	81

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten mit inklusiven Leistungen in Schulen/Schulbegleitung nach SGB IX und § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg: 2014 bis 2021 (jeweils Stichtag 31.12.)	9
Tabelle 2:	Erwachsene Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX in Baden-Württemberg 2012 bis 2020	24
Tabelle 3:	Leistungsberechtigte mit Leistungen in einer Pflegefamilie nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2013 bis 2021.....	42
Tabelle 4:	Leistungen der Eingliederungshilfe zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach SGB IX in Baden-Württemberg: 2013 bis 2021	45
Tabelle 5:	Entwicklung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Baden-Württemberg: 2013 bis 2021.....	51
Tabelle 6:	Leistungsberechtigte mit integrativen Leistungen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach SGB IX und SGB VIII zum Stichtag 31.12. in den Jahren 2014 bis 2021	71
Tabelle 7:	Bruttoaufwendungen für inklusive Leistungen in Schulen/Schulbegleitungen nach SGB IX beziehungsweise XII in Baden-Württemberg in den Jahren 2014 bis 2020 absolut und pro Leistungsberechtigtem.....	80

Dezember 2022

**Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat 2**

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Verfasserinnen:

Gabriele Hörmlle
Helen Schneider
Cora Rapp
Monika Wegner

Bestellung und Versand:

Manuela Weissenberger
Telefon 0711 6375-307
Maria Cumplido
Telefon 0711 6375-769
Sekretariat21@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

The logo for KVJS, consisting of the letters 'KVJS' in a bold, white, sans-serif font, set against a dark blue rectangular background.

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausanschrift
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

info@kvjs.de
www.kvjs.de